

**Vontobel Financial Products GmbH
Frankfurt am Main**

**Basisprospekt
vom 6. Mai 2010
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

**für [X-]Mini-Futures
(Long Mini-Futures und
Short Mini-Futures)**

bzw.

**Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine
(Down and Out-Call-Optionsscheine und
Up and Out-Put-Optionsscheine)**

auf

**Aktien bzw.
aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs),
Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle,
Futures oder Wechselkurse**

**angeboten durch
[Vontobel Europe S.A. (Luxemburg)
Niederlassung Frankfurt a. M.] [•]**

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

LISTE DER QUERVERWEISE.....	iii
I. ZUSAMMENFASSUNG.....	1
1. Angaben über die Wertpapiere	1
2. Angaben über den Emittenten	10
3. Risikofaktoren	13
II. RISIKOFAKTOREN	26
1. Risiken bezogen auf die Wertpapiere	26
1.1 Auszahlungsbetrag, (Aktueller) Basispreis und Finanzierungskosten, Verhältnis der Wertpapiere zum Basiswert	27
1.2 Hebeleffekt, Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignis, Totalverlustrisiko, Währungsrisiko und weitere Faktoren.....	29
1.3 Finanzierung der Wertpapiere mit Kredit.....	35
1.4 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte	35
1.5 Handel in den Wertpapieren.....	35
1.6 Einfluss von Nebenkosten.....	37
1.7 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe	37
1.8 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere	38
1.9 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung.....	38
1.10 Informationsrisiko.....	39
[1.11][•][Kein Börsenhandel] [/] [Auszahlungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung]	39
[•] [Besonderheiten bei einer Kündigung durch den Emittenten]	39
[•] [Besonderheiten bei [X-Mini-Futures][Open-End X-Turbo-Optionsscheinen]]	39
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf aktienvertretende Wertpapiere]	40
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungen]	41
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Indices als Basiswert].....	41
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Edelmetalle oder Wechselkurse].....	41
[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Futures].....	42
[•] [Spezielle Risiken in Bezug auf den Basiswert]	43
2. Risiken bezogen auf den Emittenten	43
2.1 Insolvenzrisiko	43
2.2 Marktrisiken.....	44
2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche.....	44
2.4 Potentielle Interessenkonflikte	44
III. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	47
1. Verantwortliche Personen	47
2. Risikofaktoren	47
3. Wichtige Angaben.....	47

4.	Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / Funktionsweise der Wertpapiere.....	48
5.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	62
6.	Börsennotierung.....	63
7.	Zusätzliche Angaben	64
8.	Basiswerte.....	65
9.	Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	65
IV.	ANGABEN ZUM EMITTENTEN	66
V.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN	67
A.	[[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Aktien [bzw. aktien- vertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)]	67
B.	[[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Schuldverschreibungen	79
C.	[[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Indices	90
D.	[[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Edelmetalle.....	101
E.	[[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Futures	112
F.	[[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Wechselkurse	124
VI.	BESTEuerung	134
1.	Besteuerung von Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen in Deutschland. 134	
[1.1]	Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheine im Privatvermögen halten	134
1.2	Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen	135
1.3	Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern	136
1.4	Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer	137
[2.]	Besteuerung von Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen in [•] [•]	138
VII.	UNTERSCHRIFTEN	U-1

LISTE DER QUERVERWEISE:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH vom 5. Mai 2010	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main	Seite 66

I. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die unter diesem Basisprospekt ("Prospekt") angebotenen Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse) (die "Mini-Futures" bzw. die "Open End Turbo-Optionsscheine", zusammen die "Wertpapiere") sowie auf die Vontobel Financial Products GmbH (der "Emittent") zutreffen. Bei den unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Mini-Futures (des Typs Long ("Long") bzw. Short ("Short")) und Open-End Turbo-Optionsscheine (des Typs Down and Out-Call ("Call") bzw. Up and Out-Put ("Put")). Diese Zusammenfassung soll lediglich als Einführung zu diesem Basisprospekt verstanden werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen diesen Basisprospekt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz ergänzen werden. Anleger sollten ihre Entscheidung betreffend einer Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente), etwaiger Nachträge und der entsprechenden endgültigen Angebotsbedingungen stützen. Darüber hinaus ist nach Ansicht des Emittenten eine entsprechende Beratung durch Wertpapierhändler (Broker), Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen, vor einer Anlageentscheidung unerlässlich.

Anleger sollten beachten, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass Vontobel Financial Products GmbH als Emittent und [Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M.] [•] als Anbieter aufgrund dieser Zusammenfassung (einschließlich einer Übersetzung hiervon) haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben über die Wertpapiere

Emission, Übernahme und Angebot

Die Wertpapiere werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich, übernommen (Daueremission) und von der [Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M.] [•]¹ angeboten.

Der Preis der Wertpapiere wird am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots (Tag der erstmaligen Preisfeststellung sowie der entsprechende Ausgabetag) durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker (der unter bestimmten Bedingungen verbindliche An- und Verkaufskurse für die entsprechenden Wertpapiere stellt) festgesetzt werden. Danach wird der Preis der Wertpapiere fortlaufend festgesetzt. Die angebotenen Wertpapiere haben keine feste Laufzeit (open-end). Berührt oder unterschreitet (bei Typ Long bzw. Call) bzw. berührt oder überschreitet (bei Wertpapieren des Typs Short bzw. Put) der Kurs des Basiswertes der Wertpapiere innerhalb der Beobachtungsperiode (und ggf. innerhalb der Beobachtungsstunden) die Aktuelle Stop-Loss-Barriere (das Stop-Loss Ereignis) bzw., im Fall von Open-End Turbo-Optionsscheinen, die Aktuelle Knock-Out-Barriere (das Knock-Out-Ereignis), werden die Wertpapiere automatisch ausgeübt und verfallen. Die Open-End Turbo-Optionsscheine verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos und der Auszahlungsbetrag beträgt dann Null. Auch bei Mini-Futures kann nicht ausgeschlossen werden,

¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Anbieter genannt werden.

dass der Auszahlungsbetrag in einem solchen Fall unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann. Dieses Totalverlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten. Die Laufzeit des öffentlichen Angebots (Daueremission), der Ausgabepreis sowie die jeweiligen Modalitäten sind den endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen, börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich, ab dem in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen genannten Zeitpunkt erwerben. Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de erhalten. Die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) einbezogen werden. In den endgültigen Angebotsbedingungen können weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

Die Wertpapiere werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegt werden.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe zahlen. Solche Gebühren sind im Preis der Wertpapiere enthalten.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere entsprechen näherungsweise dem inneren Wert. Das ist bei Wertpapieren des Typs Short bzw. Put die Differenz zwischen Aktuellem Basispreis und dem Kurs des Basiswertes unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses sowie einer etwaigen Währungsumrechnung. Bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call errechnet er sich entsprechend durch die Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Aktuellem Basispreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses sowie einer etwaigen Währungsumrechnung. Anleger sollten beachten, dass bei den Wertpapieren im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses und bei Mini-Futures während der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Wertpapiere gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Stop-Loss- bzw. Knock-Out Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Wertpapiere keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Wertpapiere unter den oben genannten und / oder weiteren in diesem Prospekt nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Zu den weiteren Preisberechnungsbestandteilen gehören ferner der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und ggf. sonstige Entgelte bzw. Verwaltungsvergütungen. Der finanzmathematische Wert der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den

Vertrieb der Wertpapiere sowie ggf. Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

Funktionsweise der Wertpapiere

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere. Allein maßgeblich sind die Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen. Die im Folgenden aufgeführten Beispiele dienen ebenfalls allein der Illustration der Funktionsweise der Wertpapiere und lassen insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu. Einen etwaigen Auszahlungsbetrag betreffende Angaben beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch eröffnen die Wertpapiere Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit den Wertpapieren aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Wertpapieren des Typs Long bzw. Call können Anleger auf steigende und mit Wertpapieren des Typs Short bzw. Put auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. Als mögliche Basiswerte, d.h. den den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswerte, kommen dafür unter diesem Basisprospekt Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse in Betracht.

Die Laufzeit der Wertpapiere ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Sie endet nur bei Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses (wie nachfolgend erläutert) oder bei einer jederzeit möglichen Kündigung durch den Emittenten. Auch ist eine Ausübung durch die Anleger der Wertpapiere möglich. In diesen Fällen erhält der Anleger den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Auszahlungsbetrag.

Der Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Bewertungskurs) und dem Aktuellen Basispreis (wie nachfolgend erläutert). Beim Typ Short bzw. Put errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Bewertungskurs. Beim Typ Long bzw. Call liegt der Aktuelle Basispreis bei Emission unter, beim Typ Short bzw. Put über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Aktuellen Basispreis über- (beim Typ Long bzw. Call) bzw. unterschreitet (beim Typ Short bzw. Put). Demnach dient der Basispreis als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen, welches angibt, wie viele Wertpapiere sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Bezugsverhältnis von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Wertpapiere auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 Wertpapiere pro Basiswert. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist die zuvor beschriebene Differenz zwischen dem Bewertungskurs und dem Aktuellen Basispreis stets durch das Bezugsverhältnis zu dividieren. Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere umzurechnen.²

Im Übrigen hat der Anleger etwaige Kosten zu berücksichtigen (z. B. Transaktionskosten).

² Im Falle von Wechselkursen als Basiswert ist mit Währung des Basiswertes die Strikewährung gemeint.

Der (Aktuelle) Basispreis, Berücksichtigung der Finanzierungskosten

Mit dem Typ Long bzw. Call nimmt der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes teil, er muss jedoch hierfür im Verhältnis zum Wert des Basiswertes nur einen geringeren Kapitalbetrag investieren. Somit ist der Betrag, der für eine Anlage in ein Wertpapier benötigt wird, um die gleiche Beteiligungsquote im Basiswert wie durch eine Direktanlage in den Basiswert zu erzielen, erheblich geringer als bei einer Direktanlage in den Basiswert.

Der Basispreis entspricht dem Betrag, der – wirtschaftlich gesehen – im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einzuschließen wäre, so dass die Anlage in den Typ Long bzw. Call mit einer teilweise fremdfinanzierten Anlage in den jeweiligen Basiswert vergleichbar ist. Dadurch wird simuliert, dass Kaufpositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, eingegangen werden. Wirtschaftlich gesehen wird damit die Finanzierung des Erwerbs des Basiswertes für den Anleger in Höhe des Basispreises übernommen. Der Basispreis entspricht dabei näherungsweise der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Kapitalbetrag, den der Anleger für den Erwerb eines Wertpapiers aufzubringen hat (ohne Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung).

Beim Typ Short bzw. Put wird – wirtschaftlich gesehen – die Eingehung von Leerverkaufspositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, simuliert. Der Basispreis entspricht dabei näherungsweise der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Wertpapiers aufzubringenden Kapitalbetrag und dem bei einem theoretischen Leerverkauf einzunehmenden Kapital, welcher dem Wert des Basiswertes entspräche (ohne Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung).

Für die Darstellung der beschriebenen Kapitalflüsse entstehen Finanzierungskosten. Wirtschaftlich betrachtet trägt diese der Anleger, indem der Basispreis an jedem Handelstag (jeweils ein Anpassungstag) um einen Betrag angepasst wird, der die entsprechenden Finanzierungskosten mitberücksichtigt (der jeweils Aktuelle Basispreis). Die Finanzierungskosten werden grundsätzlich auf Basis des aktuellen Referenzzinssatzes³, des Aktuellen Finanzierungsspreads und der Währung des Basiswertes berechnet.⁴

Der Aktuelle Finanzierungsspread wird von der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zahl- und Berechnungsstelle während der Laufzeit an Anpassungstagen regelmäßig gemäß den Wertpapierbedingungen neu festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Wert zwischen Null und dem vom Emittenten bei Emission für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread. Beim Typ Long bzw. Call wird dabei der Referenzzinssatz zum Aktuellen Finanzierungsspread hinzuaddiert, wohingegen beim Typ Short bzw. Put der Aktuelle Finanzierungsspread vom Referenzzinssatz abgezogen wird. Das Ergebnis wird zum jeweiligen Aktuellen Basispreis hinzuaddiert (unter Berücksichtigung der Kalendertage zwischen den Anpassungstagen und etwaiger auf den Basiswert entfallender Ausschüttungen).

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Basispreises, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Typs Long bzw. Call auswirkt.

Beim Typ Short bzw. Put kann es durch die Anpassung des Aktuellen Basispreises sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put kommen. Eine Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put tritt allein aufgrund

³ Bei Wertpapieren auf Futures findet der Referenzzinssatz keine Anwendung. Bei Wertpapieren auf Wechselkurse sind zwei Referenzzinssätze zu beachten. Referenzzinssatz ist in der Regel der LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinssatz. LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der täglich in London festgelegte wichtigste Referenzzinssatz verschiedener Währungen im Interbankengeschäft. EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Als Referenzzinssätze sind LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinsen Grundlage für eine bedeutende Anzahl von Finanzmarktgeschäften. In den endgültigen Angebotsbedingungen können aber auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) vorgesehen sein.

⁴ Bei der Berechnung werden ferner mögliche Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) und ggf. anfallende Roll-Over-Gebühren (bei Futures als Basiswert) berücksichtigt.

des Zeitablaufs dann ein, wenn der Aktuelle Finanzierungsspread den Referenzzinssatz übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Wertes der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put kommen.

Wertpapiere auf Futures als Basiswert stellen hinsichtlich der Berücksichtigung der Finanzierungskosten einen Sonderfall dar. Futures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (sog. Finanzterminkontrakte) oder Rohstoffe (sog. Wareterminkontrakte). Diese Termingeschäfte verpflichten den jeweiligen Vertragspartner zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Preis und Termin. Im Gegensatz zu anderen Basiswerten entstehen bei den Wertpapieren auf Futures wirtschaftlich betrachtet keine Finanzierungskosten für den Erwerb der Futures. Hierbei wird wirtschaftlich betrachtet nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Position eingegangen. Daher fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem Future zugrundeliegenden Bezugsobjektes an, sondern lediglich eine sog. Margin aus der eingegangenen Position. Da im Future-Kontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, findet bei der Anpassung des Aktuellen Basispreises der Wertpapiere auf Futures kein Referenzzinssatz Anwendung. Daher wird der Aktuelle Finanzierungsspread beim Typ Long bzw. Call zum Aktuellen Basispreis hinzuaddiert und beim Typ Short bzw. Put vom Aktuellen Basispreis abgezogen, so dass sich die handelstägliche Anpassung des Basispreises sowohl beim Typ Long bzw. Call als auch beim Typ Short bzw. Put negativ auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere auswirkt.

Soweit sich nach der vorstehenden Beschreibung die handelstägliche Anpassung des Aktuellen Basispreises aufgrund der Finanzierungskosten negativ auf den Wert des jeweiligen Wertpapiere auswirkt, besteht für den Anleger sogar dann ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals⁵, wenn der Kurs des Basiswertes unverändert bleibt. Auch im Falle eines Totalverlustes entstehen bei den Wertpapieren aber keine Nachschusspflichten für den Anleger.

Verhältnis der Wertpapiere zum Basiswert

Solange kein Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignis (wie nachfolgend erläutert) eintritt, bilden die Wertpapiere grundsätzlich den Wert des Basiswertes entsprechend dem Bezugsverhältnis ab (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Basispreises). Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Veränderungen des Kurses des Basiswertes führen, wirken sich daher auch auf den Kurs der Wertpapiere aus:

Sinkt beim Typ Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Wertpapiere grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung der Wertpapiere maßgeblicher Faktoren) ebenfalls sinken. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser Wertpapiere grundsätzlich ebenfalls steigen.

Sinkt beim Typ Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Wertpapiere grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung der Wertpapiere maßgeblicher Faktoren) steigen. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser Wertpapiere grundsätzlich sinken.

Der Hebeleffekt (sog. Leverage-Effekt)

Eines der wesentlichen Merkmale der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere ist der Hebeleffekt. Der Hebeleffekt wird nicht, wie es beispielsweise bei Standard-Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit der Fall ist, von Volatilitätsänderungen beeinflusst. Der Preis von Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit setzt sich, anders als es bei den unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren der Fall ist, unter anderem aus den Komponenten "innerer Wert" sowie "Zeitwert" zusammen. Der Zeitwert hängt dabei entscheidend von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes ab. Die unter diesem

⁵ Falls der Auszahlungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

Prospekt begebenen Wertpapiere haben demgegenüber eine grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit und weisen daher keinen Zeitwert auf. Im Gegensatz zu Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit entspricht der Wert der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit somit näherungsweise ihrem inneren Wert. Der Hebel (sog. Leverage) ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Der Hebel entspricht dem Verhältnis des Kurses des Basiswertes zum Kurs des Wertpapiers (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung). Er drückt aus, um wie viel Prozent der Wert des Wertpapiers steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswertes um einen gewissen Prozentsatz steigt bzw. fällt.

Vor diesem Hintergrund sollten Anleger insbesondere beachten, dass Kursveränderungen des den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswertes aufgrund des Hebeleffekts den Wert der Wertpapiere überproportional bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals⁶ beeinflussen können.

Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers der Wertpapiere bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers der Wertpapiere bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf der Wertpapiere ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Wertpapiers ist, desto größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ausfällt. Dies bedeutet, dass der Anleger auch überproportional an den Verlusten des Basiswertes teilnimmt und prozentual wesentlich mehr verlieren kann, als mit einer direkten Anlage in den Basiswert.

Die Höhe des Hebels ist insbesondere vom Kurs des Basiswertes abhängig und ändert sich kontinuierlich aufgrund der Wertveränderungen des Basiswertes.

Sinkt bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Steigt bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Steigt bei Wertpapieren des Typs Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Sinkt bei Wertpapieren des Typs Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Je näher sich der Aktuelle Basispreis am aktuellen Kurs des Basiswertes befindet, desto größer ist der Hebel und somit das Gewinn- bzw. Verlustpotential.

Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Wertpapiere. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die mögliche Entwicklung des Basiswertes bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Hebel bei den Wertpapieren wird mit folgender Formel ermittelt:

$$\text{Hebel} = \frac{\text{Kurs des Basiswertes}}{\text{Kurs des Wertpapiers} * \text{Bezugsverhältnis}}$$

Notiert der Basiswert in einer anderen Währung als die Handelswährung der Wertpapiere, so ist zusätzlich noch der Kurs des Basiswertes von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere umzurechnen.

a) Beispiel-Szenarien für Wertpapiere des Typs Long bzw. Call:

Wie erwähnt, setzt der Anleger mit Wertpapieren des Typs Long bzw. Call auf steigende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

⁶ Falls der Auszahlungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

Hat das Wertpapier des Typs Long bzw. Call nun etwa einen Hebel von 5 und steigt der Wert des dem Wertpapier des Typs Long bzw. Call zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so steigt der Wert des Wertpapiers des Typ Long bzw. Call im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typ Long bzw. Call ändert sich um: $5 \times 1\% = +5\%$.

In die andere Richtung verhält es sich entsprechend: Fällt bei einem Hebel beim Typ Long bzw. Call von 5 der Wert des dem Wertpapier des Typ Long bzw. Call zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des Wertpapiers des Typ Long bzw. Call im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call ändert sich um: $5 \times (-1\%) = -5\%$.

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Wertpapiers des Typs Long bzw. Call im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

b) Beispiel-Szenarien für Wertpapiere des Typs **Short bzw. Put:**

Mit Wertpapieren des Typs Short bzw. Put setzt der Anleger – wie erwähnt – auf fallende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Fällt etwa bei einem Hebel des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put von 10 der Wert des dem Wertpapier des Typs Short bzw. Put zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so steigt daher der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put ändert sich um $10 \times 1\% = +10\%$.

In die andere Richtung verhält es sich entsprechend, d.h. hat das Wertpapier des Typs Short bzw. Put etwa einen Hebel von 10 und steigt der Wert des dem Wertpapier des Typs Short bzw. Put zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put ändert sich um $10 \times (-1\%) = -10\%$.

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Wertpapiers des Typs Short bzw. Put im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes in entgegengesetzter Richtung sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

Stop-Loss Ereignis und Risiko des Totalverlusts bei Mini-Futures

Die unter diesem Prospekt begebenen Mini-Futures sind mit einer Stop-Loss Barriere ausgestattet.

Diese liegt bei Long Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz über bzw. bei Short Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz unter dem jeweils Aktuellen Basispreis. Der prozentuale Abstand zwischen dem jeweils Aktuellen Basispreis und der Stop-Loss Barriere wird als Aktueller Stop-Loss Puffer bezeichnet. Dieser wird während der Laufzeit regelmäßig an bestimmten Anpassungstagen neu festgesetzt (an den Stop-Loss Barriere Anpassungstagen) und bewegt sich jeweils im Bereich von Null und dem vom Emittenten für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer. An den Stop-Loss Barriere Anpassungstagen wird die jeweils Aktuelle Stop-Loss Barriere entsprechend erhöht (bei Long Mini-Futures) bzw. vermindert (bei Short Mini-Futures). Stop-Loss Barriere Anpassungstag ist dabei grundsätzlich der erste Handelstag jedes Monats.⁷ Nach dem Ermessen der Berechnungsstelle ist bei Bedarf aber auch eine Anpassung der Stop-Loss Barriere an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

⁷ Ferner jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) bzw. jeder Roll-Over-Tag des Aktuellen Basiswertes (bei Futures als Basiswert).

Wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode⁸ die Aktuelle Stop-Loss Barriere berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), werden die Mini-Futures automatisch ausgeübt und verfallen (das Stop-Loss Ereignis).

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures automatisch. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem **Stop-Loss Referenzpreis**. Der Stop-Loss Referenzpreis ist ein Betrag, der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und ggf. unter Berücksichtigung von Notierungen des Basiswertes an der jeweiligen Referenzstelle⁹ und ggf. unter Berücksichtigung der Liquidität des Basiswertes als Kurs bzw. Preis des Basiswertes innerhalb einer Periode von einer Stunde¹⁰ während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses festgelegt wird. In den endgültigen Angebotsbedingungen kann bestimmt sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis mindestens 1/10 Eurocent beträgt.¹¹ Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde¹² vor dem Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden des Basiswertes eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses ergibt sich der Auszahlungsbetrag bei Long Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Stop-Loss Referenzpreis und dem Aktuellen Basispreis und bei Short Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Stop-Loss Referenzpreis (jeweils unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer ggf. vorzunehmenden Umrechnung).

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter der Stop-Loss Barriere liegen wird. Daher wird der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses in der Regel geringer sein als die Differenz, um die die Stop-Loss Barriere den Aktuellen Basispreis überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Durch die regelmäßige Anpassung der Stop-Loss Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes erhöht sich bei Long Mini-Futures die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Das Gleiche gilt bei Short Mini-Futures für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Mini-Futures in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

Ferner ist es möglich, dass der Stop-Loss Referenzpreis dem Aktuellen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. diesen überschreitet (bei Short Mini-Futures). Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Kurs des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses stark fällt (bei Long Mini-Futures) bzw. stark steigt (bei Short Mini-Futures).

Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die Mini-Futures gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourttagen. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

⁸ Ggf. sind bei Edelmetallen und Wechselkursen als Basiswert die jeweiligen Beobachtungsstunden maßgeblich.

⁹ Im Fall von Mini-Futures mit einem Wechselkurs als Basiswert werden bei der Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises die Geld- und Briefkurse im Reuters Monitor Service System berücksichtigt.

¹⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

¹¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann die Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises modifiziert erscheinen, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

Knock-Out Ereignis und Risiko des Totalverlusts bei Open-End Turbo-Optionsscheinen

Die Open-End Turbo-Optionsscheine sind mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet. Diese entspricht dem Aktuellen Basispreis, wird also wie dieser und nach denselben Kriterien und Regeln handelstäglich angepasst.

Wenn der Kurs des Basiswertes der Open-End Turbo-Optionsscheine innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode die Aktuelle Knock-Out Barriere, welche dem Aktuellen Basispreis entspricht, berührt oder unterschreitet (beim Typ Call) bzw. berührt oder überschreitet (beim Typ Put), werden die Open-End Turbo-Optionsscheine automatisch ausgeübt und verfallen (das Knock-Out Ereignis) unmittelbar wertlos, so dass der Auszahlungsbetrag dann Null beträgt. Dies entspricht einem Totalverlust des für die Open-End Turbo-Optionsscheine aufgewendeten Kapitals.

Der Verlust liegt sodann in dem für die Open-End Turbo-Optionsscheine gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Mit dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses endet die Laufzeit der Open-End Turbo-Optionsscheine automatisch.

Durch die regelmäßige Anpassung der Aktuellen Knock-Out Barriere (welche dem Aktuellen Basispreis entspricht) erhöht sich bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes beim Typ Call die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Das Gleiche gilt beim Typ Put für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Open-End Turbo-Optionsscheine in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

Ertragsmöglichkeiten, Ausübung bzw. Kündigung sowie Veräußerung der Wertpapiere

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Wertpapiere ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag.

Der Anleger hat nach Maßgabe der Bedingungen der Wertpapiere das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag die Wertpapiere an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben, sofern die Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird. Der Emittent hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen der Wertpapiere das Recht, nicht ausgeübte Wertpapiere an jedem Handelstag zu kündigen und zum Auszahlungsbetrag auszuzahlen, sofern die Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird.

Die Wertpapiere können ferner grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich ge- oder verkauft werden. Die Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes bestimmt dabei den Preis des Wertpapiers maßgeblich. Bei einer Veräußerung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Währungsrisiko, weitere Faktoren

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Wertpapiere berücksichtigen, dass mit der Anlage in die

Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Wertpapiere dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Wertpapiere oder die Höhe des möglichen Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Zu den weiteren Faktoren können unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie aus den Wechselkursen (Währungsrisiko) gehören. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann daher selbst dann eintreten (wie beispielsweise im Fall der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der maßgebliche Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes konstant bleibt (unter Nichtberücksichtigung der täglichen Anpassung des Basispreises). Selbst wenn der maßgebliche Kurs des Basiswertes sich in eine für den Anleger günstige Richtung bewegt, kann aufgrund der anderen wertbildenden Faktoren der Wert der Wertpapiere sinken.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Wertpapiere bis hin zum Totalverlust haben.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index verstehen.

Bei X-Mini-Futures und X-Open End Turbo-Optionsscheinen sollten Anleger beachten, dass für die Feststellung der Berührung oder des Über- bzw. Unterschreitens der Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere neben dem Kurs des Basiswertes (DAX® (Performanceindex)) auch der Kurs des X-DAX® maßgeblich ist. Der Zeitraum, in dem die Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist daher erheblich länger als bei Mini-Futures bzw. Open-End Turbo-Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX® beziehen. Zudem sollte der Anleger beachten, dass im Fall der Ausübung der X-Mini-Futures bzw. X-Open End Turbo-Optionsscheine durch den Anleger oder im Falle der Kündigung der X-Mini-Futures bzw. X-Open End Turbo-Optionsscheine durch den Emittenten die Berechnung des Auszahlungsbetrags ausschließlich auf der Grundlage des Basiswertes DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® werden hierbei nicht berücksichtigt.

Die spezifischen Informationen zu den jeweils angebotenen Wertpapieren (Long Mini-Futures, Short Mini-Futures, Down and Out-Call-Optionsscheine und Up and Out-Put-Optionsscheine) und den Basiswerten (Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse) sind den in Kapitel V enthaltenen Wertpapierbedingungen zu entnehmen bzw. werden in den endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein. Sowohl der Basisprospekt als auch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

2. Angaben über den Emittenten

Der Emittent ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Diese wurde als Opal 14. Vermögensverwaltungs GmbH durch notarielle Urkunde am 27. Februar 2004 gegründet.

Die Opal-Vorratsgesellschaft war nicht geschäftlich tätig. Durch notariellen Vertrag vom 6. Oktober 2004 erwarb die Vontobel Holding AG sämtliche Anteile an der Opal 14. Vermögensverwaltungs GmbH. Die Gesellschafterversammlung vom 6. Oktober 2004 beschloss unter anderem die Umfirmierung in Vontobel Financial Products GmbH, die Neubestellung der Geschäftsführung sowie eine Kapitalerhöhung von EUR 25.000 auf EUR 50.000.

Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 58515 eingetragen. Die Geschäftsadresse lautet Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main (Telefon: 069 920 373 11). Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften.

Gegenstand des Emittenten ist gemäß § 2 der Satzung das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften von Finanzgeschäften. Dies umfasst auch das Marketing der emittierten Wertpapiere und der Finanzgeschäfte. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfordern. Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und auch sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können. Die Gesellschaft kann ferner Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben, veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Der Emittent hat seine Geschäftstätigkeit als Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) im Frühjahr 2005 aufgenommen. Mit der Emissionstätigkeit (Begebung von (Turbo-) Optionsscheinen, Zertifikaten und Anleihen) wurde im April 2005 begonnen.

Derzeit ist der wichtigste Markt für die Emissionen des Emittenten der deutsche Kapitalmarkt.

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen des Emittenten zum 31. Dezember 2009 und 2008 (jeweils nach HGB) entnommen.

Bilanz (HGB)	31. Dezember 2009 (geprüft) EUR	31. Dezember 2008 (geprüft) EUR
Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	198.360.691,41	155.270.678,31
Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	3.078.526,40	1.876.628,81
Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	198.302.497,27	154.234.669,67
Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000,00	2.000.000,00
Bilanzsumme	203.201.571,53	159.205.147,75
Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)	1. Januar bis 31. Dezember 2009 EUR	1. Januar bis 31. Dezember 2008 EUR
Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	29.649.107,01	99.894.307,84
Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	(-) 27.524.107,01	(-) 97.450.557,84
Sonstige Betriebliche Aufwendungen	4.360.643,46	5.912.162,23
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	96.370,30	356.386,21

3. Risikofaktoren

Risiken bezüglich der angebotenen Wertpapiere (insbesondere Totalverlustrisiko)

Die nachfolgende Darstellung (einschließlich der Beispiele) dient der Veranschaulichung der Risiken der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere. Die folgende Darstellung bzw. die darin aufgeführten Beispiele lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu. Einen etwaigen Auszahlungsbetrag betreffende Angaben beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Auszahlungsbetrag, (Aktueller) Basispreis, Verhältnis der Wertpapiere zum Basiswert

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch sind mit den unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Wertpapieren des Typs Long bzw. Call können Anleger auf steigende und mit Wertpapieren des Typs Short bzw. Put auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen.

Die Laufzeit der Wertpapiere ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Sie endet nur bei Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses (wie nachfolgend erläutert) oder bei einer jederzeit möglichen Kündigung durch den Emittenten. Auch ist eine Ausübung durch die Anleger der Wertpapiere möglich. In diesen Fällen erhält der Anleger den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Auszahlungsbetrag.

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Bewertungskurs) und dem Aktuellen Basispreis (wie nachfolgend erläutert). Beim Typ Short bzw. Put errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Bewertungskurs. Beim Typ Long bzw. Call liegt der Aktuelle Basispreis bei Emission unter, beim Typ Short bzw. Put über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Aktuellen Basispreis über- (beim Typ Long bzw. Call) bzw. unterschreitet (beim Typ Short bzw. Put). Demnach dient der Basispreis als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen, welches angibt, wie viele Wertpapiere sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Bezugsverhältnis von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Wertpapiere auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 Wertpapiere pro Basiswert. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist die zuvor beschriebene Differenz zwischen dem Bewertungskurs und dem Aktuellen Basispreis stets durch das Bezugsverhältnis zu dividieren. Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere umzurechnen.¹³

Im Übrigen hat der Anleger etwaige Kosten zu berücksichtigen (z. B. Transaktionskosten).

Mit dem Typ Long bzw. Call nimmt der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes teil, er muss jedoch hierfür im Verhältnis zum Wert des Basiswertes nur einen geringeren Kapitalbetrag investieren. Somit ist der Betrag, der für eine Anlage in ein Wertpapier benötigt wird, um die gleiche Beteiligungsquote im Basiswert wie durch eine Direktanlage in den Basiswert zu erzielen, erheblich geringer als bei einer Direktanlage in den Basiswert.

¹³ Im Falle von Wechselkursen als Basiswert ist mit Währung des Basiswertes die Strikewährung gemeint.

Der Basispreis entspricht dem Betrag, der – wirtschaftlich gesehen – im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einzuschließen wäre, so dass die Anlage in den Typ Long bzw. Call mit einer teilweise fremdfinanzierten Anlage in den jeweiligen Basiswert vergleichbar ist. Dadurch wird simuliert, dass Kaufpositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, eingegangen werden. Wirtschaftlich gesehen wird damit die Finanzierung des Erwerbs des Basiswertes für den Anleger in Höhe des Basispreises übernommen. Der Basispreis entspricht dabei näherungsweise der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Kapitalbetrag, den der Anleger für den Erwerb eines Wertpapiers aufzubringen hat (ohne Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung).

Beim Typ Short bzw. Put wird – wirtschaftlich gesehen – die Eingehung von Leerverkaufspositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, simuliert. Der Basispreis entspricht dabei näherungsweise der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Wertpapiers aufzubringenden Kapitalbetrag und dem bei einem theoretischen Leerverkauf einzunehmenden Kapital, welcher dem Wert des Basiswertes entspräche (ohne Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung).

Für die Darstellung der beschriebenen Kapitalflüsse entstehen Finanzierungskosten. Wirtschaftlich betrachtet trägt diese der Anleger, indem der Basispreis an jedem Handelstag (jeweils ein Anpassungstag) um einen Betrag angepasst wird, der die entsprechenden Finanzierungskosten mitberücksichtigt (der jeweils Aktuelle Basispreis). Die Finanzierungskosten werden grundsätzlich auf Basis des aktuellen Referenzzinssatzes¹⁴, des Aktuellen Finanzierungsspreads und der Währung des Basiswertes berechnet.¹⁵

Der Aktuelle Finanzierungsspread wird von der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zahl- und Berechnungsstelle während der Laufzeit an Anpassungstagen regelmäßig gemäß den Wertpapierbedingungen neu festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Wert zwischen Null und dem vom Emittenten bei Emission für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread. Beim Typ Long bzw. Call wird dabei der Referenzzinssatz zum Aktuellen Finanzierungsspread hinzuaddiert, wohingegen beim Typ Short bzw. Put der Aktuelle Finanzierungsspread vom Referenzzinssatz abgezogen wird. Das Ergebnis wird zum jeweiligen Aktuellen Basispreis hinzuaddiert (unter Berücksichtigung der Kalendertage zwischen den Anpassungstagen und etwaiger auf den Basiswert entfallender Ausschüttungen).

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei den Wertpapieren des Typs Long bzw. Call in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Basispreises, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Typs Long bzw. Call auswirkt.

Bei den Wertpapieren des Typs Short bzw. Put kommt es durch die Anpassung des Aktuellen Basispreises allein aufgrund des Zeitablaufs zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put, wenn der Aktuelle Finanzierungsspread den Referenzzinssatz übersteigt.

Wertpapiere auf Futures als Basiswert stellen hinsichtlich der Berücksichtigung der Finanzierungskosten einen Sonderfall dar. Da im Future-Kontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, findet bei der Anpassung des Aktuellen Basispreises der Wertpapiere auf Futures kein Referenzzinssatz Anwendung. Daher wird der Aktuelle Finanzierungsspread beim Typ Long bzw. Call zum Aktuellen Basispreis hinzuaddiert und beim Typ

¹⁴ Bei Wertpapieren auf Futures findet der Referenzzinssatz keine Anwendung. Bei Wertpapieren auf Wechselkurse sind zwei Referenzzinssätze zu beachten. Referenzzinssatz ist in der Regel der LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinssatz. LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der täglich in London festgelegte wichtigste Referenzzinssatz verschiedener Währungen im Interbankengeschäft. EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Als Referenzzinssätze sind LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinsen Grundlage für eine bedeutende Anzahl von Finanzmarktgeschäften. In den endgültigen Angebotsbedingungen können aber auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) vorgesehen sein.

¹⁵ Bei der Berechnung werden ferner mögliche Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) und ggf. anfallende Roll-Over-Gebühren (bei Futures als Basiswert) berücksichtigt.

Short bzw. Put vom Aktuellen Basispreis abgezogen, so dass sich die handelstägliche Anpassung des Basispreises sowohl beim Typ Long bzw. Call als auch beim Typ Short bzw. Put negativ auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere auswirkt.

Soweit sich nach der vorstehenden Beschreibung die handelstägliche Anpassung des Aktuellen Basispreises aufgrund der Finanzierungskosten negativ auf den Wert des jeweiligen Wertpapiere auswirkt, besteht für den Anleger sogar dann ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals¹⁶, wenn der Kurs des Basiswertes unverändert bleibt.

Solange kein Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignis (wie nachfolgend erläutert) eintritt, bilden die Wertpapiere grundsätzlich den Wert des Basiswertes entsprechend dem Bezugsverhältnis ab (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Basispreises). Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Veränderungen des Kurses des Basiswertes führen, wirken sich daher auch auf den Kurs der Wertpapiere aus:

Sinkt beim Typ Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Wertpapiere grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung der Wertpapiere maßgeblicher Faktoren) ebenfalls sinken.

Steigt beim Typ Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Wertpapiere grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung der Wertpapiere maßgeblicher Faktoren) sinken.

Hebeleffekt, Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignis, Totalverlustrisiko, Währungsrisiko und weitere Faktoren

Eines der wesentlichen Merkmale der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere ist der Hebeleffekt. Der Hebeleffekt wird nicht, wie es beispielsweise bei Standard-Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit der Fall ist, von Volatilitätsänderungen beeinflusst. Der Preis von Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit setzt sich, anders als es bei den unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren der Fall ist, unter anderem aus den Komponenten "innerer Wert" sowie "Zeitwert" zusammen. Der Zeitwert hängt dabei entscheidend von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes ab. Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere haben demgegenüber eine grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit und weisen daher keinen Zeitwert auf. Im Gegensatz zu Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit entspricht der Wert der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit somit näherungsweise ihrem inneren Wert. Der Hebel (sog. Leverage) ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Der Hebel entspricht dem Verhältnis des Kurses des Basiswertes zum Kurs des Wertpapiers (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung). Er drückt aus, um wie viel Prozent der Wert des Wertpapiers steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswertes um einen gewissen Prozentsatz steigt bzw. fällt.

Vor diesem Hintergrund sollten Anleger insbesondere beachten, dass Kursveränderungen des den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswertes aufgrund des Hebeleffekts den Wert der Wertpapiere überproportional bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals¹⁷ beeinflussen können.

Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also auch zum Nachteil des Inhabers der Wertpapiere bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf der Wertpapiere ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Wertpapiers ist, desto größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ausfällt. Dies bedeutet, dass der Anleger auch überproportional an den Verlusten des Basiswertes teilnimmt und prozentual wesentlich mehr verlieren kann, als mit einer direkten Anlage in den Basiswert.

¹⁶ Falls der Auszahlungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

¹⁷ Falls der Auszahlungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

Die Höhe des Hebels ist insbesondere vom Kurs des Basiswertes abhängig und ändert sich kontinuierlich aufgrund der Wertveränderungen des Basiswertes.

Sinkt beim Typ Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Steigt beim Typ Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Steigt beim Typ Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Sinkt beim Typ Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Je näher sich der Aktuelle Basispreis am aktuellen Kurs des Basiswertes befindet, desto größer ist der Hebel und somit das Verlustpotential.

Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Wertpapiere. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die mögliche Entwicklung des Basiswertes bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Hebel bei Wertpapieren wird mit folgender Formel ermittelt:

$$\text{Hebel} = \frac{\text{Kurs des Basiswertes}}{\text{Kurs des Wertpapiers} * \text{Bezugsverhältnis}}$$

Notiert der Basiswert in einer anderen Währung als die Handelswährung der Wertpapiere, so ist zusätzlich noch der Kurs des Basiswertes von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere umzurechnen.

Beispiel: Beträgt der Kurs des Wertpapiers etwa EUR 1 bei einem Bezugsverhältnis von 10:1 und einem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 100, so errechnet sich der Hebel wie folgt:

$$\text{Hebel} = \text{EUR } 100 / (\text{EUR } 1 * 10) = 10.$$

a) Beispiel-Szenarien für **Wertpapiere des Typs Long bzw. Call:**

Wie erwähnt, setzt der Anleger mit dem Typ Long bzw. Call auf steigende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Hat das Wertpapier des Typs Long bzw. Call nun etwa einen Hebel von 5 und fällt der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt auch der Wert des Typ Long bzw. Call im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typ Long bzw. Call ändert sich um: $5 \times (-1\%) = -5\%$.

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Das Wertpapier des Typs Long bzw. Call soll ein Bezugsverhältnis von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes und der Emittent die restlichen vierundzwanzig Fünfundzwanzigstel ($24/25$) aufwenden müssen. Entsprechend läge der Basispreis bei $24/25$ tel des Kurses des Basiswertes, d.h. bei $\text{EUR } 1.000 \times 24 / 25 = \text{EUR } 960$. Der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call würde dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses $(\text{EUR } 1.000 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 4$ betragen.

Fiele nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1%, würde also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 990 sinken, würde der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call auf $(\text{EUR } 990 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 3$ und damit um 25% fallen. **Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen**

Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden Verlust beim Wertpapier des Typs Long bzw. Call verzeichnen.

Grund dafür ist, dass der Kurs des jeweiligen Wertpapiers des Typs Long bzw. Call zwar den Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis abbildet (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Basispreises), der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call aber in diesem Fall nur ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes entspricht. Der Anleger partizipiert hier also auch in für ihn negativer Richtung überproportional, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Wertpapiers des Typs Long bzw. Call im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

*b) Beispiel-Szenarien für Wertpapiere des Typs **Short bzw. Put:***

Mit dem Typ Short bzw. Put setzt der Anleger – wie erwähnt – auf fallende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Steigt etwa bei einem Hebel des Typs Short bzw. Put von 10 der Wert des dem Typ Short bzw. Put zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put ändert sich um $10 \times (-1\%) = -10\%$.

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem Wertpapier des Typs Short bzw. Put zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Das Wertpapier des Typs Short bzw. Put soll ein Bezugsverhältnis von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes aufwenden müssen. Da der Aktuelle Basispreis – wie auf Seite 14 f. erläutert – bei Wertpapieren des Typs Short bzw. Put der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Wertpapiers des Typs Short bzw. Put aufzubringenden Kapitalbetrag und dem Wert des Basiswertes entspricht, läge der Basispreis entsprechend $1/25$ tel über dem Kurs des Basiswertes, d.h. bei $\text{EUR } 1.000 + 1 / 25 \times \text{EUR } 1.000 = \text{EUR } 1.040$. Der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put würde dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.000) / 10 = \text{EUR } 4$ betragen.

Stiege nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1% an, würde also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 1.010 ansteigen, so würde der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put auf $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.010) / 10 = \text{EUR } 3$ und damit um 25% fallen. **Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden Verlust beim Wertpapier des Typs Short bzw. Put verzeichnen.**

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Wertpapiers des Typs Short bzw. Put im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes in entgegengesetzter Richtung sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

Die unter diesem Prospekt begebenen **Mini-Futures** sind mit einer **Stop-Loss Barriere** ausgestattet. Diese liegt bei Long Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz über bzw. bei Short Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz unter dem jeweils Aktuellen Basispreis. Der prozentuale Abstand zwischen dem jeweils Aktuellen Basispreis und der Stop-Loss Barriere wird als Aktueller Stop-Loss Puffer bezeichnet. Dieser wird während der Laufzeit regelmäßig an bestimmten Anpassungstagen neu festgesetzt (an den Stop-Loss Barriere Anpassungstagen) und bewegt sich jeweils im Bereich von Null und dem vom Emittenten für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer. An den Stop-Loss Barriere Anpassungstagen wird die jeweils Aktuelle Stop-Loss Barriere entsprechend erhöht (bei Long Mini-Futures) bzw. vermindert (bei Short Mini-Futures). Stop-Loss Barriere Anpassungstag

ist dabei grundsätzlich der erste Handelstag jedes Monats.¹⁸ Nach dem Ermessen der Berechnungsstelle ist bei Bedarf aber auch eine Anpassung der Stop-Loss Barriere an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode die Aktuelle Stop-Loss Barriere berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), werden die Mini-Futures automatisch ausgeübt und verfallen (das Stop-Loss Ereignis).

Der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses und die sich daraus ergebenden Risiken der Wertpapiere sollen anhand der folgenden Beispiels-Szenarien veranschaulicht werden:

Beispiele für den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses bei Mini-Futures:

Zur Illustration eines Stop-Loss Ereignisses bei einem **Long Mini-Future** soll ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Basispreis von EUR 80 und einer Aktuellen Stop-Loss Barriere von EUR 85 angenommen werden. Fiele nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Barriere Anpassungstag auf EUR 85, würde er die Aktuelle Stop-Loss Barriere berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch bei einem unmittelbaren Unterschreiten der Aktuellen Stop-Loss Barriere durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung der Stop-Loss Barriere maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 84,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Bei einem **Short Mini-Future** soll zwecks Veranschaulichung ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Basispreis von EUR 120 und einer Aktuellen Stop-Loss Barriere von EUR 115 angenommen werden. Stiege nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Barriere Anpassungstag auf EUR 115, würde er dadurch die Aktuelle Stop-Loss Barriere berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch im Falle eines unmittelbaren Überschreitens der Aktuellen Stop-Loss Barriere durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung der Stop-Loss Barriere maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 115,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures automatisch. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Der Stop-Loss Referenzpreis ist ein Betrag, der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und ggf. unter Berücksichtigung von Notierungen des Basiswertes an der jeweiligen Referenzstelle¹⁹ und ggf. unter Berücksichtigung der Liquidität des Basiswertes als Kurs bzw. Preis des Basiswertes innerhalb einer Periode von einer Stunde²⁰ während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses festgelegt wird. In den endgültigen Angebotsbedingungen kann bestimmt sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis mindestens 1/10 Eurocent beträgt.²¹ Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde²² vor dem Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden des Basiswertes eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses ergibt sich der Auszahlungsbetrag bei Long Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Stop-Loss Referenzpreis und dem Aktuellen Basispreis und bei Short Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und

¹⁸ Ferner jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) bzw. jeder Roll-Over-Tag des Aktuellen Basiswertes (bei Futures als Basiswert).

¹⁹ Im Fall von Mini-Futures mit einem Wechselkurs als Basiswert werden bei der Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises die Geld- und Briefkurse im Reuters Monitor Service System berücksichtigt.

²⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

²¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann die Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises modifiziert erscheinen, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

²² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

dem Stop-Loss Referenzpreis (jeweils unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer ggf. vorzunehmenden Umrechnung).

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter der Stop-Loss Barriere liegen wird. **Daher wird der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses in der Regel geringer sein als die Differenz, um die die Stop-Loss Barriere den Aktuellen Basispreis überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.**

Durch die regelmäßige Anpassung der Stop-Loss Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes erhöht sich bei Long Mini-Futures die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Das Gleiche gilt bei Short Mini-Futures für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Mini-Futures in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

Ferner ist es möglich, dass der Stop-Loss Referenzpreis dem Aktuellen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. diesen überschreitet (bei Short Mini-Futures). Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Kurs des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses stark fällt (bei Long Mini-Futures) bzw. stark steigt (bei Short Mini-Futures).

Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die Mini-Futures gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Die unter diesem Prospekt begebenen **Open-End Turbo-Optionsscheine** sind mit einer **Knock-Out Barriere** ausgestattet. Diese entspricht dem Aktuellen Basispreis, wird also wie dieser und nach denselben Kriterien und Regeln handelstäglich angepasst.

Wenn der Kurs des Basiswertes der Open-End Turbo-Optionsscheine innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode²³ die Aktuelle Knock-Out Barriere berührt oder unterschreitet (beim Typ Call) bzw. berührt oder überschreitet (beim Typ Put), werden die Open-End Turbo-Optionsscheine automatisch ausgeübt und verfallen (das Knock-Out Ereignis) unmittelbar wertlos, so dass der Auszahlungsbetrag dann Null beträgt. Dies entspricht einem Totalverlust des für die Open-End Turbo-Optionsscheine aufgewendeten Kapitals. Zahlt der Emittent je nach Ausgestaltung in den endgültigen Angebotsbedingungen im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses an den Inhaber des Open-End Turbo-Optionsscheins einen Restwert, so entspricht auch dies wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust.

Der Verlust liegt sodann in dem für die Open-End Turbo-Optionsscheine gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Mit dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses endet die Laufzeit der Open-End Turbo-Optionsscheine automatisch.

Durch die regelmäßige Anpassung der Aktuellen Knock-Out Barriere (welche dem Aktuellen Basispreis entspricht) erhöht sich bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes beim Typ Call die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Das Gleiche gilt beim Typ Put für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Open-End Turbo-Optionsscheine in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

²³ Ggf. sind bei Edelmetallen und Wechselkursen als Basiswert die jeweiligen Beobachtungsstunden maßgeblich.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Wertpapiere ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag.

Der Anleger hat nach Maßgabe der Bedingungen der Wertpapiere das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag die Wertpapiere an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben, sofern die Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird. Der Emittent hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen der Wertpapiere das Recht, nicht ausgeübte Wertpapiere an jedem Handelstag zu kündigen und zum Auszahlungsbetrag auszuzahlen, sofern die Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird.

Die Wertpapiere können ferner grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich ge- oder verkauft werden. Die Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes bestimmt dabei den Preis des Wertpapiers maßgeblich. Bei einer Veräußerung bestimmt sich der Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Wertpapiere berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Wertpapiere dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Wertpapiere oder die Höhe des möglichen Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Zu den weiteren Faktoren können unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie aus den Wechselkursen (Währungsrisiko) gehören. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann daher selbst dann eintreten (wie beispielsweise im Fall der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der maßgebliche Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes konstant bleibt (unter Nichtberücksichtigung der täglichen Anpassung des Basispreises). Selbst wenn der maßgebliche Kurs des Basiswertes sich in eine für den Anleger günstige Richtung bewegt, kann aufgrund der anderen wertbildenden Faktoren der Wert der Wertpapiere sinken.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Wertpapiere bis hin zum Totalverlust haben.

Wird der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine gezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf der Wertpapiere auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solch laufenden Erträgen bedienen zu können.

Der Anleger kann insbesondere angesichts der täglichen Anpassung des Aktuellen Basispreises bzw. der Gefahr des Eintritts eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Basiswerte in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. im Falle von Kursverlusten, der Wert der Wertpapiere je wieder erholen wird.

Der Anleger muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Berühren oder Unterschreiten (bei Long Mini-Futures bzw. Call Turbo-Optionsscheinen) bzw. Überschreiten (bei Short Mini-Futures bzw. Put Turbo-Optionsscheinen) der Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere durch den Basiswert zu einem unmittelbaren Verfall der Wertpapiere führt. Die Open-End Turbo-Optionsscheine verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos und der Auszahlungsbetrag beträgt dann Null. Auch bei Mini-Futures kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag in einem solchen Fall unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Weiterhin sollten die Anleger beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere kommen kann.

Käufer von Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine ausgeschlossen oder begrenzt werden könnten. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

Anleger sollten beachten, dass bei den Wertpapieren im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses und bei Mini-Futures während der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Wertpapiere gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine unter den oben genannten und / oder weiteren in diesem Prospekt nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Die Inhaber der Wertpapiere können diese während der Laufzeit grundsätzlich börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich veräußern.

Ist ein börslicher und außerbörslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen, ist die Börsennotierung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) beabsichtigt. In den endgültigen Angebotsbedingungen können weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Wertpapiere nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine unter Umständen erheblich erschwert.

Im Fall eines börslichen und außerbörslichen Handels wird sich die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine an den Segmenten Scoach

(Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse))²⁴ im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Inhaber der Wertpapiere, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Käufer von Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission. Ein Inhaber von Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen sollte nicht davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse, sofern vorhanden, statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den jeweiligen Market Maker ausgeführt. Inhaber von Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen sollten weder bei börslichem und außerbörslichem Handel noch bei ausschließlich außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise zwar grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen.

Die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder außerbörslich die Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Inhaber der Wertpapiere über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können positive oder negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Wertpapiere haben.

²⁴ In den endgültigen Angebotsbedingungen können weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf bzw. der Ausübung der Wertpapiere sowie dem Abschluss eines Gegengeschäfts verbundenen Kosten und Provisionen und die von dem Inhaber der Wertpapiere eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z.B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Kaufpreis für die Wertpapiere enthalten.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Wertpapiere zu beanspruchenden Zahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte während der Laufzeit der Wertpapiere. Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe im Basiswert der Wertpapiere können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Solche Absicherungs- oder Handelsgeschäfte im Basiswert können im Extremfall dazu führen, dass der Basiswert die Stop-Loss-Barriere bzw. die Knock-Out Barriere berührt und die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine dadurch automatisch ausgeübt werden und verfallen. Die Open-End Turbo-Optionsscheine verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintritt. Bei Mini-Futures kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Zahlungsbetrag nach dem Eintritt eines solchen Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu bewerten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Gemäß den Wertpapierbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann der Emittent unter den in den maßgeblichen Wertpapierbedingungen bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere vorzeitig kündigen. Eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern. Der

Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Wertpapierbedingungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf den Basiswert verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrages verzögern kann.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

Im Fall von Edelmetallen bzw. Wechselkursen als Basiswert ist zudem zu beachten, dass die Werte 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Somit besteht insbesondere bei Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen auf diese Basiswerte die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der Stop-Loss-Barriere kommt.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft.

Anleger sollten beachten, dass sie - wenn in den endgültigen Angebotsbedingungen kein börslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen ist - darauf angewiesen sind, dass die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker die Wertpapiere im Sekundärmarkt zurücknimmt. Sofern der nach den endgültigen Angebotsbedingungen durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch bzw. die Kursfeststellung in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung berechnet wird, sind die Anleger zusätzlich einem Währungsrisiko ausgesetzt.

Bei Wertpapieren, denen Schuldverschreibungen als Basiswert zugrunde liegen, sollten Anleger ebenfalls beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen eingeschränkt sein kann. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat zur Folge, dass der Preis der Schuldverschreibungen von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist.

Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren – meist in Form von sog. "ADRs" ("American Depositary Receipts") bzw. "GDRs" ("Global Depositary Receipts") – als Basiswerte sind weitere Risiken zu beachten.

Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Hieraus sich ergebende Wechselkursschwankungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen. Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit ein zusätzliches Totalverlustrisiko. Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, die Wertpapierbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, so wird der Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses und die Höhe der Tilgung der Wertpapiere indirekt von der Wertentwicklung der Indexbestandteile beeinflusst.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

Bei X-Mini-Futures und X-Open End Turbo-Optionsscheinen sollten Anleger beachten, dass für die Feststellung der Berührung oder des Über- bzw. Unterschreitens der Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere neben dem Kurs des Basiswertes (DAX® (Performanceindex)) auch der Kurs des X-DAX® maßgeblich ist. Der Zeitraum, in dem die Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist daher erheblich länger als bei Mini-Futures bzw. Open-End Turbo-Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX® beziehen. Zudem sollte der Anleger beachten, dass im Fall der Ausübung der X-Mini-Futures bzw. X-Open End Turbo-Optionsscheine durch den Anleger oder im Falle der Kündigung der X-Mini-Futures bzw. X-Open End Turbo-Optionsscheine durch den Emittenten die Berechnung des Auszahlungsbetrags ausschließlich auf der Grundlage des Basiswertes DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX werden hierbei nicht berücksichtigt.

Die spezifischen Informationen zu den jeweils angebotenen Wertpapieren (Long Mini-Futures, Short Mini-Futures, Down and Out-Call-Optionsscheine und Up and Out-Put-Optionsscheine) und den Basiswerten (Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse) sind den in Kapitel V enthaltenen Wertpapierbedingungen zu entnehmen bzw. werden in den endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein. Sowohl der Basisprospekt als auch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

Darüber hinaus können weitere, insbesondere basiswertspezifische Risiken bestehen, die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen konkretisiert werden.

Risiken bezogen auf den Emittenten

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko). Der Emittent hat derzeit kein Rating.

Etwilige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz des Emittenten, kann eine Anlage in die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Inhaber der Wertpapiere ganz oder teilweise ersetzen würde. Darüber hinaus können bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) Interessenkonflikte bestehen.

II. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" soll dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, und im Zusammenhang mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundene wirtschaftliche und rechtliche Risiken darzulegen.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen ersetzen nicht die vor dem Erwerb der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere (Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine, zusammen die "Wertpapiere") in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierhändler (Broker), Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit ggf. verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Interessierte Anleger sollten daher bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt und den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (bis hin zu einem Totalverlust) auf den Wert der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

1. Risiken bezogen auf die Wertpapiere

Die nachfolgende Darstellung (einschließlich der Beispiele) unter 1.1 und 1.2 dient der Veranschaulichung der Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere. Die folgende Darstellung bzw. die darin aufgeführten Beispiele lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu. Einen etwaigen Auszahlungsbetrag betreffende Angaben beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

1.1 Auszahlungsbetrag, (Aktueller) Basispreis und Finanzierungskosten, Verhältnis der Wertpapiere zum Basiswert

Bei den unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Mini-Futures (des Typs Long ("Long") bzw. Short ("Short")) und Open-End Turbo-Optionsscheine (des Typs Down and Out-Call ("Call") bzw. Up and Out-Put ("Put")).

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch sind mit den unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Wertpapieren des Typs Long bzw. Call können Anleger auf steigende und mit Wertpapieren des Typs Short bzw. Put auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. Als mögliche Basiswerte, d.h. den Mini-Futures bzw. den Open End Turbo-Optionsscheinen zugrunde liegende Bezugswerte, kommen dafür unter diesem Basisprospekt Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse in Betracht.

Die Laufzeit der Wertpapiere ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Sie endet nur bei Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses (wie nachfolgend erläutert) oder bei einer jederzeit möglichen Kündigung durch den Emittenten. Auch ist eine Ausübung durch die Anleger der Wertpapiere möglich. In diesen Fällen erhält der Anleger den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Auszahlungsbetrag.

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Bewertungskurs) und dem Aktuellen Basispreis (wie nachfolgend erläutert). Beim Typ Short bzw. Put errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Bewertungskurs. Beim Typ Long bzw. Call liegt der Aktuelle Basispreis bei Emission unter, beim Typ Short bzw. Put über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Aktuellen Basispreis über- (beim Typ Long bzw. Call) bzw. unterschreitet (beim Typ Short bzw. Put). Demnach dient der Basispreis als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen, welches angibt, wie viele Wertpapiere sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Bezugsverhältnis von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Wertpapiere auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 Wertpapiere pro Basiswert. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist die zuvor beschriebene Differenz zwischen dem Bewertungskurs und dem Aktuellen Basispreis stets durch das Bezugsverhältnis zu dividieren. Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere umzurechnen.²⁵

Im Übrigen hat der Anleger etwaige Kosten zu berücksichtigen (z. B. Transaktionskosten).

Mit dem Typ Long bzw. Call nimmt der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes teil, er muss jedoch hierfür im Verhältnis zum Wert des Basiswertes nur einen geringeren Kapitalbetrag investieren. Somit ist der Betrag, der für eine Anlage in ein Wertpapier benötigt wird, um die gleiche Beteiligungsquote im Basiswert wie durch eine Direktanlage in den Basiswert zu erzielen, erheblich geringer als bei einer Direktanlage in den Basiswert.

Der Basispreis entspricht dem Betrag, der – wirtschaftlich gesehen – im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einzuschießen wäre, so dass die Anlage in den Typ Long

²⁵ Im Falle von Wechselkursen als Basiswert ist mit Währung des Basiswertes die Strikewährung gemeint.

bzw. Call mit einer teilweise fremdfinanzierten Anlage in den jeweiligen Basiswert vergleichbar ist. Dadurch wird simuliert, dass Kaufpositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, eingegangen werden. Wirtschaftlich gesehen wird damit die Finanzierung des Erwerbs des Basiswertes für den Anleger in Höhe des Basispreises übernommen. Der Basispreis entspricht dabei näherungsweise der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Kapitalbetrag, den der Anleger für den Erwerb eines Wertpapiers aufzubringen hat (ohne Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung).

Beim Typ Short bzw. Put wird – wirtschaftlich gesehen – die Eingehung von Leerverkaufspositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, simuliert. Der Basispreis entspricht dabei näherungsweise der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Wertpapiers aufzubringenden Kapitalbetrag und dem bei einem theoretischen Leerverkauf einzunehmenden Kapital, welcher dem Wert des Basiswertes entspräche (ohne Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung).

Für die Darstellung der beschriebenen Kapitalflüsse entstehen Finanzierungskosten. Wirtschaftlich betrachtet trägt diese der Anleger, indem der Basispreis an jedem Handelstag (jeweils ein Anpassungstag) um einen Betrag angepasst wird, der die entsprechenden Finanzierungskosten mitberücksichtigt (der jeweils Aktuelle Basispreis). Die Finanzierungskosten werden grundsätzlich auf Basis des aktuellen Referenzzinssatzes²⁶, des Aktuellen Finanzierungsspreads und der Währung des Basiswertes berechnet.²⁷

Der Aktuelle Finanzierungsspread wird von der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zahl- und Berechnungsstelle während der Laufzeit an Anpassungstagen regelmäßig gemäß den Wertpapierbedingungen neu festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Wert zwischen Null und dem vom Emittenten bei Emission für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread. Beim Typ Long bzw. Call wird dabei der Referenzzinssatz zum Aktuellen Finanzierungsspread hinzuaddiert, wohingegen beim Typ Short bzw. Put der Aktuelle Finanzierungsspread vom Referenzzinssatz abgezogen wird. Das Ergebnis wird zum jeweiligen Aktuellen Basispreis hinzuaddiert (unter Berücksichtigung der Kalendertage zwischen den Anpassungstagen und etwaiger auf den Basiswert entfallender Ausschüttungen).

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Basispreises, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Typs Long bzw. Call auswirkt.

Bei Wertpapieren des Typs Short bzw. Put kommt es durch die Anpassung des Aktuellen Basispreises allein aufgrund des Zeitablaufs zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put, wenn der Aktuelle Finanzierungsspread den Referenzzinssatz übersteigt.²⁸

Soweit sich die handelstägliche Anpassung des Aktuellen Basispreises aufgrund der Finanzierungskosten negativ auf den Wert des jeweiligen Mini-Futures bzw. Open End

²⁶ Bei Wertpapieren auf Futures findet der Referenzzinssatz keine Anwendung. Bei Wertpapieren auf Wechselkurse sind zwei Referenzzinssätze zu beachten. Referenzzinssatz ist in der Regel der LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinssatz. LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der täglich in London festgelegte wichtigste Referenzzinssatz verschiedener Währungen im Interbankengeschäft. EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Als Referenzzinssätze sind LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinsen Grundlage für eine bedeutende Anzahl von Finanzmarktgeschäften. In den endgültigen Angebotsbedingungen können aber auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) vorgesehen sein.

²⁷ Bei der Berechnung werden ferner mögliche Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) und ggf. anfallende Roll-Over-Gebühren (bei Futures als Basiswert) berücksichtigt.

²⁸ Bei Wertpapieren auf Futures findet der Referenzzinssatz keine Anwendung, vgl. nachfolgend unter II.1.[•].

Turbo-Optionsscheines auswirkt, besteht für den Anleger sogar dann ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals, wenn der Kurs des Basiswertes unverändert bleibt.

Solange kein Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignis (wie nachfolgend erläutert) eintritt, bilden die Wertpapiere grundsätzlich den Wert des Basiswertes entsprechend dem Bezugsverhältnis ab (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Basispreises). Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Veränderungen des Kurses des Basiswertes führen, wirken sich daher auch auf den Kurs der Wertpapiere aus:

Sinkt beim Typ Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Wertpapiere grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung der Wertpapiere maßgeblicher Faktoren) ebenfalls sinken.

Steigt beim Typ Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Wertpapiere grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung der Wertpapiere maßgeblicher Faktoren) sinken.

1.2 Hebeleffekt, Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignis, Totalverlustrisiko, Währungsrisiko und weitere Faktoren

Der Hebeleffekt (sog. Leverage-Effekt)

Eines der wesentlichen Merkmale der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere ist der Hebeleffekt. Der Hebeleffekt wird nicht, wie es beispielsweise bei Standard-Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit der Fall ist, von Volatilitätsänderungen beeinflusst. Der Preis von Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit setzt sich, anders als es bei den unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren der Fall ist, unter anderem aus den Komponenten "innerer Wert" sowie "Zeitwert" zusammen. Der Zeitwert hängt dabei entscheidend von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes ab. Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere haben demgegenüber eine grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit und weisen daher keinen Zeitwert auf. Im Gegensatz zu Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit entspricht der Wert der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit somit näherungsweise ihrem inneren Wert. Der Hebel (sog. Leverage) ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Der Hebel entspricht dem Verhältnis des Kurses des Basiswertes zum Kurs des Wertpapiers (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung). Er drückt aus, um wie viel Prozent der Wert des Wertpapiers steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswertes um einen gewissen Prozentsatz steigt bzw. fällt.

Vor diesem Hintergrund sollten Anleger insbesondere beachten, dass Kursveränderungen des den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswertes aufgrund des Hebeleffekts den Wert der Wertpapiere überproportional bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals beeinflussen können.

Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers der Wertpapiere bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers der Wertpapiere bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf der Wertpapiere ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Wertpapiers ist, desto größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ausfällt. Dies bedeutet, dass der Anleger auch überproportional an den Verlusten des Basiswertes teilnimmt und prozentual wesentlich mehr verlieren kann, als mit einer direkten Anlage in den Basiswert.

Die Höhe des Hebels ist insbesondere vom Kurs des Basiswertes abhängig und ändert sich kontinuierlich aufgrund der Wertveränderungen des Basiswertes.

Sinkt beim Typ Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Steigt beim Typ Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Steigt beim Typ Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Sinkt beim Typ Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Je näher sich der Aktuelle Basispreis am aktuellen Kurs des Basiswertes befindet, desto größer ist der Hebel und somit das Verlustpotential.

Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Wertpapiere. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die mögliche Entwicklung des Basiswertes bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Hebel bei Wertpapieren wird mit folgender Formel ermittelt:

$$\text{Hebel} = \frac{\text{Kurs des Basiswertes}}{\text{Kurs des Wertpapiers} * \text{Bezugsverhältnis}}$$

Notiert der Basiswert in einer anderen Währung als die Handelswährung der Wertpapiere, so ist zusätzlich noch der Kurs des Basiswertes von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere umzurechnen.

Beispiel: Beträgt der Kurs eines Wertpapiers etwa EUR 1 bei einem Bezugsverhältnis von 10:1 und einem Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes von EUR 100, so errechnet sich der Hebel wie folgt:

$$\text{Hebel} = \text{EUR } 100 / (\text{EUR } 1 * 10) = 10.$$

Die Wirkungsweise des Hebels und die sich daraus ergebenden Risiken der Wertpapiere sollen anhand der folgenden Beispiels-Szenarien veranschaulicht werden:

*a) Beispiel-Szenarien für **Wertpapiere des Typs Long bzw. Call:***

Wie erwähnt, setzt der Anleger mit dem Typ Long bzw. Call auf steigende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Hat das Wertpapier des Typs Long bzw. Call nun etwa einen Hebel von 5 und fällt der Wert des dem Typ Long bzw. Call zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt auch der Wert des Typ bzw. Call im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typ Long bzw. Call ändert sich um: $5 \times (-1\%) = -5\%$.

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem Wertpapier des Typs Long bzw. Call zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Das Wertpapier des Typs Long bzw. Call soll ein Bezugsverhältnis von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes und der Emittent die restlichen vierundzwanzig Fünfundzwanzigstel ($24/25$) aufwenden müssen. Entsprechend läge der Basispreis bei $24/25$ tel des Kurses des Basiswertes, d.h. bei $\text{EUR } 1.000 \times 24 / 25 = \text{EUR } 960$. Der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call würde dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisse $(\text{EUR } 1.000 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 4$ betragen.

Fiele nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1%, würde also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 990 sinken, würde der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call auf $(\text{EUR } 990 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 3$ und damit um 25% fallen. **Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden Verlust beim Wertpapier des Typs Long bzw. Call verzeichnen.**

Grund dafür ist, dass der Kurs des jeweiligen Wertpapiers des Typs Long bzw. Call zwar den Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis abbildet (ohne Berücksichtigung der handels-täglichen Anpassung des Aktuellen Basispreises), der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call aber in diesem Fall nur ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes entspricht. Der Anleger partizipiert hier also auch in für ihn negativer Richtung überproportional, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Wertpapiers des Typs Long bzw. Call im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

*b) Beispiel-Szenarien für Wertpapiere des Typs **Short bzw. Put:***

Mit dem Typ Short bzw. Put setzt der Anleger – wie erwähnt – auf fallende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Steigt etwa bei einem Hebel des Typs Short bzw. Put von 10 der Wert des dem Typ Short bzw. Put zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put ändert sich um $10 \times (-1\%) = -10\%$.

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem Wertpapier des Typs Short bzw. Put zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Das Wertpapier des Typs Short bzw. Put soll ein Bezugsverhältnis von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes aufwenden müssen. Da der Aktuelle Basispreis – wie auf Seite 27 f. erläutert – bei Wertpapieren des Typs Short bzw. Put der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Wertpapiers des Typs Short bzw. Put aufzubringenden Kapitalbetrag und dem Wert des Basiswertes entspricht, läge der Basispreis entsprechend $1/25$ tel über dem Kurs des Basiswertes, d.h. bei $\text{EUR } 1.000 + 1 / 25 \times \text{EUR } 1.000 = \text{EUR } 1.040$. Der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put würde dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.000) / 10 = \text{EUR } 4$ betragen.

Stiege nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1% an, würde also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 1.010 ansteigen, so würde der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put auf $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.010) / 10 = \text{EUR } 3$ und damit um 25% fallen. **Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden Verlust beim Wertpapier des Typs Short bzw. Put verzeichnen.**

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Wertpapiers des Typs Short bzw. Put im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes in entgegen gesetzter Richtung sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

Stop-Loss Ereignis und Risiko des Totalverlusts bei Mini-Futures

Die unter diesem Prospekt begebenen **Mini-Futures** sind mit einer **Stop-Loss Barriere** ausgestattet. Diese liegt bei Long Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz über bzw. bei

Short Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz unter dem jeweils Aktuellen Basispreis. Der prozentuale Abstand zwischen dem jeweils Aktuellen Basispreis und der Stop-Loss Barriere wird als Aktueller Stop-Loss Puffer bezeichnet. Dieser wird während der Laufzeit regelmäßig an bestimmten Anpassungstagen neu festgesetzt (an den Stop-Loss Barriere Anpassungstagen) und bewegt sich jeweils im Bereich von Null und dem vom Emittenten für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer. An den Stop-Loss Barriere Anpassungstagen wird die jeweils Aktuelle Stop-Loss Barriere entsprechend erhöht (bei Long Mini-Futures) bzw. vermindert (bei Short Mini-Futures). Stop-Loss Barriere Anpassungstag ist dabei grundsätzlich der erste Handelstag jedes Monats.²⁹ Nach dem Ermessen der Berechnungsstelle ist bei Bedarf aber auch eine Anpassung der Stop-Loss Barriere an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode die Aktuelle Stop-Loss Barriere berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), werden die Mini-Futures automatisch ausgeübt und verfallen (das Stop-Loss Ereignis).

Der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses und die sich daraus ergebenden Risiken der Wertpapiere sollen anhand folgender Beispiels-Szenarien veranschaulicht werden:

Beispiele für den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses bei Mini-Futures:

Zur Illustration eines Stop-Loss Ereignisses bei einem **Long Mini-Future** soll ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Basispreis von EUR 80 und einer Aktuellen Stop-Loss Barriere von EUR 85 angenommen werden. Fiele nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Barriere Anpassungstag auf EUR 85, würde er die Aktuelle Stop-Loss Barriere berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch bei einem unmittelbaren Unterschreiten der Aktuellen Stop-Loss Barriere durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung der Stop-Loss Barriere maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 84,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Bei einem **Short Mini-Future** soll zwecks Veranschaulichung ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Basispreises von EUR 120 und einer Aktuellen Stop-Loss Barriere von EUR 115 angenommen werden. Stiege nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Barriere Anpassungstag auf EUR 115, würde er dadurch die Aktuelle Stop-Loss Barriere berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch im Falle eines unmittelbaren Überschreitens der Aktuellen Stop-Loss Barriere durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung der Stop-Loss Barriere maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 115,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures automatisch. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Der Stop-Loss Referenzpreis ist ein Betrag, der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und ggf. unter Berücksichtigung von Notierungen des Basiswertes an der jeweiligen Referenzstelle³⁰ und ggf. unter Berücksichtigung der Liquidität des Basiswertes als Kurs bzw. Preis des Basiswertes innerhalb einer Periode von einer Stunde³¹ während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses

²⁹ Ferner jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) bzw. jeder Roll-Over-Tag des Aktuellen Basiswertes (bei Futures als Basiswert).

³⁰ Im Fall von Mini-Futures mit einem Wechselkurs als Basiswert werden bei der Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises die Geld- und Briefkurse im Reuters Monitor Service System berücksichtigt.

³¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

festgelegt wird. In den endgültigen Angebotsbedingungen kann bestimmt sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis mindestens 1/10 Eurocent beträgt.³² Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde³³ vor dem Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden des Basiswertes eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses ergibt sich der Auszahlungsbetrag bei Long Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Stop-Loss Referenzpreis und dem Aktuellen Basispreis und bei Short Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Stop-Loss Referenzpreis (jeweils unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer ggf. vorzunehmenden Umrechnung).

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter der Stop-Loss Barriere liegen wird. **Daher wird der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses in der Regel geringer sein als die Differenz, um die die Stop-Loss Barriere den Aktuellen Basispreis überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.**

Durch die regelmäßige Anpassung der Stop-Loss Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes erhöht sich bei Long Mini-Futures die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Das Gleiche gilt bei Short Mini-Futures für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Mini-Futures in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

Ferner ist es möglich, dass der Stop-Loss Referenzpreis dem Aktuellen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. diesen überschreitet (bei Short Mini-Futures). Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Kurs des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses stark fällt (bei Long Mini-Futures) bzw. stark steigt (bei Short Mini-Futures).

Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die Mini-Futures gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Knock-Out Ereignis und Risiko des Totalverlusts bei Open-End Turbo-Optionsscheinen

Die unter diesem Prospekt begebenen **Open-End Turbo-Optionsscheine** sind mit einer **Knock-Out Barriere** ausgestattet. Diese entspricht dem Aktuellen Basispreis, wird also wie dieser und nach denselben Kriterien und Regeln handelstäglich angepasst.

Wenn der Kurs des Basiswertes der Open-End Turbo-Optionsscheine innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode die Aktuelle Knock-Out Barriere berührt oder unterschreitet (beim Typ Call) bzw. berührt oder überschreitet (beim Typ Put), werden die Open-End Turbo-Optionsscheine automatisch ausgeübt und verfallen (das Knock-Out Ereignis) unmittelbar wertlos, so dass der Auszahlungsbetrag dann Null beträgt. Dies entspricht einem Totalverlust des für die Open-End Turbo-Optionsscheine aufgewendeten Kapitals.

Der Verlust liegt sodann in dem für die Open-End Turbo-Optionsscheine gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage.

³² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann die Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises modifiziert erscheinen, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

³³ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Mit dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses endet die Laufzeit der Open-End Turbo-Optionsscheine automatisch.

Durch die regelmäßige Anpassung der Aktuellen Knock-Out Barriere (welche dem Aktuellen Basispreis entspricht) erhöht sich bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes beim Typ Call die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Das Gleiche gilt beim Typ Put für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Open-End Turbo-Optionsscheine in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

Ertragsmöglichkeiten, Ausübung bzw. Kündigung sowie Veräußerung der Wertpapiere

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Wertpapiere ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag.

Der Anleger hat nach Maßgabe der Bedingungen der Wertpapiere das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag die Wertpapiere an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben, sofern die Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird. Der Emittent hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen der Wertpapiere das Recht, nicht ausgeübte Wertpapiere an jedem Handelstag zu kündigen und zum Auszahlungsbetrag auszu zahlen, sofern die Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird.

Die Wertpapiere können ferner grundsätzlich während der Laufzeit [börslich oder] außerbörslich ge- oder verkauft werden. Die Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes bestimmt dabei den Preis eines Wertpapiers maßgeblich. Bei einer Veräußerung bestimmt sich der Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Währungsrisiko, weitere Faktoren

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Wertpapiere berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Wertpapiere dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Wertpapiere oder die Höhe des möglichen Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Zu den weiteren Faktoren können unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie aus den Wechselkursen (Währungsrisiko) gehören. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann daher selbst dann eintreten (wie beispielsweise im Fall der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der

maßgebliche Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes konstant bleibt (unter Nichtberücksichtigung der täglichen Anpassung des Basispreises). Selbst wenn der maßgebliche Kurs des Basiswertes sich in eine für den Anleger günstige Richtung bewegt, kann aufgrund der anderen wertbildenden Faktoren der Wert der Wertpapiere sinken.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Wertpapiere bis hin zum Totalverlust haben.

1.3 Finanzierung der Wertpapiere mit Kredit

Wird der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen gezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Wertpapieren auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Da die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solch laufenden Erträgen bedienen zu können.

1.4 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann insbesondere angesichts der täglichen Anpassung des Aktuellen Basispreises bzw. der Gefahr des Eintritts eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Basiswerte in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. – im Falle von Kursverlusten – der Wert der Wertpapiere je wieder erholen wird. **Der Anleger muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Berühren oder Unterschreiten (bei Long Mini-Futures bzw. Call Turbo-Optionsscheinen) bzw. Überschreiten (bei Short Mini-Futures bzw. Put Turbo-Optionsscheinen) der Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere durch den Basiswert zu einem unmittelbaren Verfall der Wertpapiere führt.** Die Open-End Turbo-Optionsscheine verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos und der Auszahlungsbetrag beträgt dann Null. Auch bei Mini-Futures kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag in einem solchen Fall unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, **so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Weiterhin sollten die Anleger beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere kommen kann.**

Käufer von Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine ausgeschlossen oder begrenzt werden könnten. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

1.5 Handel in den Wertpapieren

Anleger sollten beachten, dass bei den Wertpapieren im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses und bei Mini-Futures während der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine

fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Wertpapiere gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine unter den oben genannten und / oder weiteren in diesem Prospekt nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

[Die Inhaber der Wertpapiere können diese während der Laufzeit grundsätzlich [börslich oder] außerbörslich veräußern.]

[Die Börsennotierung ist im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•]³⁴ beabsichtigt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Wertpapiere nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert.]

[Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine [an [den] [dem] Segment[en]] [Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse)] [und] [EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)] [•]³⁵) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Inhaber der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Käufer von Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission. Durch die Börsennotierung der Wertpapiere erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Wertpapieren. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse, sofern vorhanden, statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den jeweiligen Market Maker ausgeführt.]

Die Inhaber der Wertpapiere sollten [weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel] [bei außerbörslichem Handel nicht] davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

³⁴ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

³⁵ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise zwar in der Regel auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen.

Die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen bzw. diesem Prospekt angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder außerbörslich die Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Inhaber der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können positive oder negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Wertpapiere haben.] [•]³⁶

1.6 Einfluss von Nebenkosten

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf bzw. der Ausübung der Wertpapiere sowie dem Abschluss eines Gegengeschäfts verbundenen Kosten und Provisionen und die von dem Inhaber der Wertpapiere eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z.B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Kaufpreis für die Wertpapiere enthalten.

1.7 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere

³⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere oder abweichende Ausführungen zum börslichen oder außerbörslichen Handel in Mini-Futures enthalten sein.

die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Wertpapiere zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte während der Laufzeit der Wertpapiere. Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe im Basiswert der Wertpapiere können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Solche Absicherungs- oder Handelsgeschäfte im Basiswert können im Extremfall dazu führen, dass der Basiswert die Stop-Loss-Barriere bzw. die Knock-Out Barriere berührt und die Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine dadurch automatisch ausgeübt werden und verfallen. Die Open-End Turbo-Optionsscheine verfallen in diesem Fall unmittelbar wertlos, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintritt. Bei Mini-Futures kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines solchen Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.8 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu bewerten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

1.9 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung

Gemäß den Wertpapierbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen. Bei den Wertpapieren auf Futures als Basiswert ist der Emittent bspw. auch berechtigt, im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen (ggf. modifizierten) Basiswert an der Referenzstelle oder bei Veränderungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Referenzstelle, den jeweiligen Basiswert der Wertpapiere durch einen anderen zu ersetzen. Darüber hinaus kann der Emittent unter den in den maßgeblichen Wertpapierbedingungen bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere vorzeitig kündigen. Eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Wertpapierbedingungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf den Basiswert verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrages verzögern kann.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.10 Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

[1.11][•][Kein Börsenhandel] [/] [Auszahlungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung]

[Anleger sollten beachten, dass sie – wenn in den endgültigen Angebotsbedingungen kein börslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen ist – darauf angewiesen sind, dass die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker die Wertpapiere im Sekundärmarkt zurücknimmt.] [Sofern der nach den Wertpapierbedingungen durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch bzw. die Kursfeststellung in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung berechnet wird, sind die Anleger zusätzlich einem Währungsrisiko ausgesetzt.] [•]³⁷

[•] Besonderheiten bei einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

[Anleger sollten beachten, dass im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten der letzte Börsenhandelstag zwei Bankarbeitstage vor dem Kündigungstag liegt und der außerbörsliche Handel um 12 Uhr MEZ am Kündigungstag endet.] [•]³⁸

[•] [Besonderheiten bei [X-Mini-Futures]][Open-End X-Turbo-Optionsscheinen]

[Bei [X-Mini-Futures]][Open-End X-Turbo-Optionsscheinen] sollten Anleger beachten, dass für die Feststellung der Berührung oder des Über- bzw. Unterschreitens der [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere neben dem Kurs des Basiswertes (DAX® (Performanceindex)) auch der Kurs eines weiteren Index (X-DAX®) maßgeblich ist.

Die Veröffentlichung des DAX® beginnt, sobald aktuelle Kurse für alle 30 im DAX® enthaltenen Aktien vorliegen, spätestens jedoch um 9.03 Uhr, und endet um ca. 17:30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX® wird börsentäglich von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 17:45 Uhr bis 22:00 Uhr ereignisgesteuert berechnet und verteilt. Der Zeitraum, in dem die [Stop-Loss][Knock-Out]-Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist daher erheblich länger als bei [Mini-Futures][Open-End Turbo-Optionsscheinen], die sich nur auf den DAX® beziehen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit des [Erreichens der Stop-Loss-Barriere der X-Mini-Futures][wertlosen Verfalls der X-Open-End Turbo-Optionsscheine], da sowohl die Wertentwicklung des DAX® als auch die des X-DAX® zum Ein-

³⁷ In den endgültigen Angebotsbedingungen können ggf. hiervon abweichende oder ergänzende Angaben enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

³⁸ In den endgültigen Angebotsbedingungen können ggf. hiervon abweichende oder ergänzende Angaben enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

tritt eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses führen können. Anleger sollten berücksichtigen, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnungsmethode das Risiko für Kursausschläge und damit das Risiko des Eintritts eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses erhöht ist. Sofern sich die Zeiten, zu denen der Basiswert von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ändern, ändern sich diese im Sinne dieses Prospekts bzw. der endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend. Zudem sollte sich der Anleger bewusst sein, dass im Falle einer Ausübung durch den Anleger oder einer Kündigung durch den Emittenten die Berechnung des Auszahlungsbetrags ausschließlich auf der Grundlage des Basiswertes DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® werden hierbei nicht berücksichtigt. Ein am Bewertungstag im Vergleich zum Basiswert DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Long X-Mini-Futures bzw. Down and Out-Call-X-Turbo-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Fall von Short X-Mini-Futures bzw. Up and Out-Put-X-Turbo-Optionsschein) Kurs des X-DAX® bleibt daher in diesen Fällen für die Berechnung des Auszahlungsbetrags außer Betracht. Der Stop-Loss Referenzpreis wird bei den [X-Mini-Futures] [Open-End X-Turbo-Optionsscheinen] von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•]³⁹ während der Handelszeiten des Basiswertes und des X-DAX® nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses bestimmt.] [•]⁴⁰

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf aktienvertretende Wertpapiere]

[Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren – meist in Form von sog. "ADRs" ("American Depositary Receipts") bzw. "GDRs" ("Global Depositary Receipts") – als Basiswerte sind weitere Risiken zu beachten.

ADRs sind von Depotbanken in den USA ausgegebene Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den ADRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien außerhalb der USA gehalten. ADRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt. Ihr Pendant sind die GDRs.

GDRs sind nach dem Vorbild der ADRs entwickelte Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den GDRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des Emittenten dieser Aktien gehalten. Auch GDRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verbrieft einen bestimmten Anteil an den zugrunde liegenden ausländischen Aktien, d.h. ein ADR bzw. GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen (sog. "Bezugsmenge"). Der Marktpreis entspricht dabei im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsmenge. Negative Abweichungen sind etwa aufgrund von Gebühren, die die Depotbank erhebt, möglich. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Hieraus sich ergebende Wechselkursschwankungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit ein zusätzliches Totalverlustrisiko.

Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsen-

³⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

⁴⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen können ggf. hiervon abweichende oder ergänzende Angaben enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

notierung der aktienvertretenden Wertpapiere, die Wertpapierbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.] [•]⁴¹

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungen]

[Bei Wertpapieren, denen Schuldverschreibungen als Basiswert zugrunde liegen, sollten Anleger ebenfalls beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen eingeschränkt sein kann. Dies ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass der Emittent der jeweiligen Schuldverschreibungen oftmals der einzige Market Maker für diese ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat zur Folge, dass der Preis der Schuldverschreibungen von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist.

Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert trägt der Anleger (zusätzlich zum Insolvenzrisiko des Emittenten der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere) das Insolvenzrisiko des Emittenten der Schuldverschreibungen als Basiswert. Die Insolvenz des Emittenten der Schuldverschreibungen kann zu einer Wertlosigkeit der Schuldverschreibungen und der sich hierauf beziehenden Mini-Futures bzw. Open-End Turbo-Optionsscheine führen. Für den Anleger besteht somit ein zusätzliches Totalverlustrisiko.] [•]⁴²

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Indices als Basiswert]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, so wird der Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses und die Höhe der Tilgung der Wertpapiere indirekt von der Wertentwicklung der Indexbestandteile beeinflusst.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Kursindex, so ist zu berücksichtigen, dass die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden – im Gegensatz zu sog. Performanceindices - nicht in die Berechnung des Kurses des Index einbezogen werden und somit auf die Höhe der Tilgung der Wertpapiere keinen Einfluss haben.]

[•]⁴³

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Edelmetalle oder Wechselkurse]

[Im Fall von Edelmetallen bzw. Wechselkursen als Basiswert ist zudem zu beachten, dass die Werte 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden, während der es zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere kommen kann. Daher besteht insbesondere bei Wertpapieren auf diese Basiswerte die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der lokalen

⁴¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen können ggf. hiervon abweichende oder ergänzende Angaben enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

⁴² An dieser Stelle können die endgültigen Angebotsbedingungen ggf. ergänzende bzw. hiervon abweichende Informationen enthalten, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

⁴³ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. ergänzende bzw. hiervon abweichende Informationen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten der Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere kommt.] [•]⁴⁴

[•] [Besonderheiten bei Wertpapieren auf Futures]

[Wertpapiere auf Futures als Basiswert stellen hinsichtlich der Berücksichtigung der Finanzierungskosten einen Sonderfall dar. Futures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (sog. Finanzterminkontrakte) oder Rohstoffe (sog. Warenterminkontrakte). Diese Termingeschäfte verpflichten den jeweiligen Vertragspartner zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Preis und Termin. Im Gegensatz zu anderen Basiswerten entstehen bei den Wertpapieren auf Futures wirtschaftlich betrachtet keine Finanzierungskosten für den Erwerb der Futures. Hierbei wird wirtschaftlich betrachtet nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Position eingegangen. Daher fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem Future zugrundeliegenden Bezugsobjektes an, sondern lediglich eine sog. Margin aus der eingegangenen Position. Da im Future-Kontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, findet bei der Anpassung des Aktuellen Basispreises der Wertpapiere auf Futures kein Referenzzinssatz Anwendung. Daher wird der Aktuelle Finanzierungsspread bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call zum Aktuellen Basispreis hinzuaddiert und bei Wertpapieren des Typs Short bzw. Put vom Aktuellen Basispreis abgezogen, so dass sich die handelstägliche Anpassung des Basispreises sowohl bei Wertpapieren des Typs Long als auch Short negativ auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere auswirkt.

Im Fall von Wertpapieren auf Futures ist ferner zu beachten, dass die Wertpapiere zwar keine feste Laufzeit, die ihnen zugrunde liegenden Futures aber stets einen bestimmten Verfallstermin haben. Daher bedarf es – im Unterschied zu anderen Basiswerten (wie z.B. Aktien oder Indices) – regelmäßig eines sog. Roll-Overs, der an dem in den maßgeblichen Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt (der Roll-Over-Tag) durchgeführt wird. Hierbei wird der jeweils Aktuelle Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future), der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist, ersetzt. Um weitestgehend unverändert die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere zu gewährleisten, kann der Aktuelle Basispreis und damit zugleich die Knock-Out Barriere, die Stop-Loss Barriere und das Bezugsverhältnis angepasst werden, was zu einer Veränderung des Hebels führen kann. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Future existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden jeweils Aktuellen Basiswertes übereinstimmen, kann es auch zu einer, im Übrigen jederzeit möglichen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kommen. Bezüglich der Risiken, die sich für den Anleger aus dieser vorzeitigen Kündigung ergeben, wird auf Abschnitt 1.9 dieses Kapitels verwiesen. [Außerdem ist zu berücksichtigen, dass für die Durchführung des Roll-Overs in den endgültigen Angebotsbedingungen die Berechnung einer Roll-Over Gebühr vorgesehen sein kann.]

Während der Durchführung eines Roll-Overs ist zu beachten, dass im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können.

Die handelstägliche Anpassung des Basispreises wirkt sich sowohl bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call als auch Short bzw. Put stets negativ auf den Wert der Wertpapiere aus, da im

⁴⁴ An dieser Stelle können die endgültigen Angebotsbedingungen ggf. ergänzende bzw. hiervon abweichende Informationen enthalten, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

Future-Kontrakt selbst Finanzierungskosten berücksichtigt werden und kein Referenzzinssatz Anwendung findet.] [•]⁴⁵

[•] [Spezielle Risiken in Bezug auf den Basiswert]

[•]⁴⁶

2. Risiken bezogen auf den Emittenten

2.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) und die von ihm emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere (Mini-Futures, (Turbo-) Optionscheine, Zertifikate und Anleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

⁴⁵ An dieser Stelle können die endgültigen Angebotsbedingungen ggf. ergänzende bzw. hiervon abweichende Informationen enthalten, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

⁴⁶ Sofern anwendbar, werden an dieser Stelle in den endgültigen Angebotsbedingungen besondere Risiken in Bezug auf den jeweiligen Basiswert genannt.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit kein Rating. Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

2.2 Marktrisiken

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus ggf. resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

2.4 Potentielle Interessenkonflikte

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen

Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und ggf. sonstige Entgelte bzw. Verwaltungsvergütungen. Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle, wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertrags Gesichtspunkten fest. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen können Interessenkonflikte auch dann auftreten, wenn der Emittent für die Schuldverschreibungen in der Funktion des Market Makers auftritt und in dieser Eigenschaft die Preisfeststellung für diese übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Emittent durch das Angebot der Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine bezogen auf diese Schuldverschreibungen zusätzliche Einnahmen erzielt.

III. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Prospekts übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main – und der Anbieter – [Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt am Main, Kaiserstrasse 6, 60311 Frankfurt am Main] [•] - gemäß § 5 Absatz (4) des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Risikofaktoren

Die Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Risikofaktoren befindet sich in Kapitel II 1 dieses Prospekts.

3. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Bank Vontobel AG kann während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Bank Vontobel AG kann außerdem Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage dieses Prospektes als auch auf Grundlage anderer Prospekte erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z.B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Kaufpreis für die Wertpapiere enthalten.

Der Erlös aus den Wertpapieren wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit der Emission verfolgt der Emittent die Gewinnerzielung und er sichert sich auch mit den Emissionserlösen gegen die Risiken aus der Emission ab. Ein abgrenzbares Zweck- (Sonder-) Vermögen wird nicht gebildet. Insbesondere ist der Emittent nicht verpflichtet, in die

jeweiligen Basiswerte zu investieren. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / Funktionsweise der Wertpapiere

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere. Allein maßgeblich sind die Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen. Die im Folgenden aufgeführten Beispiele dienen ebenfalls allein der Illustration der Funktionsweise der Wertpapiere und lassen insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu. Einen etwaigen Auszahlungsbetrag betreffende Angaben beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch eröffnen Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheine Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Wertpapieren des Typs Long bzw. Call können Anleger auf steigende und mit Wertpapieren des Typs Short bzw. Put auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. Als mögliche Basiswerte, d.h. den den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswerte, kommen dafür unter diesem Basisprospekt Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse in Betracht.

Die Laufzeit der Wertpapiere ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Sie endet nur bei Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses (wie nachfolgend erläutert) oder bei einer jederzeit möglichen Kündigung durch den Emittenten. Auch ist eine Ausübung durch die Anleger der Wertpapiere möglich. In diesen Fällen erhält der Anleger den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Auszahlungsbetrag.

Der Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Bewertungskurs) und dem Aktuellen Basispreis (wie nachfolgend erläutert). Beim Typ Short bzw. Put errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Bewertungskurs. Beim Typ Long bzw. Call liegt der Aktuelle Basispreis bei Emission unter, beim Typ Short bzw. Put über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Aktuellen Basispreis über- (beim Typ Long bzw. Call) bzw. unterschreitet (beim Typ Short bzw. Put). Demnach dient der Basispreis als Grundlage für die Berechnung des Auszahlungsbetrages.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen, welches angibt, wie viele Wertpapiere sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Bezugsverhältnis von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Wertpapiere auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 Wertpapiere pro Basiswert. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist die zuvor beschriebene Differenz zwischen dem Bewertungskurs und dem Aktuellen Basispreis

stets durch das Bezugsverhältnis zu dividieren. Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere umzurechnen.⁴⁷

Im Übrigen hat der Anleger etwaige Kosten zu berücksichtigen (z. B. Transaktionskosten).

Der (Aktuelle) Basispreis, Berücksichtigung der Finanzierungskosten

Mit dem Typ Long bzw. Call nimmt der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes teil, er muss jedoch hierfür im Verhältnis zum Wert des Basiswertes nur einen geringeren Kapitalbetrag investieren. Somit ist der Betrag, der für eine Anlage in ein Wertpapier benötigt wird, um die gleiche Beteiligungsquote im Basiswert wie durch eine Direktanlage in den Basiswert zu erzielen, erheblich geringer als bei einer Direktanlage in den Basiswert.

Der **Basispreis** entspricht dem Betrag, der – wirtschaftlich gesehen – im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einzuschließen wäre, so dass die Anlage in den Typ Long bzw. Call mit einer teilweise fremdfinanzierten Anlage in den jeweiligen Basiswert vergleichbar ist. Dadurch wird simuliert, dass Kaufpositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, eingegangen werden. Wirtschaftlich gesehen wird damit die Finanzierung des Erwerbs des Basiswertes für den Anleger in Höhe des Basispreises übernommen. Der Basispreis entspricht dabei näherungsweise der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Kapitalbetrag, den der Anleger für den Erwerb eines Wertpapiers aufzubringen hat (ohne Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung).

Beim Typ Short bzw. Put wird – wirtschaftlich gesehen – die Eingehung von Leerverkaufspositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, simuliert. Der Basispreis entspricht dabei näherungsweise der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Wertpapiers aufzubringenden Kapitalbetrag und dem bei einem theoretischen Leerverkauf einzunehmenden Kapital, welches dem Wert des Basiswertes entspräche (ohne Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung).

Für die Darstellung der beschriebenen Kapitalflüsse entstehen Finanzierungskosten. Wirtschaftlich betrachtet trägt diese der Anleger, indem der Basispreis an jedem Handelstag (jeweils ein Anpassungstag) um einen Betrag angepasst wird, der die entsprechenden Finanzierungskosten mitberücksichtigt (der jeweils Aktuelle Basispreis). Die Finanzierungskosten werden grundsätzlich auf Basis des aktuellen Referenzzinssatzes⁴⁸, des Aktuellen Finanzierungsspreads und der Währung des Basiswertes berechnet.⁴⁹

Der Aktuelle Finanzierungsspread wird von der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zahl- und Berechnungsstelle während der Laufzeit an Anpassungstagen regelmäßig gemäß den Wertpapierbedingungen neu festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Wert zwischen Null und dem vom Emittenten bei Emission für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread. Beim Typ Long bzw. Call wird dabei der Referenzzinssatz zum Aktuellen Finanzierungsspread hinzuaddiert, wohingegen beim Typ Short bzw. Put der Aktuelle Finanzierungsspread vom Referenzzinssatz abgezogen wird. Das Ergebnis wird zum jeweiligen Aktuellen Basispreis hinzuaddiert (unter Berücksichtigung der Kalendertage zwischen den Anpassungstagen und etwaiger auf den Basiswert entfallender Ausschüttungen).

⁴⁷ Im Falle von Wechselkursen als Basiswert ist mit Währung des Basiswertes die Strikewährung gemeint.

⁴⁸ Bei Wertpapieren auf Futures findet der Referenzzinssatz keine Anwendung. Bei Wertpapieren auf Wechselkurse sind zwei Referenzzinssätze zu beachten. Referenzzinssatz ist in der Regel der LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinssatz. LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der täglich in London festgelegte wichtigste Referenzzinssatz verschiedener Währungen im Interbankengeschäft. EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Als Referenzzinssätze sind LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinsen Grundlage für eine bedeutende Anzahl von Finanzmarktgeschäften. In den endgültigen Angebotsbedingungen können aber auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) vorgesehen sein.

⁴⁹ Bei der Berechnung werden ferner mögliche Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) und ggf. anfallende Roll-Over-Gebühren (bei Futures als Basiswert) berücksichtigt.

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Basispreises, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Typs Long bzw. Call auswirkt.

Beim Typ Short bzw. Put kann es durch die Anpassung des Aktuellen Basispreises sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put kommen. Eine Verminderung des Wertes der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put tritt allein aufgrund des Zeitablaufs dann ein, wenn der Aktuelle Finanzierungsspread den Referenzzinssatz übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Wertes der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put kommen.

Wertpapiere auf Futures als Basiswert stellen hinsichtlich der Berücksichtigung der Finanzierungskosten einen Sonderfall dar. Futures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (sog. Finanzterminkontrakte) oder Rohstoffe (sog. Warenterminkontrakte). Diese Termingeschäfte verpflichten den jeweiligen Vertragspartner zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Preis und Termin. Im Gegensatz zu anderen Basiswerten entstehen bei den Wertpapieren auf Futures wirtschaftlich betrachtet keine Finanzierungskosten für den Erwerb der Futures. Hierbei wird wirtschaftlich betrachtet nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Position eingegangen. Daher fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem Future zugrundeliegenden Bezugsobjektes an, sondern lediglich eine sog. Margin aus der eingegangenen Position. Da im Future-Kontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, findet bei der Anpassung des Aktuellen Basispreises der Wertpapiere auf Futures kein Referenzzinssatz Anwendung. Daher wird der Aktuelle Finanzierungsspread beim Typ Long bzw. Call zum Aktuellen Basispreis hinzuaddiert und beim Typ Short bzw. Put vom Aktuellen Basispreis abgezogen, so dass sich die handelstägliche Anpassung des Basispreises sowohl beim Typ Long bzw. Call als auch beim Typ Short bzw. Put negativ auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere auswirkt.

Soweit sich nach der vorstehenden Beschreibung die handelstägliche Anpassung des Aktuellen Basispreises aufgrund der Finanzierungskosten negativ auf den Wert des jeweiligen Wertpapiere auswirkt, besteht für den Anleger sogar dann ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals⁵⁰, wenn der Kurs des Basiswertes unverändert bleibt. Auch im Falle eines Totalverlustes entstehen bei den Wertpapieren aber keine Nachschusspflichten für den Anleger.

Verhältnis der Wertpapiere zum Basiswert

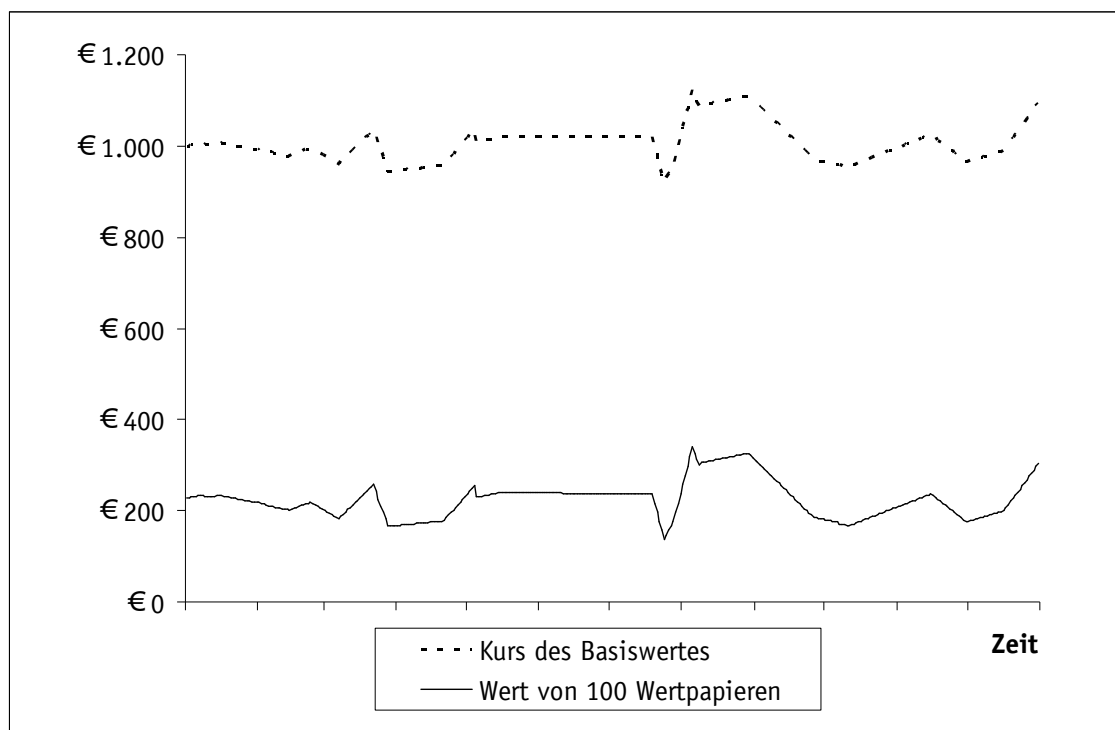
Solange kein Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignis (wie nachfolgend erläutert) eintritt, bilden die Wertpapiere grundsätzlich den Wert des Basiswertes entsprechend dem Bezugsverhältnis ab (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Basispreises). Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Veränderungen des Kurses des Basiswertes führen, wirken sich daher auch auf den Kurs der Wertpapiere aus:

Sinkt beim Typ Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Wertpapiere grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung der Wertpapiere maßgeblicher Faktoren) ebenfalls sinken. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser Wertpapiere grundsätzlich ebenfalls steigen.

Sinkt beim Typ Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Wertpapiere grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung der Wertpapiere maßgeblicher Faktoren) steigen. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser Wertpapiere grundsätzlich sinken.

⁵⁰ Falls der Auszahlungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

Graphik 1: **Absolute Wertveränderung der Wertpapiere des Typs Long bzw. Call im Vergleich zum Basiswert**



Bei einem Bezugsverhältnis 100:1 entspräche der Abstand zwischen dem Kurs des Basiswerts und dem Wert von 100 Wertpapieren immer genau dem Aktuellen Basispreis der Wertpapiere. Der Aktuelle Basispreis erhöht sich jedoch aufgrund der Finanzierungskosten handelstäglich geringfügig, was in dieser Graphik nicht abgebildet wird. Die dargestellten Kursverläufe sind rein hypothetisch und dienen der Veranschaulichung der Wertentwicklung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen (insbesondere in Bezug auf den Hebel). Die Kursverläufe stellen keinen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Der Hebeleffekt (sog. Leverage-Effekt)

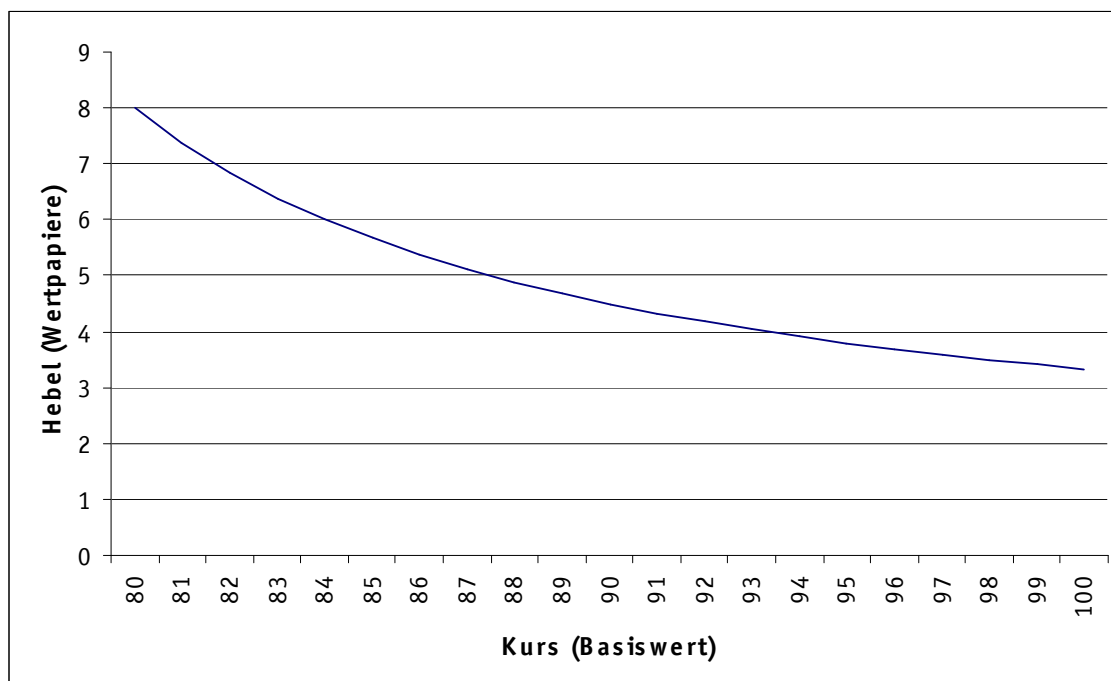
Eines der wesentlichen Merkmale der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere ist der Hebeleffekt. Der Hebeleffekt wird nicht, wie es beispielsweise bei Standard-Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit der Fall ist, von Volatilitätsänderungen beeinflusst. Der Preis von Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit setzt sich, anders als es bei den unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren der Fall ist, unter anderem aus den Komponenten "innerer Wert" sowie "Zeitwert" zusammen. Der Zeitwert hängt dabei entscheidend von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes ab. Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere haben demgegenüber eine grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit und weisen daher keinen Zeitwert auf. Im Gegensatz zu Optionsscheinen mit einer begrenzten Laufzeit entspricht der Wert der unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit somit näherungsweise ihrem inneren Wert. Der Hebel (sog. Leverage) ist die Folge davon, dass für eine Anlage in die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Der Hebel entspricht dem Verhältnis des Kurses des Basiswertes zum Kurs des Wertpapiers (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer etwaigen Umrechnung). Er drückt aus, um wie viel Prozent der Wert des Wertpapiers steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswertes um einen gewissen Prozentsatz steigt bzw. fällt.

Vor diesem Hintergrund sollten Anleger insbesondere beachten, dass Kursveränderungen des den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswertes aufgrund des Hebeleffekts den Wert der Wertpapiere überproportional bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals⁵¹ beeinflussen können.

Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers der Wertpapiere bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers der Wertpapiere bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf von Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Wertpapiers ist, desto größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ausfällt. Dies bedeutet, dass der Anleger auch überproportional an den Verlusten des Basiswertes teilnimmt und prozentual wesentlich mehr verlieren kann, als mit einer direkten Anlage in den Basiswert.

Die Höhe des Hebels ist insbesondere vom Kurs des Basiswertes abhängig und ändert sich kontinuierlich aufgrund der Wertveränderungen des Basiswertes.

Graphik 2: Wertpapiere des Typs Long bzw. Call – Veränderung des Hebels in Abhängigkeit vom Kurs des Basiswertes

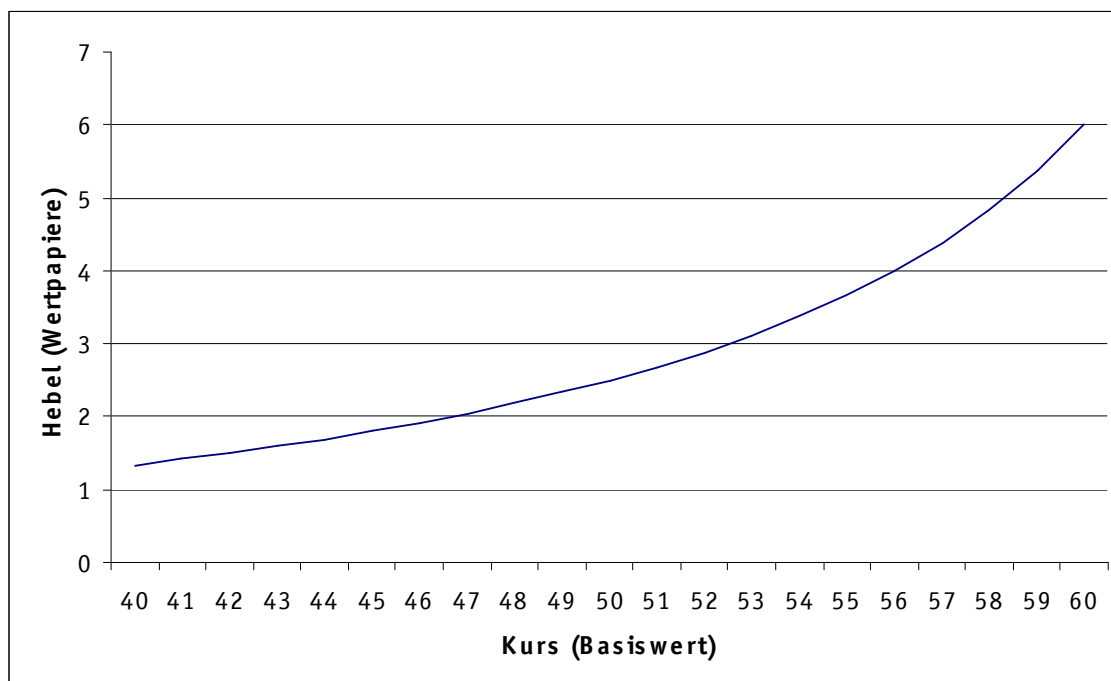


Sinkt bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Steigt bei Wertpapieren des Typs Long bzw. Call der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich. Die Darstellung des Hebels ist rein hypothetisch und dient der allgemeinen Veranschaulichung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen. Die Darstellung lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung der Wertpapiere zu.

⁵¹ Falls der Auszahlungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

Graphik 3

Wertpapiere des Typs Short bzw. Put – Veränderung des Hebels in Abhängigkeit vom Kurs des Basiswertes



Steigt bei Wertpapieren des Typs Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Sinkt bei Wertpapieren des Typs Short bzw. Put der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich. Die Darstellung des Hebels ist rein hypothetisch und dient der allgemeinen Veranschaulichung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen. Die Darstellung lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung der Wertpapiere zu. Je näher sich der Aktuelle Basispreis am aktuellen Kurs des Basiswertes befindet, desto größer ist der Hebel und somit das Gewinn- bzw. Verlustpotential.

Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Wertpapiere. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die mögliche Entwicklung des Basiswertes bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Hebel bei den Wertpapieren wird mit folgender Formel ermittelt:

$$\text{Hebel} = \frac{\text{Kurs des Basiswertes}}{\text{Kurs des Wertpapiers} * \text{Bezugsverhältnis}}$$

Notiert der Basiswert in einer anderen Währung als die Handelswährung der Wertpapiere, so ist zusätzlich noch der Kurs des Basiswertes von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere umzurechnen.

Beispiel: Beträgt der Kurs des Wertpapiers etwa EUR 1 bei einem Bezugsverhältnis von 10:1 und einem Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes von EUR 100, so errechnet sich der Hebel wie folgt:

$$\text{Hebel} = \text{EUR } 100 / (\text{EUR } 1 * 10) = 10.$$

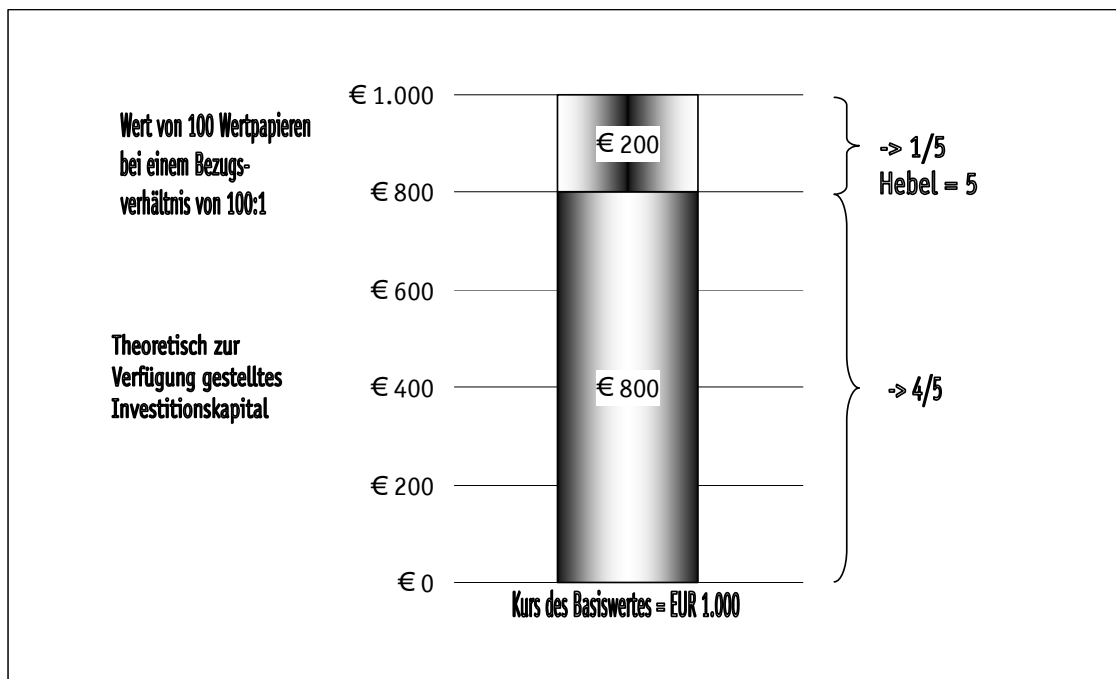
a) Beispiel-Szenarien für Wertpapiere des Typs Long bzw. Call:

Wie erwähnt, setzt der Anleger mit Wertpapieren des Typs Long bzw. Call auf steigende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

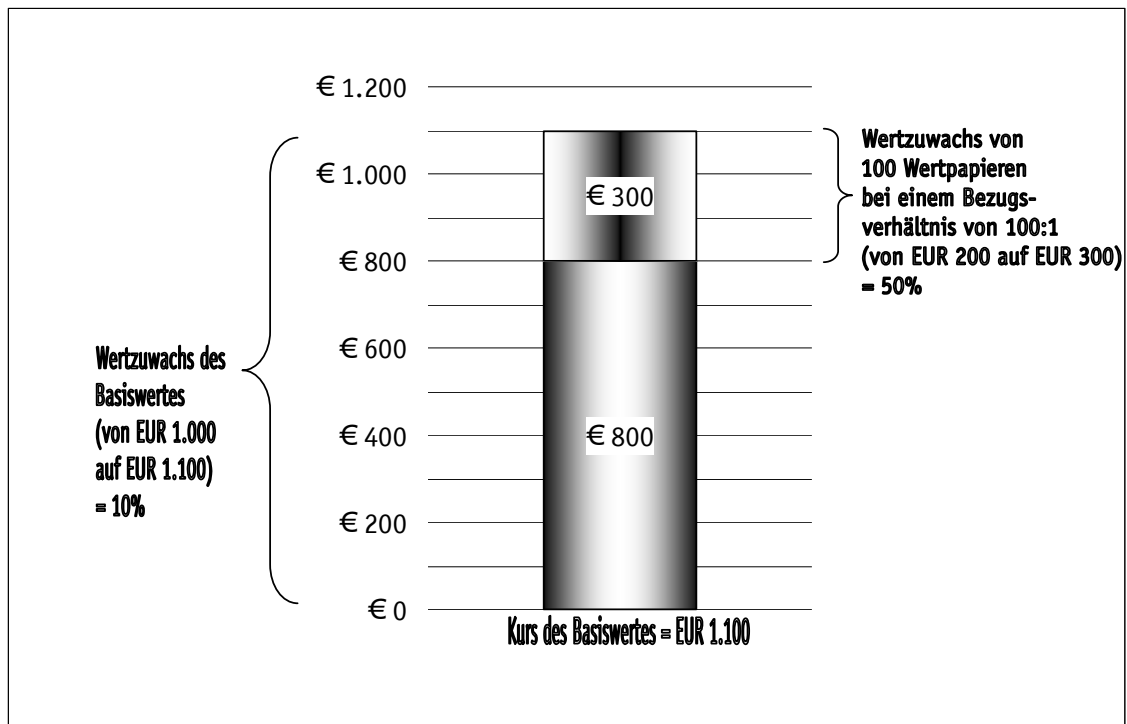
Hat das Wertpapier des Typs Long bzw. Call nun etwa einen Hebel von 5 und steigt der Wert des dem Wertpapier des Typs Long bzw. Call zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so steigt der Wert des Wertpapier des Typs Long bzw. Call im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call ändert sich um: $5 \times 1\% = +5\%$.

In die andere Richtung verhält es sich entsprechend: Fällt bei einem Hebel des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call von 5 der Wert des dem Wertpapier des Typs Long bzw. Call zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call ändert sich um: $5 \times (-1\%) = -5\%$.

Graphik 4: **Verhältnis von Wertpapieren des Typs Long bzw. Call zum Basiswert**



Graphik 5: **Verhältnis von Wertpapieren des Typs Long bzw. Call zum Basiswert nach einem Wertzuwachs des Basiswertes um +10%** (unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen)



Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem Wertpapier des Typs Long bzw. Call zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Das Wertpapier des Typs Long bzw. Call soll ein Bezugsverhältnis von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes und der Emittent die restlichen vierundzwanzig Fünfundzwanzigstel ($24/25$) aufwenden müssen. Entsprechend läge der Basispreis bei $24/25$ tel des Kurses des Basiswertes, d.h. bei $EUR\ 1.000 \times 24 / 25 = EUR\ 960$. Der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call würde dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses $(EUR\ 1.000 - EUR\ 960) / 10 = EUR\ 4$ betragen.

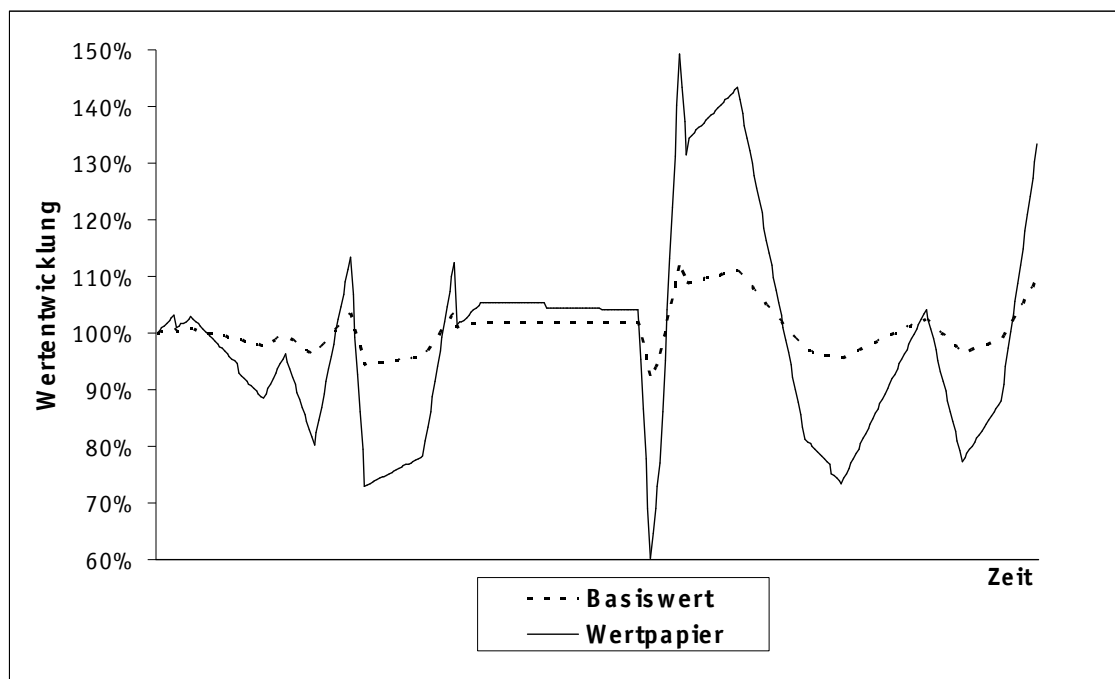
Stiege nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1% an, also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 1.010, so würde der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call auf $(EUR\ 1.010 - EUR\ 960) / 10 = EUR\ 5$ und damit um 25% ansteigen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Gewinn** beim Wertpapier des Typs Long bzw. Call verzeichnen.

Würde der Kurs des Basiswertes hingegen bei ansonsten unveränderten Annahmen um EUR 10 auf EUR 990 sinken, würde der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call auf $(EUR\ 990 - EUR\ 960) / 10 = EUR\ 3$ und damit um 25% fallen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Verlust** beim Wertpapier des Typs Long bzw. Call verzeichnen.

Grund dafür ist, dass der Kurs des jeweiligen Wertpapiers des Typs Long bzw. Call zwar den Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis abbildet (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpas-

sung des Aktuellen Basispreises), der Wert des Wertpapiers des Typs Long bzw. Calls aber in diesem Fall nur ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes entspricht. Der Anleger partizipiert hier also in beide Richtungen überproportional, wenn der Kurs des Basiswertes steigt bzw. fällt.

Graphik 6: Relative Wertveränderung der Wertpapiere des Typs Long bzw. Call im Vergleich zum Basiswert (ausgedrückt in Prozent)



Betrachtet man gegenüber der absoluten (vgl. o. "Graphik 1") die relative Wertveränderung eines Wertpapiers des Typs Long bzw. Call im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich deutlich der Hebeleffekt des Wertpapiers des Typs Long bzw. Call. Sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet das Wertpapier des Typs Long bzw. Call die Kursveränderungen des Basiswertes.

Die dargestellten Kursverläufe sind rein hypothetisch und dienen der Veranschaulichung der Wertentwicklung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen (insbesondere in Bezug auf die kontinuierliche Veränderung des Hebels). Die Kursverläufe stellen keinen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

b) Beispiel-Szenarien für Wertpapiere des Typs Short bzw. Put:

Mit Wertpapieren des Typs Short bzw. Put setzt der Anleger – wie erwähnt – auf fallende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Fällt etwa bei einem Hebel des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put von 10 der Wert des dem Wertpapier des Typs Short bzw. Put zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so steigt daher der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put ändert sich um $10 \times 1\% = +10\%$.

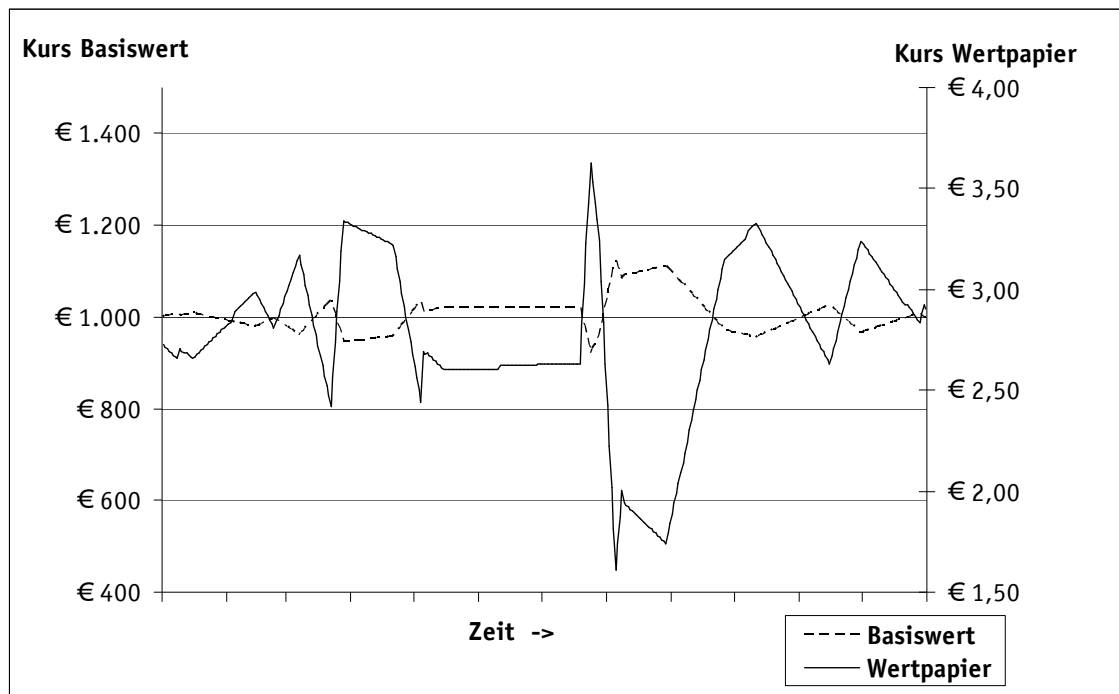
In die andere Richtung verhält es sich entsprechend, d.h. hat das Wertpapier des Typs Short bzw. Put etwa einen Hebel von 10 und steigt der Wert des dem Wertpapier des Typs Short bzw. Put zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put ändert sich um $10 \times (-1\%) = -10\%$.

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem Wertpapier des Typs Short bzw. Put zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Das Wertpapier des Typs Short bzw. Put soll ein Bezugsverhältnis von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes aufwenden müssen. Da der Aktuelle Basispreis – wie auf Seite 48 erläutert – bei Wertpapieren des Typs Short bzw. Put der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Wertpapiers des Typs Short bzw. Put aufzubringenden Kapitalbetrag und dem Wert des Basiswertes entspricht, läge der Basispreis entsprechend $1/25$ tel über dem Kurs des Basiswertes, d.h. bei $\text{EUR } 1.000 + 1 / 25 \times \text{EUR } 1.000 = \text{EUR } 1.040$. Der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put würde dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.000) / 10 = \text{EUR } 4$ betragen.

Fiele nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um EUR 10 auf EUR 990, würde der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put auf $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 990) / 10 = 5$ EUR und damit um 25% steigen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Gewinn** beim Wertpapier des Typs Short bzw. Put verzeichnen.

Würde der Kurs des Basiswertes hingegen bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1% ansteigen, also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 1.010, so würde der Wert des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put auf $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.010) / 10 = \text{EUR } 3$ und damit um 25% fallen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Verlust** beim Wertpapier des Typs Short bzw. Put verzeichnen.

Graphik 7: Relative Wertveränderung der Wertpapiere des Typs Short bzw. Put im Vergleich zum Basiswert (ausgedrückt in EUR)



Betrachtet man gegenüber der absoluten (vgl. o. "Graphik 1") die relative Wertveränderung eines Wertpapiers des Typs Short bzw. Put im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich deutlich der Hebeleffekt des Wertpapiers des Typs Short bzw. Put. Sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet

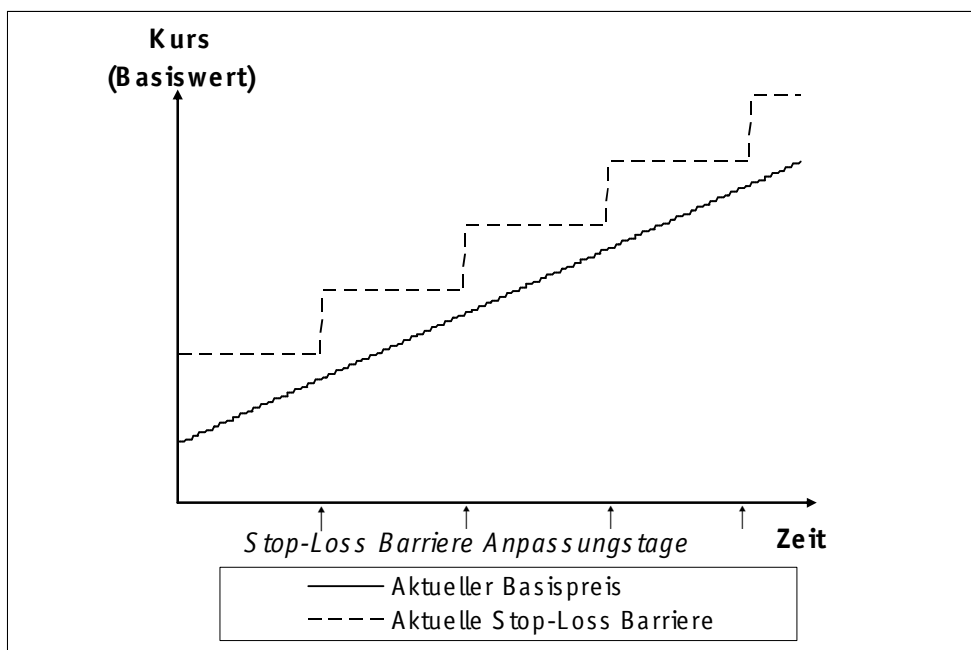
das Wertpapier des Typs Short bzw. Put die Kursveränderungen des Basiswertes in entgegengesetzter Richtung.

Die dargestellten Kursverläufe sind rein hypothetisch und dienen der Veranschaulichung der Wertentwicklung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen (insbesondere in Bezug auf die kontinuierliche Veränderung des Hebels). Die Kursverläufe stellen keinen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Stop-Loss Ereignis und Risiko des Totalverlusts bei Mini-Futures

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Mini-Futures sind mit einer **Stop-Loss Barriere** ausgestattet. Diese soll den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verhindern und liegt bei Long Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz über bzw. bei Short Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz unter dem jeweils Aktuellen Basispreis. Der prozentuale Abstand zwischen dem jeweils Aktuellen Basispreis und der Stop-Loss Barriere wird als Aktueller Stop-Loss Puffer bezeichnet. Dieser wird während der Laufzeit regelmäßig an bestimmten Anpassungstagen neu festgesetzt (an den Stop-Loss Barriere Anpassungstagen) und bewegt sich jeweils im Bereich von Null und dem vom Emittenten für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer. An den Stop-Loss Barriere Anpassungstagen wird die jeweils Aktuelle Stop-Loss Barriere entsprechend erhöht (bei Long Mini-Futures) bzw. vermindert (bei Short Mini-Futures). Stop-Loss Barriere Anpassungstag ist dabei grundsätzlich der erste Handelstag jedes Monats.⁵² Nach dem Ermessen der Berechnungsstelle ist bei Bedarf aber auch eine Anpassung der Stop-Loss Barriere an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Graphik 8: *Hypothetische Darstellung für einen Long Mini-Future: Handelstägliche Anpassung des Aktuellen Basispreises und monatliche Anpassung der Aktuellen Stop-Loss Barriere an den Stop-Loss Barriere Anpassungstagen entsprechend der Entwicklung des Aktuellen Basispreises (unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen)*



⁵² Ferner jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) bzw. jeder Roll-Over-Tag des Aktuellen Basiswertes (bei Futures als Basiswert).

Wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode⁵³ die Aktuelle Stop-Loss Barriere berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), werden die Mini-Futures automatisch ausgeübt und verfallen (das **Stop-Loss Ereignis**).

Beispiele für den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses bei Mini-Futures:

Zur Illustration eines Stop-Loss Ereignisses bei einem **Long Mini-Future** soll ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Basispreis von EUR 80 und einer Aktuellen Stop-Loss Barriere von EUR 85 angenommen werden. In diesem Falle würden der Aktuelle Stop-Loss Puffer, d.h. der prozentuale Abstand zwischen dem Aktuellen Basispreis und der Stop-Loss Barriere, EUR 5 (6,25%) und der Abstand vom Kurs des Basiswertes zur Aktuellen Stop-Loss Barriere EUR 15 (15%) betragen. Fiele nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Barriere Anpassungstag auf EUR 85, würde er die Aktuelle Stop-Loss Barriere berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch bei einem unmittelbaren Unterschreiten der Aktuellen Stop-Loss Barriere durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung der Stop-Loss Barriere maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 84,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Bei einem **Short Mini-Future** soll zwecks Veranschaulichung ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Basispreis von EUR 120 und einer Aktuellen Stop-Loss Barriere von EUR 115 angenommen werden. Stiege nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Barriere Anpassungstag auf EUR 115, würde er dadurch die Aktuelle Stop-Loss Barriere berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch im Falle eines unmittelbaren Überschreitens der Aktuellen Stop-Loss Barriere durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung der Stop-Loss Barriere maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 115,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor. Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der *Mini-Futures* automatisch. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem **Stop-Loss Referenzpreis**. Der Stop-Loss Referenzpreis ist ein Betrag, der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und ggf. unter Berücksichtigung von Notierungen des Basiswertes an der jeweiligen Referenzstelle⁵⁴ und ggf. unter Berücksichtigung der Liquidität des Basiswertes als Kurs bzw. Preis des Basiswertes innerhalb einer Periode von einer Stunde⁵⁵ während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses festgelegt wird. In den endgültigen Angebotsbedingungen kann bestimmt sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis mindestens 1/10 Eurocent beträgt.⁵⁶ Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als *eine Stunde*⁵⁷ vor dem Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden des Basiswertes eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses ergibt sich der Auszahlungsbetrag bei *Long Mini-Futures* aus der Differenz zwischen dem Stop-Loss Referenzpreis und dem Aktuellen Basispreis und bei *Short Mini-Futures* aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Stop-Loss Referenzpreis (jeweils unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und einer ggf. vorzunehmenden Umrechnung).

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter der Stop-Loss Barriere liegen wird. Daher wird der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses in der Regel geringer sein als die Differenz, um die die Stop-Loss Barriere den Aktuellen Basispreis überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

⁵³ Ggf. sind bei Edelmetallen und Wechselkursen als Basiswert die jeweiligen Beobachtungsstunden maßgeblich.

⁵⁴ Im Fall von Mini-Futures mit einem Wechselkurs als Basiswert werden bei der Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises die Geld- und Briefkurse im Reuters Monitor Service System berücksichtigt.

⁵⁵ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

⁵⁶ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann die Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises modifiziert erscheinen, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

⁵⁷ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann auch ein anderer Zeitraum bestimmt sein.

Durch die regelmäßige Anpassung der Stop-Loss Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes erhöht sich bei Long Mini-Futures die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Das Gleiche gilt bei Short Mini-Futures für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Mini-Futures in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

Ferner ist es möglich, dass der Stop-Loss Referenzpreis dem Aktuellen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. diesen überschreitet (bei Short Mini-Futures). Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Kurs des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses stark fällt (bei Long Mini-Futures) bzw. stark steigt (bei Short Mini-Futures).

Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein **Totalverlust** für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die *Mini-Futures* gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Knock-Out Ereignis und Risiko des Totalverlusts bei Open-End Turbo-Optionsscheinen

Die Open-End Turbo-Optionsscheine sind mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet. Diese entspricht dem Aktuellen Basispreis, wird also wie dieser und nach denselben Kriterien und Regeln handelstäglich angepasst.

Wenn der Kurs des Basiswertes der Open-End Turbo-Optionsscheine innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode die Aktuelle Knock-Out Barriere, welche dem Aktuellen Basispreis entspricht, berührt oder unterschreitet (beim Typ Call) bzw. berührt oder überschreitet (beim Typ Put), werden die Open-End Turbo-Optionsscheine automatisch ausgeübt und verfallen (das **Knock-Out Ereignis**) unmittelbar wertlos, so dass der Auszahlungsbetrag dann Null beträgt. Dies entspricht einem **Totalverlust** des für die Open-End Turbo-Optionsscheine aufgewendeten Kapitals.

Der Verlust liegt sodann in dem für die Open-End Turbo-Optionsscheine gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Mit dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses endet die Laufzeit der Open-End Turbo-Optionsscheine automatisch.

Durch die regelmäßige Anpassung der Aktuellen Knock-Out Barriere, welche dem Aktuellen Basispreis entspricht, erhöht sich bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes beim Typ Call die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Das Gleiche gilt beim Typ Put für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Open-End Turbo-Optionsscheine in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

Ertragsmöglichkeiten, Ausübung bzw. Kündigung sowie Veräußerung der Wertpapiere

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Wertpapiere ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag.

Der Anleger hat nach Maßgabe der Bedingungen der Wertpapiere das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag die Wertpapiere an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben, sofern die Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird. Der Emittent hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen der Wertpapiere das Recht, nicht ausgeübte Wertpapiere an jedem Handelstag zu kündigen und zum Auszahlungsbetrag auszuzahlen, sofern die Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird.

Die Wertpapiere können ferner grundsätzlich während der Laufzeit [börslich oder] außerbörslich ge- oder verkauft werden. Die Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes bestimmt dabei den Preis des Wertpapiers maßgeblich. Bei einer Veräußerung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Währungsrisiko, weitere Faktoren

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Wertpapiere berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Wertpapiere dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Wertpapiere oder die Höhe des möglichen Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Zu den weiteren Faktoren können unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie aus den Wechselkursen (Währungsrisiko) gehören. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann daher selbst dann eintreten (wie beispielsweise im Fall der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der maßgebliche Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes konstant bleibt (unter Nichtberücksichtigung der täglichen Anpassung des Basispreises). Selbst wenn der maßgebliche Kurs des Basiswertes sich in eine für den Anleger günstige Richtung bewegt, kann aufgrund der anderen wertbildenden Faktoren der Wert der Wertpapiere sinken.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Wertpapiere bis hin zum Totalverlust haben.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index verstehen.

[Bei X-Mini-Futures und X-Open End Turbo-Optionsscheinen sollten Anleger beachten, dass für die Feststellung der Berührung oder des Über- bzw. Unterschreitens der Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere neben dem Kurs des Basiswertes (DAX® (Performanceindex)) auch der Kurs des X-DAX® maßgeblich ist. Der Zeitraum, in dem die Stop-Loss bzw. Knock-Out Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist daher erheblich länger als bei Mini-Futures bzw. Open-End Turbo-Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX® beziehen. Zudem sollte der Anleger beachten, dass im Fall der Ausübung der X-Mini-Futures bzw. X-Open End Turbo-Optionsscheine durch den Anleger oder im Falle der Kündigung der X-Mini-Futures bzw. X-Open End Turbo-Optionsscheine durch den Emittenten die Berechnung des Auszahlungsbetrags ausschließlich auf der Grundlage des Basiswertes DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX werden hierbei nicht berücksichtigt.] [•]⁵⁸

⁵⁸ In den endgültigen Angebotsbedingungen können ggf. hiervon abweichende oder ergänzende Angaben enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

Die spezifischen Informationen zu den jeweils angebotenen Wertpapieren (Long Mini-Futures, Short Mini-Futures, Down and Out-Call-Optionsscheine und Up and Out-Put-Optionsscheine) und den Basiswerten (Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse) sind den in Kapitel V enthaltenen Wertpapierbedingungen zu entnehmen bzw. werden in den endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sein. Sowohl der Basisprospekt als auch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

Die Wertpapiere werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich, übernommen (Daueremission) und von der [Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M.] [•] angeboten. Der Emittent betreibt die Emission von Inhaberschuldverschreibungen als laufendes Geschäft und die Neuemission von Inhaberschuldverschreibungen bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage.

Der (anfängliche) Ausgabepreis der Wertpapiere wird am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots (Tag der erstmaligen Preisfeststellung sowie der entsprechende Ausgabetag) durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker festgesetzt werden. Market Maker ist [•]. Der jeweilige Ausgabepreis ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen (Kapitel V). Danach wird der Preis der Wertpapiere fortlaufend festgesetzt. Das öffentliche Angebot beginnt am [•] und läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Die Laufzeit ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen (Kapitel V). Die Ergebnisse des Angebots (Daueremission) werden voraussichtlich am [•] [auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de] [in einem überregionalen Pflichtblatt] bekannt gegeben. [•]⁵⁹

Das öffentliche Angebot richtet sich an sachkundige Anleger. Interessierte Anleger können im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland die Wertpapiere über Banken und Sparkassen, [börslich oder] außerbörslich, ab dem in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen genannten Zeitpunkt erwerben. [Der [Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Emission beträgt [•]]. Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de erhalten. Das Settlement (Lieferung der Wertpapiere gegen entsprechende Zahlung) erfolgt in der Regel zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Vertragsschluss bezüglich des [börslichen bzw.] außerbörslichen Erwerbs der Wertpapiere. Der Anleger erfährt über die Ausführung seiner Order durch Mitteilung seiner Hausbank bzw. Sparkasse (in der Regel durch den Depotauszug). [Die Aufnahme des Handels im Rahmen der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilung möglich.]

Die Übernahme der Wertpapiere erfolgt aufgrund einer zwischen dem Emittenten und der Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich, Schweiz bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. April 2005, wonach die von dem Emittenten begebenen Emissionen zunächst von der Bank Vontobel AG übernommen werden. Die Bank Vontobel AG ist ebenfalls eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe.

Im Folgenden werden die Berechnungsstelle sowie die Zahlstellen genannt:

[Berechnungsstelle: [Bank Vontobel AG, Gotthardstr. 43, 8022 Zürich, Schweiz.] [•]⁶⁰

Hauptzahlstelle: [Bank Vontobel AG, Zürich], [•]⁶¹

⁵⁹ An dieser Stelle werden in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Einzelheiten zum öffentlichen Angebot enthalten sein.

⁶⁰ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Berechnungsstelle genannt werden.

deutsche Nebenzahlstelle: [Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München], [•]⁶²[•]⁶³.

Die Wertpapiere werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Der Basisprospekt wird nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz durch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. Die Hinterlegung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die entsprechende Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen sind von interessierten Anlegern die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und ggf. sonstige Entgelte bzw. Verwaltungsvergütungen. Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie ggf. Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

6. Börsennotierung

[Die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Wertpapiere sollen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Segment EUWAX)] [•]⁶⁴ einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Freiverkehr ist der [•].] [•]⁶⁵

Die angebotenen Wertpapiere können während der Laufzeit grundsätzlich [börslich oder] außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.

[Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Wertpapiere an [[dem] [den] Freiverkehrssegment[en] Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse)] [und] [EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)] [•]⁶⁶) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur

⁶¹ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Hauptzahlstelle genannt werden.

⁶² An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Nebenzahlstelle genannt werden.

⁶³ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

⁶⁴ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

⁶⁵ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

⁶⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere bzw. andere Börsennotierungen genannt werden.

Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Inhaber der Wertpapiere, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Die Käufer der Wertpapiere sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- vorübergehendem Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.]

[Ist nur ein außerbörslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen, werden die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Wertpapiere nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Wertpapiere können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.] [•]⁶⁷

7. Zusätzliche Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Wertpapierbedingungen als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt oder auf der Homepage des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de zu veröffentlichen sind.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat diesen Prospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und entsprechend veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie dieser Prospekt auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar sein. Eine Prüfung der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei dem Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen ersetzen die in diesem Basisprospekt als [•] gekennzeichneten Platzhalter

⁶⁷ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere oder abweichende Ausführungen zum börslichen oder außerbörslichen Handel enthalten sein.

bzw. die als [] gekennzeichneten eckigen Klammern. Dies geschieht durch Ergänzung der jeweiligen Informationen an den entsprechenden Stellen. Die entsprechenden Informationen standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospektes noch nicht fest.

8. Basiswerte

Bei dem Basiswert handelt es sich [jeweils] um ein[e][n] [Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier]] [Schuldverschreibung] [Index] [Edelmetall] [Future] [Wechselkurs]. [•]⁶⁸ Weitere Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung de[r][s] Basiswerte[s] und [deren] [dessen] Volatilität[en] sind auf der Internetseite [•] erhältlich.

Der Emittent übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf de[r] [den] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Derzeit ist ein öffentliches Angebot der Wertpapiere nur in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den dort jeweils geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt bzw. den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sind.

⁶⁸ Die konkrete Beschreibung der Basiswerte erfolgt in den endgültigen Angebotsbedingungen.

IV. ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Vontobel Financial Products GmbH als Emittent der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 5. Mai 2010 verwiesen. Bei den in dem genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

V. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. **[[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs)]**

§ 1 Das Recht aus den [[X-] Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen]

(1) Der Inhaber eines [[X-] Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheins] ("Wertpapier") ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (2) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen, die Zahlung eines Auszahlungsbetrages je Wertpapier in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Auszahlungsbetrag") zu verlangen.

Der Auszahlungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Währung des Basiswertes [(EUR)] [(•)] ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Basispreis (wie nachfolgend definiert) überschreitet [(bei Long Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Down and Out-Call ("Call-Turbo-Optionsschein"))] bzw. unterschreitet [(bei Short Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Up and Out-Put ("Put-Turbo-Optionsschein"))], jeweils dividiert durch das Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis"). [Die entsprechende Umrechnung des Auszahlungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Wertpapierbedingungen ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden [oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht].

Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Auszahlungsbetrag des **[Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Bewertungskurs - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

Auszahlungsbetrag des **[Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Aktueller Basispreis - Bewertungskurs) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Wertpapiere oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag [bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert)]. "Referenzpreis" ist der an der Referenzstelle ("Referenzstelle") [festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs] [(•)]¹ des Basiswertes (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]).] [(•)]²

[Gegebenenfalls erforderliche Umrechnungen (FX) des ermittelten Differenzbetrages [von der Währung des Basiswertes] [(•)]³ in [die Handelswährung der Wertpapiere] [(•)]⁴ erfolgen jeweils zum [(•)]⁵ Kurs [für den Bewertungstag], wie er [von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag

¹ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

³ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁴ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

bestimmt wird] [•]⁶ und auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [Seite [•]⁷] erscheint ("Umrechnungskurs"). Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [•]⁸

Der Aktuelle Basispreis ("Aktueller Basispreis") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

Bei [**Long Mini-Futures**] [**Call-Turbo-Optionsscheinen**] erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

Bei [**Short Mini-Futures**] [**Put-Turbo-Optionsscheinen**] wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

FL_n : Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

FL_a : Basispreis vor der Anpassung.

r: [Referenzzinssatz (LIBOR bzw. EURIBOR); der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.] [•]⁹

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Ausgabebetag ("Ausgabebetag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Anpassungstag festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

divf: Steuerfaktor für eine etwaige Dividendenzahlung. Der Steuerfaktor liegt im Bereich zwischen Null und Eins und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) festgesetzt. Hierbei können Beträge Berücksichtigung finden, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um Steuern, Abgaben, Abzüge, Einbehaltungen oder sonstigen Gebühren Rechnung zu tragen.

div: Ausbezahlte Dividenden (oder andere Ausschüttungen) zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei [Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheinen] einer Aufrundung, bei [Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheinen] einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Basispreises unterzogen.

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten eine [Stop-Loss-] [Knock-Out-] Barriere.

⁶ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Informationsanbieter genannt werden.

⁷ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Informationsseite des Anbieters genannt werden.

⁸ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf die Art und Weise erforderlichen Umrechnungen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

⁹ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) zur Berechnung des Basispreises enthalten sein.

[Diese "Aktuelle Stop-Loss Barriere" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Die "Aktuelle Stop-Loss Barriere" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

StL: Aktuelle Stop-Loss Barriere.

FL_n: Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Ausgabetag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). Die Stop-Loss Barriere wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag angepasst. "Stop-Loss Barriere Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats und jeder Tag, an dem es an der Referenzstelle zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt ("Ex-Dividend Tag" des Basiswertes). Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.]

Mit dem Eintritt eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere.

[Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes die Aktuelle Stop-Loss Barriere berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. [Der Stop-Loss Referenzpreis ist ein Betrag, der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) [unter Berücksichtigung von Notierungen an der Referenzstelle] [sowie der Liquidität des Basiswertes] als Kurs des Basiswertes innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•]¹⁰ während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses bestimmt wird [und beträgt mindestens [1/10 Eurocent] [•]¹¹ je Mini-Future].] [•]¹² ("Stop-Loss Referenzpreis"). Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•]¹³ vor dem Ende der Handelszeit des Basiswertes eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden.]

[Die Aktuelle Knock-Out-Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Call- bzw. Put- Turbo-Optionsscheine innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes die Aktuelle Knock-Out-Barriere berührt oder unterschreitet (bei Call-Turbo-Optionsscheinen) bzw. berührt oder überschreitet (bei Put-Turbo-Optionsscheinen), wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und [unmittelbar wertlos] verfallen. Der Auszahlungsbetrag beträgt in diesem Fall [Null] [1/10 Eurocent] [•]¹⁴ je Wertpapier.

Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses geht der Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vor.]

¹⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

¹² Die Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises kann in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹³ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹⁴ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

Der Eintritt des [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens der [Stop-Loss-] [Knock-Out-] Barriere durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes an der Referenzstelle während der Beobachtungsperiode maßgeblich.] [•]¹⁵ "Beobachtungsperiode" ist jeder Tag, an dem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird, ab dem Ausgabetag (inklusive).] [•]¹⁶

(2) Die sich bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) [Die folgenden gemeinsamen Angaben gelten [, vorbehaltlich einer Anpassung oder Kündigung gemäß § 5 dieser Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 dieser Wertpapierbedingungen,] für sämtliche Wertpapierkennnummern der Wertpapiere:

[Stückzahl [(bis zu)]: [•]]

[Laufzeit: open-end]

[Ausgabetag: [•]]

[Handelswährung: [•]]

[Bezugsverhältnis: [•]]

[Maximaler Finanzierungsspread: [•]]

[Maximaler Stop-Loss Puffer: [•]]

[Rundung des Basispreises: [•]]

[Rundung der Stop-Loss Barriere: [•]]

[Erster Ausübungstag: [•]]

[Mindestausübungsmenge: [•]]

Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, [Stückzahl,] Typ, Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier] (ISIN, Währung), [Laufzeit,] [Ausgabetag], Ausgabepreis, [Handelswährung,] [Bezugsverhältnis,] Basispreis bei Fixierung am Ausgabetag [/Anfängliche Knock-Out Barriere], [Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabetag,] Finanzierungsspread bei Fixierung am Ausgabetag, [Maximaler Finanzierungsspread,] [Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabetag,] [Maximaler Stop-Loss Puffer,] [Rundung des Basispreises,] [Rundung der Stop-Loss Barriere,] [Erster Ausübungstag], [Mindestausübungsmenge,] Referenzstelle und Terminbörse ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Wertpapierbedingungen beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ein Tag, an dem die Wertpapiere [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpa-

¹⁵ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

pierbörse (EUWAX)] [•]¹⁷ gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind. "Börsentag" ist ein Tag, an welchem der Basiswert (Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]) an der Referenzstelle gehandelt wird.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Auszahlungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Wertpapiere an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Auszahlungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Wertpapiere bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Wertpapieren muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•]¹⁸ eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestausübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Wertpapiere werden dem Inhaber der Wertpapiere auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Wertpapieren auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und der Anzahl der Wertpapiere, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

¹⁷ In den endgültigen Angebotsbedingungen können andere Börsennotierungen genannt sein.

¹⁸ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen der Wertpapiere – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam. Der Ausübungstag verschiebt sich auf den nächsten Handelstag, sofern er auf einen Tag eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft des Basiswertes fällt.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Wertpapiere zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Wertpapiere am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5), Kündigungstag gemäß Absatz (7) bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis gemäß Absatz (1) eintritt, den zu überweisenden Auszahlungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Wertpapiere zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis eintritt, kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Auszahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Wertpapiere ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte [Schlusskurs] [•]¹⁹.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag [bzw. am Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt,] geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Wertpapiere zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]²⁰. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkun-

¹⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Referenzkurs genannt werden.

²⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Berechnungsstelle genannt werden.

gen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•]²¹, "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München,] [•]²²[•]²³. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

[(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Basiswert ("Anpassungsereignis"):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund,

[kann der Emittent das Recht aus den Wertpapieren, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der jeweiligen Terminbörse ("Terminbörse") entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Basiswerte (Aktien) erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Recht aus den Wertpapieren nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"Stichtag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist [der erste Handelstag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•]²⁴.

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzstelle veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie

²¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

²² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

²³ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

²⁴ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Bestimmung des Stichtags enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1)(b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Wertpapiere wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1)(b) und (c) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basispreis [/ die Knock-Out Barriere] [, die [Stop-Loss- Barriere] und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert des Wertpapiers bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.]

[(•) Für aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert sind die Bestimmungen in § 5 mit Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- c) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- e) oder aus einem sonstigen Grund.

Der Emittent kann das Rückzahlungsrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungs-

ereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.] [•]²⁵

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Wertpapiere eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Aktie) an der Referenzstelle nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Aktie) an der Referenzstelle wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Referenzstelle allgemein; oder
- (b) in der Aktie an der Referenzstelle; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Aktie) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handeltage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Terminbörse oder Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Terminbörse oder Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als

²⁵ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsanzen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende [Bankarbeitstage] [Börsentage] verschoben worden, gilt dieser fünfte [Bankarbeitstag] [Börsentag] als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Aktie bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse. Die in § 5 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.]

[(•) In Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere sind die Bestimmungen in § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verwendete Begriff "Aktien" auch aktienvertretende Wertpapiere umfasst.]
[•]²⁶

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese [börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Wertpapiere über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind] [•]²⁷. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses,] [•]²⁸ kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de] [•]²⁹ erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Wertpapierbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Wertpapiere bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

²⁶ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

²⁷ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. andere Börsen genannt werden.

²⁸ Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

²⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Internetseite genannt werden.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Wertpapierbedingungen Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) [Der Emittent ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Wertpapiere zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Wertpapiere zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Wertpapiere nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.] [•]³⁰

[(6)] [•] Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Wertpapiere ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Wertpapiere und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

[(7)] [•] Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Wertpapiere und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

³⁰ Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

Anlage 1

ISIN/WKN	[Stückzahl]	Typ	Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier] (ISIN, Währung)*	[Laufzeit]	[Ausgabetag]	Ausgabepreis	[Handelswährung]	[Bezugsverhältnis*]	Basispreis bei Fixierung am Ausgabetag [./Anfängliche Knock-Out Barriere]	[Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabetag]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
Finanzierungsspread bei Fixierung am Ausgabetag	[Maximaler Finanzierungsspread*]	[Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabetag]	[Maximaler Stop-Loss Puffer*]	[Rundung des Basispreises*]	[Rundung der Stop-Loss Barriere*]	[Erster Ausübungstag]	[Mindestausübungsmenge]	Referenzstelle*	Terminbörse*	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen.

B. [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Schuldverschreibungen

§ 1 Das Recht aus den [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen]

(1) Der Inhaber eines [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheins] ("Wertpapier") ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (2) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen, die Zahlung eines Auszahlungsbetrages je Wertpapier in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Auszahlungsbetrag") zu verlangen.

Der Auszahlungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Währung des Basiswertes [(EUR)] [(•)] ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Basispreis (wie nachfolgend definiert) überschreitet [(bei Long Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Down and Out-Call ("Call-Turbo-Optionsschein"))] bzw. unterschreitet [(bei Short Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Up and Out-Put ("Put-Turbo-Optionsschein"))], jeweils dividiert durch das Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis"). [Die entsprechende Umrechnung des Auszahlungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Wertpapierbedingungen ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden [oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht].

Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Auszahlungsbetrag des **[Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Bewertungskurs - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

Auszahlungsbetrag des **[Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Aktueller Basispreis - Bewertungskurs) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Wertpapiere oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag [bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert)]. "Referenzpreis" ist der an der Referenzstelle ("Referenzstelle") [festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs] [(•)]¹ des Basiswertes (Schuldverschreibung).] [(•)]²

[Gegebenenfalls erforderliche Umrechnungen (FX) des ermittelten Differenzbetrages [von der Währung des Basiswertes] [(•)]³ in [die Handelswährung der Wertpapiere] [(•)]⁴ erfolgen jeweils zum [(•)]⁵ Kurs [für den Bewertungstag], wie er [von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird] [(•)]⁶ und auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [Seite [(•)]⁷] erscheint ("Umrechnungskurs"). Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emit-

¹ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

³ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁴ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁶ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Informationsanbieter genannt werden.

⁷ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Informationsseite des Anbieters genannt werden.

tent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [•]⁸

Der Aktuelle Basispreis ("Aktueller Basispreis") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

Bei [**Long Mini-Futures**] [**Call-Turbo-Optionsscheinen**] erfolgt die Anpassung des Aktuelle Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

Bei [**Short Mini-Futures**] [**Put-Turbo-Optionsscheinen**] wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuelle Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

FL_n : Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

FL_a : Basispreis vor der Anpassung.

r: [Referenzzinssatz (LIBOR bzw. EURIBOR); der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Referenzzinssatz in der Währung des Basiswertes.] [•]⁹

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Ausgabebetag ("Ausgabebetag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Anpassungstag festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei [Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheinen] einer Aufrundung, bei [Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheinen] einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Basispreises unterzogen.

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten eine [Stop-Loss] [Knock-Out] Barriere.

[Diese "Aktuelle Stop-Loss Barriere" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Die "Aktuelle Stop-Loss Barriere" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

StL: Aktuelle Stop-Loss Barriere.

FL_n : Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.

⁸ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf die Art und Weise erforderlichen Umrechnungen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

⁹ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) zur Berechnung des Basispreises enthalten sein.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Ausgabetag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). Die Stop-Loss Barriere wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag angepasst. "Stop-Loss Barriere Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats. Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.]

Mit dem Eintritt eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere.

[Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes die Aktuelle Stop-Loss Barriere berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. [Der Stop-Loss Referenzpreis ist ein Betrag, der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) [unter Berücksichtigung von Notierungen an der Referenzstelle] [sowie der Liquidität des Basiswertes] als Kurs des Basiswertes innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•]¹⁰ während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses bestimmt wird [und beträgt mindestens [1/10 Eurocent] [•]¹¹ je Mini-Future].] [•]¹² ("Stop-Loss Referenzpreis"). Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•]¹³ vor dem Ende der Handelszeit des Basiswertes eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden.]

[Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Call- bzw. Put- Turbo-Optionsscheine innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes die Aktuelle Knock-Out-Barriere berührt oder unterschreitet (bei Call-Turbo-Optionsscheinen) bzw. berührt oder überschreitet (bei Put-Turbo-Optionsscheinen), wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und [unmittelbar wertlos] verfallen. Der Auszahlungsbetrag beträgt in diesem Fall [Null] [1/10 Eurocent] [•]¹⁴ je Wertpapier.

Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses geht der Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vor.]

Der Eintritt des [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens der [Stop-Loss] [Knock-Out] Barriere durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes an der Referenzstelle während der Beobachtungsperiode maßgeblich.] [•]¹⁵ "Beobachtungsperiode" ist jeder Tag, an dem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird, ab dem Ausgabetag (inklusive).] [•]¹⁶

(2) Die sich bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch deren Inhaber ist nicht möglich.

¹⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

¹² Die Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises kann in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹³ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹⁴ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

¹⁵ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

(4) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) [Die folgenden gemeinsamen Angaben gelten [, vorbehaltlich einer Anpassung oder Kündigung gemäß § 5 dieser Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 dieser Wertpapierbedingungen,] für sämtliche Wertpapierkennnummern der Wertpapiere:

[Stückzahl [(bis zu)]: [•]]

[Laufzeit: open-end]

[Ausgabebetrag: [•]]

[Handelswährung: [•]]

[Bezugsverhältnis: [•]]

[Maximaler Finanzierungsspread: [•]]

[Maximaler Stop-Loss Puffer: [•]]

[Rundung des Basispreises: [•]]

[Rundung der Stop-Loss Barriere: [•]]

[Erster Ausübungstag: [•]]

[Mindestausübungsmenge: [•]]

Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, [Stückzahl,] Typ, Schuldverschreibung (ISIN, Währung), [Laufzeit,] [Ausgabebetrag,] Ausgabepreis, [Handelswährung,] [Bezugsverhältnis,] Basispreis bei Fixierung am Ausgabebetrag [/Anfängliche Knock-Out Barriere], [Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabebetrag,] Finanzierungsspread bei Fixierung am Ausgabebetrag, [Maximaler Finanzierungsspread,] [Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabebetrag,] [Maximaler Stop-Loss Puffer,] [Rundung des Basispreises,] [Rundung der Stop-Loss Barriere,] [Erster Ausübungstag,] [Mindestausübungsmenge,] Referenzstelle und Terminbörse ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Wertpapierbedingungen beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ein Tag, an dem die Wertpapiere [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•]¹⁷ gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind. "Börsentag" ist ein Tag, an welchem der Basiswert (Schuldverschreibung) an der Referenzstelle gehandelt wird.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

¹⁷ In den endgültigen Angebotsbedingungen können andere Börsennotierungen genannt sein.

(3) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Auszahlungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Wertpapiere an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Auszahlungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Wertpapiere bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Wertpapieren muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•]¹⁸ eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestausübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Wertpapiere werden dem Inhaber der Wertpapiere auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Wertpapieren auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und der Anzahl der Wertpapiere, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Wertpapierbedingungen – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Wertpapiere zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Wertpapiere am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5), Kündigungstag gemäß Absatz (7) bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis gemäß Absatz (1) eintritt, den zu überweisenden Auszahlungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken

¹⁸ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Bestimmung des Stichtags enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

zwecks Gutschrift an die Inhaber der Wertpapiere zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis eintritt, kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Auszahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Wertpapiere ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte [Schlusskurs] [•]¹⁹.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag [bzw. am Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt,] geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Wertpapiere zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]²⁰. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•]²¹, "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München,] [•]²² [•]²³. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

[(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Basiswert ("Anpassungsereignis"):

¹⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Referenzkurs enthalten sein.

²⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Berechnungsstelle genannt werden.

²¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

²² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

²³ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

- (a) Kündigung oder Rückkauf der Schuldverschreibungen durch deren Emittenten,
- (b) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Schuldverschreibungen oder Ersetzung des Emittenten der Schuldverschreibungen
- (c) oder aus einem sonstigen Grund

[kann der Emittent das Recht aus den Wertpapieren, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der von Emittenten der Schuldverschreibungen entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Recht aus den Wertpapieren nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"Stichtag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist [•]²⁴.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basispreis [/ die Knock-Out Barriere] [, die Stop-Loss Barriere] und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert des Wertpapiers bildende Schuldverschreibung durch einen Schuldverschreibungskorb ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.] [•]²⁵

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

²⁴ In den endgültigen Angebotsbedingungen wird die Bestimmung des Stichtags genannt.

²⁵ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Wertpapiere eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Schuldverschreibung) an der Referenzstelle nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Schuldverschreibung) an der Referenzstelle wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Referenzstelle allgemein; oder
- (b) in der Schuldverschreibung bzw. in der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Referenzgröße an ihrer jeweils maßgeblichen Referenzstelle; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die der Schuldverschreibung zugrunde liegende Referenzgröße an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Schuldverschreibung) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Terminbörse oder Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Terminbörse oder Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende [Bankarbeitstage] [Börsentage] verschoben worden, gilt dieser fünfte [Bankarbeitstag] [Börsentag] als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Schuldverschreibung bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse. Die in § 5 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.] [●]²⁶

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese

²⁶ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

[börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Wertpapiere über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurrückgeworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind] [•]²⁷. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses,] [•]²⁸ kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de] [•]²⁹ erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Wertpapierbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Wertpapiere bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Wertpapierbedingungen Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) [Der Emittent ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Wertpapiere zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Wertpapiere zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Wertpapiere nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.] [•]³⁰

[(6)] [•] Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Wertpapiere ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Wertpapiere und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

²⁷ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. andere Börsen genannt werden.

²⁸ Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

²⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Internetseite genannt werden.

³⁰ Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

[(7)] [•] Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Wertpapiere und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN/WKN	[Stückzahl]	Typ	Schuldverschreibung (ISIN, Währung)*	[Laufzeit]	[Ausgabebetrag]	Ausgabepreis	[Handelswährung]	[Bezugsverhältnis*]	Basispreis bei Fixierung am Ausgabebetrag [Anfängliche Knock-Out Barriere]	[Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabebetrag]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung der Schuldverschreibung / Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung der Schuldverschreibung / Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung der Schuldverschreibung / Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung der Schuldverschreibung / Name des Emittenten (ISIN, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
Finanzierungsspread bei Fixierung am Ausgabebetrag	[Maximaler Finanzierungsspread*]	[Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabebetrag]	[Maximaler Stop-Loss Puffer*]	[Rundung des Basispreises*]	[Rundung der Stop-Loss Barriere*]	[Erster Ausübungstag]	[Mindestausübungsmenge]	Referenzstelle*	Terminbörse*	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen.

C. [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Indices

§ 1 Das Recht aus den [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen]

(1) Der Inhaber eines [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheins] ("Wertpapier") ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (2) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen, die Zahlung eines Auszahlungsbetrages je Wertpapier in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Auszahlungsbetrag") zu verlangen.

Der Auszahlungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Währung des Basiswertes [(EUR)] [(•)] ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Basispreis (wie nachfolgend definiert) überschreitet [(bei Long Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Down and Out-Call ("Call-Turbo-Optionsschein"))] bzw. unterschreitet [(bei Short Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Up and Out-Put ("Put-Turbo-Optionsschein"))], jeweils dividiert durch das Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis"). [Die entsprechende Umrechnung des Auszahlungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Wertpapierbedingungen ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden [oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht].

Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Auszahlungsbetrag des **[Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Bewertungskurs - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

Auszahlungsbetrag des **[Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Aktueller Basispreis - Bewertungskurs) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Wertpapiere oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag [bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert)]. "Referenzpreis" ist der von dem Indexsponsor bzw. der Referenzstelle ("Indexsponsor/Referenzstelle") [festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs] [(•)]¹ des Basiswertes (Index). [(•)]²

[Gegebenenfalls erforderliche Umrechnungen (FX) des ermittelten Differenzbetrages [von der Währung des Basiswertes] [(•)]³ in [die Handelswährung der Wertpapiere] [(•)]⁴ erfolgen jeweils zum [(•)]⁵ Kurs [für den Bewertungstag], wie er [von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird] [(•)]⁶ und auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [Seite [(•)]⁷] erscheint

¹ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere bzw. modifizierte Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

³ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁴ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁶ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Informationsanbieter genannt werden.

⁷ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Informationsseite des Anbieters genannt werden.

("Umrechnungskurs"). Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [•]⁸

Der Aktuelle Basispreis ("Aktueller Basispreis") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

Bei **[Long Mini-Futures]** **[Call-Turbo-Optionsscheinen]** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

Bei **[Short Mini-Futures]** **[Put-Turbo-Optionsscheinen]** wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

FL_n: Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

FL_a: Basispreis vor der Anpassung.

r: [Referenzzinssatz (LIBOR bzw. EURIBOR); der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.] [•]⁹

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Ausgabebetag ("Ausgabebetag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Anpassungstag festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

divf: Steuerfaktor für eine etwaige Dividendenzahlung. Der Steuerfaktor liegt im Bereich zwischen Null und Eins und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) festgesetzt. Hierbei können Beträge Berücksichtigung finden, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um Steuern, Abgaben, Abzüge, Einbehaltungen oder sonstigen Gebühren Rechnung zu tragen.

div: Ausbezahlte Dividenden (oder andere Ausschüttungen) zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei [Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheinen] einer Aufrundung, bei [Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheinen] einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Basispreises unterzogen.

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten eine [Stop-Loss] [Knock-Out] Barriere.

[Diese "Aktuelle Stop-Loss Barriere" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

⁸ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf die Art und Weise erforderlichen Umrechnungen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

⁹ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) zur Berechnung des Basispreises enthalten sein.

Die "Aktuelle Stop-Loss Barriere" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

StL: Aktuelle Stop-Loss Barriere.

FL_n: Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Ausgabetag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). Die Stop-Loss Barriere wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag angepasst. "Stop-Loss Barriere Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats und jeder Tag, an dem es an der Referenzstelle zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt ("Ex-Dividend Tag" des Basiswertes). Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.]

Mit dem Eintritt eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere.

[Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn [i)] der Kurs des Basiswertes [oder ii) des X-DAX®-Index – ISIN [•] („X-Index“)] [•]¹⁰ der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und der üblichen Zeiten, zu denen der Basiswert [und der X-Index] [•]¹¹ durch die Referenzstelle berechnet und publiziert wird, die Aktuelle Stop-Loss Barriere berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. [Der Stop-Loss Referenzpreis ist ein Betrag, der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) [unter Berücksichtigung von Notierungen an der Referenzstelle] als Kurs des Basiswertes innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•]¹² während der Handelszeiten des Basiswertes [und des X-DAX] nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses bestimmt wird [und beträgt mindestens [1/10 Eurocent] [•]¹³ je Mini-Future].] [•]¹⁴ ("Stop-Loss Referenzpreis"). Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•]¹⁵ vor dem Ende der Handelszeit des Basiswertes [und des X-DAX] eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden.] [•]¹⁶

[Die Aktuelle Knock-Out-Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn [i)] der Kurs des Basiswertes [oder ii) des X-DAX®-Index – ISIN [•] („X-Index“)] [•]¹⁷ der Call- bzw. Put- Turbo-Optionsscheine innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und der üblichen Zeiten, zu denen der Basiswert [und der X-Index] [•]¹⁸ durch die Referenzstelle berechnet und publiziert wird, die Aktuelle Knock-Out-Barriere berührt oder unterschreitet (bei Call-Turbo-Optionsscheinen) bzw. berührt oder überschreitet (bei Put-Turbo-Optionsscheinen), wobei die

¹⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Index genannt werden.

¹¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Index genannt werden.

¹² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹³ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

¹⁴ Die Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises kann in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹⁵ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹⁶ In den endgültigen Angebotsbedingungen können ggf. hiervon abweichende oder ergänzende Angaben enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹⁷ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Index genannt werden.

¹⁸ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Index genannt werden.

Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und [unmittelbar wertlos] verfallen. Der Auszahlungsbetrag beträgt in diesem Fall [Null] [1/10 Eurocent] [•]¹⁹ je Wertpapier.

Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses geht der Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vor.]

Der Eintritt des [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens der [Stop-Loss] [Knock-Out] Barriere durch den Basiswert [oder der X-Index] [•]²⁰ ist jede Kursfeststellung durch die Referenzstelle während der Beobachtungsperiode maßgeblich[, und zwar, vorbehaltlich etwaiger künftiger Veränderungen der Berechnungszeiten durch die Referenzstelle, zu den [üblichen] Zeiten, zu denen der Basiswert [und der X-Index] [•]²¹ durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird]. [Falls sich die Zeiten, zu denen der Basiswert [und der X-Index] [•]²² durch die Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird, ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Wertpapierbedingungen entsprechend.] "Beobachtungsperiode" ist jeder Tag ab dem Ausgabetag (inklusive), an dem der Basiswert [oder der X-Index] [•]²³ durch die Referenzstelle berechnet und publiziert wird.] [•]²⁴

(2) Die sich bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) [Die folgenden gemeinsamen Angaben gelten [, vorbehaltlich einer Anpassung oder Kündigung gemäß § 5 dieser Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 dieser Wertpapierbedingungen,] für sämtliche Wertpapierkennnummern der Wertpapiere:

[Stückzahl [(bis zu)]: [•]]

[Laufzeit: open-end]

[Ausgabebetrag: [•]]

[Handelswährung: [•]]

[Bezugsverhältnis: [•]]

[Maximaler Finanzierungsspread: [•]]

[Maximaler Stop-Loss Puffer: [•]]

[Rundung des Basispreises: [•]]

[Rundung der Stop-Loss Barriere: [•]]

[Erster Ausübungstag: [•]]

[Mindestausübungsmenge: [•]]

¹⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

²⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Index genannt werden.

²¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Index genannt werden.

²² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Index genannt werden.

²³ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Index genannt werden.

²⁴ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, [Stückzahl,] Typ, Index ([ISIN,] Währung), [Laufzeit,] [Ausgabetag,] Ausgabepreis, [Handelswährung,] [Bezugsverhältnis,] Basispreis bei Fixierung am Ausgabetag [/Anfängliche Knock-Out Barriere], [Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabetag,] Finanzierungsspread bei Fixierung am Ausgabetag, [Maximaler Finanzierungsspread,] [Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabetag,] [Maximaler Stop-Loss Puffer,] [Rundung des Basispreises,] [Rundung der Stop-Loss Barriere,] [Erster Ausübungstag,] [Mindestausübungsmenge] und Indexsponsor/Referenzstelle [sowie eine Indexbeschreibung (für von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe konzipierte Indices)] ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Wertpapierbedingungen beigefügten Übersicht.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ein Tag, an dem die Wertpapiere [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•]²⁵ gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind. "Börsentag" ist ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert (Index) berechnet wird.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Auszahlungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Wertpapiere an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Auszahlungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Wertpapiere bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Wertpapieren muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•]²⁶ eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestausübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere

²⁵ In den endgültigen Angebotsbedingungen können andere Börsennotierungen genannt sein.

²⁶ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Wertpapiere werden dem Inhaber der Wertpapiere auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Wertpapieren auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und der Anzahl der Wertpapiere, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen der Wertpapiere – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam. Der Ausübungstag verschiebt sich auf den nächsten Handelstag, sofern er auf einen Tag eines Dividendenbeschlusses einer Gesellschaft des Basiswertes fällt.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Wertpapiere zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Wertpapiere am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5), Kündigungstag gemäß Absatz (7) bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis gemäß Absatz (1) eintritt, den zu überweisenden Auszahlungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Wertpapiere zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis eintritt, kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Auszahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Wertpapiere ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt [und veröffentlicht] werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte [Schlusskurs] [•]²⁷.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag [bzw. am Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt,] geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen

²⁷ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Referenzkurs enthalten sein.

von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Wertpapiere zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]²⁸. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•]²⁹, "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München,] [•]³⁰ [•]³¹. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

[(1) Maßgeblich für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ist das jeweilige Konzept des Basiswertes (Index), wie es von der Referenzstelle festgestellt [und veröffentlicht] wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Referenzstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung [und Veröffentlichung] oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Aktuellen Basispreises [/ der Knock-Out Barriere] [, der Stop-Loss Barriere] und des Bezugsverhältnisses ("Ausstattungsmerkmale") erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung ihres letzten festgestellten Kursen einen angepassten Basispreis [/ angepasste Knock-Out Barriere] [, eine angepasste Stop-Loss Barriere] und ein angepasstes Bezugsverhältnis ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung

²⁸ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Berechnungsstelle genannt werden.

²⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

³⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

³¹ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

entsprechen. Der Emittent wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("Ersatzreferenzstelle") berechnet und festgestellt [bzw. veröffentlicht], so wird der Auszahlungsbetrag ggf. auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten [und veröffentlichten] Indexes berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Referenzstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung des Basispreises [/ der Knock-Out Barriere] [, der Stop-Loss Barriere] und des Bezugsverhältnisses, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.] [•]³²

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

³² Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Wertpapiere eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) vorliegt, so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf [Bankarbeitstage] [Börsentag] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für den Basiswert (Index) ein "Ersatzpreis" festzustellen.

"Ersatzpreis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist, soweit erhältlich, die von der Referenzstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte Index-Ersatzzahl. Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand des Indexes, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder
- (b) bezogen auf den Index; oder
- (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Index) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Terminbörse oder Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Terminbörse oder Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse. Die in § 5 beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.] [•]³³

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese [börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Wertpapiere über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregio-

³³ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

nen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind] [•]³⁴. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses,] [•]³⁵ kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de] [•]³⁶ erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Wertpapierbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Wertpapiere bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Wertpapierbedingungen Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) [Der Emittent ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Wertpapiere zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Wertpapiere zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Wertpapiere nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.] [•]³⁷

[(6)] [•] Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Wertpapiere ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Wertpapiere und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

[(7)] [•] Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Wertpapiere und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

³⁴ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. andere Börsen genannt werden.

³⁵ Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

³⁶ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Internetseite genannt werden.

³⁷ Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

Anlage 1

ISIN/WKN	[Stückzahl]	Typ	Index ([ISIN,] Währung)*	[Laufzeit]	[Ausgabetag]	Ausgabepreis	[Handels- währung]	[Bezugsverhältnis*]	Basispreis bei Fixierung am Ausgabetag [/Anfängliche Knock-Out Barriere]	[Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabetag]
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes ([ISIN,] Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes ([ISIN,] Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes ([ISIN,] Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]	[•]	[Bezeichnung des Indexes ([ISIN,] Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
Finanzierungs- spread bei Fixierung am Ausgabetag	[Maximaler Finanzierungs- spread*]	[Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabetag]	[Maximaler Stop-Loss Puffer*]	[Rundung des Basispreises*]	[Rundung der Stop-Loss Barriere*]	[Erster Ausübungstag]	[Mindest- ausübungs-menge]	Indexsponsor / Referenzstelle*		
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]		
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]		
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]		
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]		

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen.

[Indexbeschreibung (für von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe konzipierte Indices):] [•]

D. **[[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Edelmetalle**

§ 1 Das Recht aus den [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen]

(1) Der Inhaber eines [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheins] ("Wertpapier") ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (2) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen, die Zahlung eines Auszahlungsbetrages je Wertpapier in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Auszahlungsbetrag") zu verlangen.

Der Auszahlungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Währung des Basiswertes [(EUR)] [(•)] ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Basispreis (wie nachfolgend definiert) überschreitet [(bei Long Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Down and Out-Call ("Call-Turbo-Optionsschein"))] bzw. unterschreitet [(bei Short Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Up and Out-Put ("Put-Turbo-Optionsschein"))], jeweils dividiert durch das Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis"). [Die entsprechende Umrechnung des Auszahlungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Wertpapierbedingungen ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden [oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht].

Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Auszahlungsbetrag des **[Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Bewertungskurs - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

Auszahlungsbetrag des **[Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Aktueller Basispreis - Bewertungskurs) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Wertpapiere oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag [bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert)]. "Referenzpreis" ist der von der Referenzstelle ("Referenzstelle") zum Bewertungszeitpunkt ("Bewertungszeitpunkt") [festgestellte und veröffentlichte Preis] [(•)]¹ des Basiswertes (Edelmetall).] [(•)]²

[Gegebenenfalls erforderliche Umrechnungen (FX) des ermittelten Differenzbetrages [von der Währung des Basiswertes] [(•)]³ in [die Handelswährung der Wertpapiere] [(•)]⁴ erfolgen jeweils zum [(•)]⁵ Kurs [für den Bewertungstag], wie er [von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird] [(•)]⁶ und auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort

¹ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine andere Bezugnahme auf den Basiswert erfolgen, um den Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes Rechnung zu tragen.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

³ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁴ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁶ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Informationsanbieter genannt werden.

unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" [Seite [•]⁷] erscheint ("Umrechnungskurs"). Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [•]⁸

Der Aktuelle Basispreis ("Aktueller Basispreis") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

Bei **[Long Mini-Futures]** **[Call-Turbo-Optionsscheinen]** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

Bei **[Short Mini-Futures]** **[Put-Turbo-Optionsscheinen]** wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

FL_n : Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

FL_a : Basispreis vor der Anpassung.

r: [Referenzzinssatz (LIBOR); der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.] [•]⁹

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Ausgabetag ("Ausgabetag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Anpassungstag festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei [Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheinen] einer Aufrundung, bei [Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheinen] einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Basispreises unterzogen.

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten eine [Stop-Loss-] [Knock-Out-] Barriere.

[Diese "Aktuelle Stop-Loss Barriere" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Die "Aktuelle Stop-Loss Barriere" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

StL: Aktuelle Stop-Loss Barriere.

FL_n : Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.

⁷ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Informationsseite des Anbieters genannt werden.

⁸ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf die Art und Weise erforderlichen Umrechnungen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

⁹ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) zur Berechnung des Basispreises enthalten sein.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Ausgabetag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). Die Stop-Loss Barriere wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag angepasst. "Stop-Loss Barriere Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats. Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.]

Mit dem Eintritt eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere.

[Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und innerhalb der Beobachtungsstunden des Basiswertes ("Beobachtungsstunden") die Aktuelle Stop-Loss Barriere berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. [Der Stop-Loss Referenzpreis ist ein Betrag, der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) [unter Berücksichtigung von Notierungen an der Referenzstelle] [sowie der Liquidität des Basiswertes] als Preis des Basiswertes innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•]¹⁰ während der Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses bestimmt wird [und beträgt mindestens [1/10 Eurocent] [•]¹¹ je Mini-Future].] [•]¹² ("Stop-Loss Referenzpreis"). Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•]¹³ vor dem Ende der Beobachtungsstunden des Basiswertes eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden.]

[Die Aktuelle Knock-Out-Barriere entspricht dem Aktuelle Basispreis. Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Call- bzw. Put- Turbo-Optionsscheine innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und innerhalb der Beobachtungsstunden des Basiswertes ("Beobachtungsstunden") die Aktuelle Knock-Out-Barriere berührt oder unterschreitet (bei Call-Turbo-Optionsscheinen) bzw. berührt oder überschreitet (bei Put-Turbo-Optionsscheinen), wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und [unmittelbar wertlos] verfallen. Der Auszahlungsbetrag beträgt in diesem Fall [Null] [1/10 Eurocent] [•]¹⁴ je Wertpapier.

Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses geht der Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vor.]

Der Eintritt des [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens der [Stop-Loss] [Knock-Out] Barriere durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes im Interbankenmarkt für Edelmetalle während der Beobachtungsperiode und innerhalb der Beobachtungsstunden maßgeblich.] [•]¹⁵ "Beobachtungsperiode" ist jeder Tag ab dem Ausgabetag (inklusive), an dem während der Beobachtungsstunden im Interbankenmarkt üblicherweise Preise des Basiswertes publiziert werden.] [•]¹⁶

(2) Die sich bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

¹⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

¹² Die Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises kann in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹³ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹⁴ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

¹⁵ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹⁶ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

(3) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) [Die folgenden gemeinsamen Angaben gelten [, vorbehaltlich einer Anpassung oder Kündigung gemäß § 5 dieser Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 dieser Wertpapierbedingungen,] für sämtliche Wertpapierkennnummern der Wertpapiere:

[Stückzahl [(bis zu)]: [•]]

[Laufzeit: open-end]

[Ausgabebetrag: [•]]

[Handelswährung: [•]]

[Bezugsverhältnis: [•]]

[Maximaler Finanzierungsspread: [•]]

[Maximaler Stop-Loss Puffer: [•]]

[Rundung des Basispreises: [•]]

[Rundung der Stop-Loss Barriere: [•]]

[Erster Ausübungstag: [•]]

[Mindestausübungsmenge: [•]]

Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, [Stückzahl,] Typ, Edelmetall (Maßeinheit, Währung), [Laufzeit,] [Ausgabebetrag,] Ausgabepreis, [Handelswährung,] [Bezugsverhältnis,] Basispreis bei Fixierung am Ausgabebetrag[/Anfängliche Knock-Out Barriere], [Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabebetrag,] Finanzierungsspread bei Fixierung am Ausgabebetrag, [Maximaler Finanzierungsspread,] [Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabebetrag,] [Maximaler Stop-Loss Puffer,] [Rundung des Basispreises,] [Rundung der Stop-Loss Barriere,] [Erster Ausübungstag,] [Mindestausübungsmenge,] Referenzstelle/Bewertungszeitpunkt und Beobachtungsstunden ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Wertpapierbedingungen beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ein Tag, an dem die Wertpapiere [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•]¹⁷ gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börsen in Frankfurt am Main, der Interbankenmarkt für Edelmetalle [und •] geöffnet sind. "Börsentag" ist ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für Edelmetalle geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle der Basiswert (Edelmetall) berechnet wird.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

¹⁷ In den endgültigen Angebotsbedingungen können andere Börsennotierungen genannt sein.

(2) Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Auszahlungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Wertpapiere an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Auszahlungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Wertpapiere bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Wertpapieren muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•]¹⁸ eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestausübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Wertpapiere werden dem Inhaber der Wertpapiere auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Wertpapieren auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und der Anzahl der Wertpapiere, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen der Wertpapiere – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Wertpapiere zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

¹⁸ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Wertpapiere am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5), Kündigungstag gemäß Absatz (7) bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis gemäß Absatz (1) eintritt, den zu überweisenden Auszahlungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Wertpapiere zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis eintritt, kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Auszahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Wertpapiere ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte [Schlusskurs] [•]¹⁹.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag [bzw. am Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt,] geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Wertpapiere zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]²⁰. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•]²¹, "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München,] [•]²² [•]²³. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

¹⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Referenzkurs enthalten sein.

²⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Berechnungsstelle genannt werden.

²¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

²² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

²³ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

[(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf den Basiswert ("Anpassungsereignis"):

- (a) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt oder
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

[kann der Emittent das Recht aus den Wertpapieren – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

[kann der Emittent das Recht aus den Wertpapieren – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.]

"Stichtag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist [der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•]²⁴.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basispreis [/ die Knock-Out Barriere] [, die Stop-Loss Barriere] und das Bezugsverhältnis beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("Ersatzreferenzstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.] [•]²⁵

²⁴ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Bestimmung des Stichtags enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

²⁵ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Wertpapiere eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Edelmetall) von der Referenzstelle nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt der Referenzstelle; oder
- (b) in Bezug auf den Basiswert; oder
- (c) in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Edelmetalle) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende [Bankarbeitstage] [Börsentage] verschoben worden, gilt dieser fünfte [Bankarbeitstag] [Börsentag] als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse. Die in § 5 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.] [•]²⁶

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese [börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Wertpapiere über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind] [•]²⁷. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses,] [•]²⁸ kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de] [•]²⁹ erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Wertpapierbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Wertpapiere bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Wertpapierbedingungen Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) [Der Emittent ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Wertpapiere zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter

²⁶ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

²⁷ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. andere Börsen genannt werden.

²⁸ Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

²⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Internetseite genannt werden.

Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Wertpapiere zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Wertpapiere nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.] [•]³⁰

[(6)] [•] Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Wertpapiere ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Wertpapiere und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

[(7)] [•] Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Wertpapiere und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

³⁰ Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

Anlage 1

ISIN/WKN	[Stückzahl]	Typ	Edelmetall (Maßeinheit, Währung)*	[Laufzeit]	[Ausgabebetrag]	Ausgabepreis	[Handels- währung]	[Bezugsverhältnis*]	Basispreis bei Fixierung am Ausgabebetrag [/Anfängliche Knock- Out Barriere]	[Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabebetrag]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls (Maßeinheit, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls (Maßeinheit, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls (Maßeinheit, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Edelmetalls (Maßeinheit, Währung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
Finanzierungsspread bei Fixierung am Ausgabebetrag	[Maximaler Finanzierungs- spread*]	[Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabebetrag]	[Maximaler Stop-Loss Puffer*]	[Rundung des Basispreis*]	[Rundung der Stop-Loss Barriere*]	[Erster Ausübungs- tag]	[Mindest- ausübungs- menge]	Referenzstelle* / Bewertungszeitpunkt	Beobachtungs- stunden*	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen.

E. **[[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Futures**

§ 1 Das Recht aus den [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen]

(1) Der Inhaber eines [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheins] ("Wertpapier") ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (2) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen, die Zahlung eines Auszahlungsbetrages je Wertpapier in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Auszahlungsbetrag") zu verlangen.

Der Auszahlungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Währung des Basiswertes [(EUR)] [(•)] ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Basispreis (wie nachfolgend definiert) überschreitet [(bei Long Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Down and Out-Call ("Call-Turbo-Optionsschein"))] bzw. unterschreitet [(bei Short Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Up and Out-Put ("Put-Turbo-Optionsschein")), jeweils dividiert durch das Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis"). [Die entsprechende Umrechnung des Auszahlungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Wertpapierbedingungen ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden [oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht].

Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Auszahlungsbetrag des **[Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Bewertungskurs - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

Auszahlungsbetrag des **[Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Aktueller Basispreis - Bewertungskurs) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Wertpapiere oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag [bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert)]. "Referenzpreis" ist der an der Referenzstelle ("Referenzstelle") [festgestellte und veröffentlichte Settlement-Preis] [(•)]¹ des Basiswertes (Future.) [(•)]²

[Gegebenenfalls erforderliche Umrechnungen (FX) des ermittelten Differenzbetrages [von der Währung des Basiswertes] [(•)]³ in [die Handelswährung der Wertpapiere] [(•)]⁴ erfolgen jeweils zum [(•)]⁵ Kurs [für den Bewertungstag], wie er [von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird] [(•)]⁶ und auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [Seite [(•)]⁷] erscheint ("Umrechnungskurs"). Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des

¹ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Referenzkurs genannt werden.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

³ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁴ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁶ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Informationsanbieter genannt werden.

⁷ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Informationsseite des Anbieters genannt werden.

Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [•]⁸

Der Aktuelle Basispreis ("Aktueller Basispreis") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

Bei **[Long Mini-Futures]** **[Call-Turbo-Optionsscheinen]** erfolgt die Anpassung des Aktuelle Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{FS \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

Bei **[Short Mini-Futures]** **[Put-Turbo-Optionsscheinen]** wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuelle Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(-FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

FL_n : Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

FL_a : Basispreis vor der Anpassung.

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Ausgabebetag ("Ausgabebetag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Anpassungstag festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei [Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheinen] einer Aufrundung, bei [Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheinen] einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Basispreises unterzogen.

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten eine [Stop-Loss] [Knock-Out] Barriere.

[Diese "Aktuelle Stop-Loss Barriere" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Die "Aktuelle Stop-Loss Barriere" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

StL: Aktuelle Stop-Loss Barriere.

FL_n : Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.]

An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuelle Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktsspezifikationen aufweist. "Roll-Over-

⁸ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf die Art und Weise erforderlichen Umrechnungen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

Tag" ist jeweils maximal zehn Handelstage vor dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswertes an der Referenzstelle.

Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der Basiswert bei Fixierung am Ausgabetag. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat ("Roll-Over-Monat") an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert (Future) ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.

Der Aktuelle Basispreis wird an jedem Roll-Over-Tag zusätzlich angepasst. Die Anpassung erfolgt unmittelbar nach der oben definierten Anpassung des Aktuellen Basispreises und wird gemäß folgender Formeln entsprechend durchgeführt:

$$FL_{ns} = FL_n - (RORP_a - ROF) + (RORP_n + ROF) \text{ - bei [Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheinen] und}$$
$$FL_{ns} = FL_n - (RORP_a + ROF) + (RORP_n - ROF) \text{ - bei [Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheinen]}$$

wobei:

FL_{ns}: Aktueller Basispreis nach Roll-Over.

FL_n: Aktueller Basispreis vor Roll-Over.

RORPa: Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert vor Roll-Over.

RORPn: Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert nach Roll-Over.

ROF: Roll-Over-Gebühr.

Der "Roll-Over-Referenzpreis" wird an jedem Roll-Over-Tag von der Zahl- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen basierend auf den an der Referenzstelle gehandelten und veröffentlichten Preisen des Aktuellen Basiswertes innerhalb von einer Stunde vor und inklusive dem Zeitpunkt der Bestimmung des offiziellen Settlement-Preises von diesem bestimmt.

"Roll-Over-Gebühr" ist ein Betrag in der Währung des Basiswertes, der von der Zahl- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) im Bereich zwischen Null und der am Ausgabetag für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Roll-Over-Gebühr ("Maximale Roll-Over-Gebühr") festgelegt wird. Dieser hängt insbesondere von der Liquidität des Basiswertes ab.

[Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Ausgabetag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). Die Stop-Loss Barriere wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag angepasst. "Stop-Loss Barriere Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats und jeder Roll-Over-Tag. Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.]

Mit dem Eintritt eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere.

[Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes die Aktuelle Stop-Loss Barriere berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. [Der Stop-Loss Referenzpreis ist ein Betrag, der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) [unter Berücksichtigung von Notierungen an der Referenzstelle] [sowie

der Liquidität des Basiswertes] als Preis des Basiswertes innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•]⁹ während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses bestimmt wird [und beträgt mindestens [1/10 Eurocent] [•]¹⁰ je Mini-Future.] [•]¹¹ ("Stop-Loss Referenzpreis"). Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•]¹² vor dem Ende der Handelszeit des Basiswertes eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden.]

[Die Aktuelle Knock-Out-Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Call- bzw. Put- Turbo-Optionsscheine innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes die Aktuelle Knock-Out-Barriere berührt oder unterschreitet (bei Call-Turbo-Optionsscheinen) bzw. berührt oder überschreitet (bei Put-Turbo-Optionsscheinen), wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und [unmittelbar wertlos] verfallen. Der Auszahlungsbetrag beträgt in diesem Fall [Null] [1/10 Eurocent] [•]¹³ je Wertpapier.

Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses geht der Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vor.]

Der Eintritt des [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens der [Stop-Loss] [Knock-Out] Barriere durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes an der Referenzstelle während der Beobachtungsperiode maßgeblich.] [•]¹⁴ "Beobachtungsperiode" ist jeder Tag an dem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird, ab dem Ausgabetag (inklusive).] [•]¹⁵

(2) Die sich bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) [Die folgenden gemeinsamen Angaben gelten [, vorbehaltlich einer Anpassung oder Kündigung gemäß § 5 dieser Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 dieser Wertpapierbedingungen,] für sämtliche Wertpapierkennnummern der Wertpapiere:

[Stückzahl [(bis zu)]: [•]]

[Laufzeit: open-end]

[Ausgabetag: [•]]

[Handelswährung: [•]]

[Bezugsverhältnis: [•]]

⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

¹¹ Die Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises kann in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹³ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

¹⁴ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹⁵ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

- [Maximaler Finanzierungsspread: [•]]
- [Maximaler Stop-Loss Puffer: [•]]
- [Maximale Roll-Over-Gebühr: [•]]
- [Rundung des Basispreises: [•]]
- [Rundung der Stop-Loss Barriere: [•]]
- [Erster Ausübungstag: [•]]
- [Mindestausübungsmenge: [•]]

Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, [Stückzahl,] Typ, Future [(Währung)] [•]¹⁶, [Laufzeit,] Future bei Fixierung am Ausgabetag [Bezeichnung des Futures (Verfallsdatum, [ISIN,] [Bloomberg Ticker Symbol,] Währung)] [•]¹⁷, [Ausgabebetrag,] Ausgabepreis, [Handelswährung,] [Bezugsverhältnis,] Basispreis bei Fixierung am Ausgabetag[/Anfängliche Knock-Out Barriere], [Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabetag], Finanzierungsspread bei Fixierung am Ausgabetag, [Maximaler Finanzierungsspread,] [Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabetag,] [Maximaler Stop-Loss Puffer,] Roll-Over-Monate, Initiale Roll-Over-Gebühr, [Maximale Roll-Over-Gebühr,] [Rundung des Basispreises,] [Rundung der Stop-Loss Barriere,] [Erster Ausübungstag,] [Mindestausübungsmenge] und Referenzstelle ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Wertpapierbedingungen beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ein Tag, an dem die Wertpapiere [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Schoch) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•] gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Referenzstelle des Basiswertes geöffnet sind. "Börsentag" ist ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert (Future) gehandelt wird.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Auszahlungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Wertpapiere an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

¹⁶ In den endgültigen Angebotsbedingungen können weitere Angaben zur näheren Bestimmung des Basiswertes enthalten sein.

¹⁷ In den endgültigen Angebotsbedingungen können weitere Angaben zur näheren Bestimmung des Basiswertes enthalten sein.

(2) Der Auszahlungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Wertpapiere bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Wertpapieren muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•]¹⁸ eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestaübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Wertpapiere werden dem Inhaber der Wertpapiere auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Wertpapieren auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und der Anzahl der Wertpapiere, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Wertpapierbedingungen – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam. Bei einer Ausübung mit Wirkung zu einem Roll-Over-Tag erfolgt die Ausübung auf Grundlage des für den alten Future festgestellten Roll-Over-Referenzpreises.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Wertpapiere zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Wertpapiere am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5), Kündigungstag gemäß Absatz (7) bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis gemäß Absatz (1) eintritt, den zu überweisenden Auszahlungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Wertpapiere zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis eintritt, kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Auszahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Wertpapiere ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröf-

¹⁸ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

fentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte [Settlement-Preis] [•]¹⁹.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag [bzw. am Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt,] geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Wertpapiere zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]²⁰. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•]²¹, "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München,] [•]²² [•]²³. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

[(1) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der Referenzstelle sowie im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen, ggf. auch modifizierten Basiswert (der jeweilige Aktuelle Basiswert), behält sich der Emittent vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) das Recht vor, den jeweiligen Basiswert zu ersetzen und ggf. den Aktuellen Basispreis [/ aktuelle Knock-Out Barriere] [, die Stop-Loss Barriere] und das Bezugsverhältnis (gemäß den Maßnahmen der Referenzstelle) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

¹⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Preis enthalten sein.

²⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Berechnungsstelle genannt werden.

²¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

²² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

²³ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

"Stichtag" im Sinne dieser Bedingungen der Wertpapiere ist [der erste Handelstag an der Referenzstelle, an dem die entsprechenden Terminkontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden] [•]²⁴. Die Ersetzung des jeweiligen Basiswertes durch den jeweiligen Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Wertpapierbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten (§§ 315, 317 BGB).

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr an der Referenzstelle, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzreferenzstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.] [•]²⁵

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

²⁴ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Bestimmung des Stichtags enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

²⁵ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsicherheiten und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Wertpapiere eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) an der Referenzstelle nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Futures an der Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Referenzstelle; oder
- (b) in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Future) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende [Bankarbeitstage] [Börsentage] verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrags nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Futures bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle. Die in § 5 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.] [•]²⁶

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese [börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Wertpapiere über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregio-

²⁶ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

nen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind] [•]²⁷. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses,] [•]²⁸ kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de] [•]²⁹ erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Wertpapierbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Wertpapiere bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Wertpapierbedingungen Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) [Der Emittent ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Wertpapiere zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Wertpapiere zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Wertpapiere nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.] [•]³⁰

[(6)] [•] Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Wertpapiere ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Wertpapiere und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

[(7)] [•] Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Wertpapiere und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

²⁷ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. andere Börsen genannt werden.

²⁸ Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

²⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Internetseite genannt werden.

³⁰ Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

Anlage 1

ISIN/WKN	[Stückzahl]	Typ	Future [(Währung)] [•]*	[Laufzeit]	Future bei Fixierung am Ausgabetag	[Ausgabetag]	Ausgabepreis	[Handels- währung]	[Bezugsverhältnis*]	Basispreis bei Fixierung am Ausgabetag [/ Anfängliche Knock- Out Barriere]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Futures [(Währung)] [•]]	[open-end]	[Bezeichnung des Futures [(Verfallsdatum, [ISIN,] [Bloomberg Ticker Symbol,] Währung) [•] ¹]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Futures [(Währung)] [•]]	[open-end]	[Bezeichnung des Futures [(Verfallsdatum, [ISIN,] [Bloomberg Ticker Symbol,] Währung) [•] ¹]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Futures [(Währung)] [•]]	[open-end]	[Bezeichnung des Futures [(Verfallsdatum, [ISIN,] [Bloomberg Ticker Symbol,] Währung) [•] ¹]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu)] [•]	[•]	[Bezeichnung des Futures [(Währung)] [•]]	[open-end]	[Bezeichnung des Futures [(Verfallsdatum, [ISIN,] [Bloomberg Ticker Symbol,] Währung) [•] ¹]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabetag]	Finanzierungs- spread bei Fixierung am Ausgabetag	[Maximaler Finanzierungs- spread*]	[Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabetag]	[Maximaler Stop-Loss Puffer*]	Roll-Over-Monate	Initiale Roll- Over-Gebühr	[Maximale Roll- Over-Gebühr*]	[Rundung des Basispreises*]	[Rundung der Stop-Loss Barriere*]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	

¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen können weitere Angaben zur näheren Bestimmung des Basiswertes enthalten sein.

[Erster Ausübungstag]	[Mindest- ausübungs-menge]	Referenz- stelle*
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen.

F. **[[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheine] auf Wechselkurse**

§ 1 Das Recht aus den [[X-]Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen]

(1) Der Inhaber eines [[X-] Mini-Futures] [Open-End [X-]Turbo-Optionsscheins] ("Wertpapier") ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (2) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen, die Zahlung eines Auszahlungsbetrages je Wertpapier in der Handelswährung [(EUR)] [(•)] ("Auszahlungsbetrag") zu verlangen.

Der Auszahlungsbetrag entspricht der [zunächst] in der Währung des Basiswertes [(EUR)] [(•)] ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Basispreis (wie nachfolgend definiert) überschreitet [(bei Long Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Down and Out-Call ("Call-Turbo-Optionsschein"))] bzw. unterschreitet [(bei Short Mini-Futures)] [(bei Open-End [X-]Turbo-Optionsscheinen des Typs Up and Out-Put ("Put-Turbo-Optionsschein"))], jeweils dividiert durch das Bezugsverhältnis ("Bezugsverhältnis"). [Die entsprechende Umrechnung des Auszahlungsbetrages von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Wertpapiere ist nachfolgend beschrieben.]

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Wertpapierbedingungen ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden [oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht].

Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Auszahlungsbetrag des **[Long Mini-Futures] [Call-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Bewertungskurs - Aktueller Basispreis) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

Auszahlungsbetrag des **[Short Mini-Futures] [Put-Turbo-Optionsscheins]** = max (0; (Aktueller Basispreis - Bewertungskurs) / Bezugsverhältnis) [* FX (Umrechnung)]

["Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Wertpapiere oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag [bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert)]. "Referenzpreis" ist der von der Referenzstelle ("Referenzstelle") bestimmte Wechselkurs, wie er auf der Referenzseite ("Referenzseite") [zum Bewertungszeitpunkt ("Bewertungszeitpunkt")] [veröffentlicht wird] [(•)]¹.] [(•)]²

[Gegebenenfalls erforderliche Umrechnungen (FX) des ermittelten Differenzbetrages [von der Währung des Basiswertes] [(•)]³ in [die Handelswährung der Wertpapiere] [(•)]⁴ erfolgen jeweils zum [(•)]⁵ Kurs [für den Bewertungstag], wie er [von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird] [(•)]⁶ und auf [der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates"] [Seite [(•)]⁷] erscheint

¹ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine andere Bezugnahme auf den Basiswert erfolgen, um den Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes Rechnung zu tragen.

² An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen zum Bewertungskurs bzw. Referenzpreis enthalten sein.

³ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁴ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen die jeweilige Währung genannt werden.

⁵ An dieser Stelle wird in den endgültigen Angebotsbedingungen der entsprechende Kurs bestimmt.

⁶ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ein anderer Informationsanbieter genannt werden.

⁷ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen eine abweichende Informationsseite des Anbieters genannt werden.

("Umrechnungskurs"). Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.] [•]⁸

Der Aktuelle Basispreis ("Aktueller Basispreis") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

Bei **Long Mini-Futures** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

Bei **Short Mini-Futures** wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuellen Basispreises gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360}$$

FL_n: Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

FL_a: Basispreis vor der Anpassung.

r: Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert).

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Ausgabebetag ("Ausgabebetag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem S Anpassungstag festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei Long Mini-Futures einer Aufrundung, bei Short Mini-Futures einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Basispreises unterzogen.

"Referenzzinssatz" ist [der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Strikewährung (LIBOR bzw. EURIBOR) abzüglich des von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmten aktuellen Money Market Zinssatzes für Overnight Deposits in der Basiswährung (LIBOR bzw. EURIBOR)] [•]⁹:

$$r = r(\text{Strikewährung}) - r(\text{Basiswährung})$$

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten eine [Stop-Loss-] [Knock-Out-] Barriere.

[Diese "Aktuelle Stop-Loss Barriere" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Die "Aktuelle Stop-Loss Barriere" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung der Stop-Loss Barriere abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

StL: Aktuelle Stop-Loss Barriere.

FL_n: Basispreis nach der Anpassung = Aktueller Basispreis.

StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.

⁸ An dieser Stelle kann in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. eine abweichende Bestimmung in Bezug auf die Art und Weise erforderlichen Umrechnungen enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

⁹ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) zur Berechnung des Basispreises enthalten sein.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Ausgabetag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). Die Stop-Loss Barriere wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Barriere Anpassungstag angepasst. "Stop-Loss Barriere Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats. Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.]

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures. Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und innerhalb der Beobachtungsstunden des Basiswertes ("Beobachtungsstunden") die Aktuelle Stop-Loss Barriere berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. [Der Stop-Loss Referenzpreis ist ein Betrag, der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) [unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse [im Reuters Monitor Service System] [•]¹⁰] als Wechselkurs innerhalb einer Periode von [einer Stunde] [•]¹¹ während der Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses bestimmt wird [und beträgt mindestens [1/10 Eurocent] [•]¹² je Mini-Future].] [•]¹³ ("Stop-Loss Referenzpreis"). Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als [eine Stunde] [•]¹⁴ vor dem Ende der Beobachtungsstunden des Basiswertes eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Beobachtungstag ausgedehnt werden.]

[Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Call- bzw. Put- Turbo-Optionsscheine innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und innerhalb der Beobachtungsstunden des Basiswertes ("Beobachtungsstunden") die Aktuelle Knock-Out-Barriere berührt oder unterschreitet (bei Call-Turbo-Optionsscheinen) bzw. berührt oder überschreitet (bei Put-Turbo-Optionsscheinen), wobei die Wertpapiere automatisch ausgeübt werden und [unmittelbar wertlos] verfallen. Der Auszahlungsbetrag beträgt in diesem Fall [Null] [1/10 Eurocent] [•]¹⁵ je Wertpapier.

Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses geht der Ausübung des Inhabers der Wertpapiere sowie einer Kündigung durch den Emittenten vor.]

Der Eintritt des [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

[[Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens der [Stop-Loss] [Knock-Out] Barriere durch den Basiswert ist jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungsperiode und innerhalb der Beobachtungsstunden bestimmte Marktpreis, der sich aus den Geld- und Briefkursen für den Basiswert ergibt, wie sie [im Reuters Monitor Service System abrufbar sind und veröffentlicht werden] [•]¹⁶, maßgeblich.] [•]¹⁷ "Beobachtungsperiode" ist jeder Beobachtungstag ab dem Ausgabetag (inklusive).] [•]¹⁸

¹⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein.

¹¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

¹³ Die Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises kann in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹⁴ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Zeitraum genannt werden.

¹⁵ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Betrag genannt werden.

¹⁶ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein.

¹⁷ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

¹⁸ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Informationen bzw. andere Bestimmungen zur Feststellung des Stop-Loss Ereignisses enthalten sein.

(2) Die sich bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) [Die folgenden gemeinsamen Angaben gelten [, vorbehaltlich einer Anpassung oder Kündigung gemäß § 5 dieser Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 dieser Wertpapierbedingungen,] für sämtliche Wertpapierkennnummern der Wertpapiere:

[Stückzahl [(bis zu)]: [•]]

[Laufzeit: open-end]

[Ausgabebetrag: [•]]

[Handelswährung: [•]]

[Bezugsverhältnis: [•]]

[Maximaler Finanzierungsspread: [•]]

[Maximaler Stop-Loss Puffer: [•]]

[Rundung des Basispreises: [•]]

[Rundung der Stop-Loss Barriere: [•]]

[Erster Ausübungstag: [•]]

[Mindestausübungsmenge: [•]]

Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, [Stückzahl,] Typ, Wechselkurs (Basiswährung/Strikewährung), Laufzeit, [Ausgabebetrag,] Ausgabepreis, [Handelswährung,] [Bezugsverhältnis,] Basispreis bei Fixierung am Ausgabebetrag[/Anfängliche Knock-Out Barriere], [Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabebetrag,] Finanzierungsspread bei Fixierung am Ausgabebetrag, [Maximaler Finanzierungsspread,] [Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabebetrag,] [Maximaler Stop-Loss Puffer,] [Rundung des Basispreises,] [Rundung der Stop-Loss Barriere,] [Erster Ausübungstag,] [Mindestausübungsmenge,] Referenzstelle, Referenzseite [/Bewertungszeitpunkt] und Beobachtungsstunden ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Wertpapierbedingungen beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ein Tag, an dem die Wertpapiere [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [•]¹⁹ gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse[n] in Frankfurt am Main [und •] geöffnet sind. "Beobachtungstag" ist jeder Tag, an dem die Referenzstelle einen Wechselkurs bestimmt und veröffentlicht.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die

¹⁹ In den endgültigen Angebotsbedingungen können andere Börsennotierungen genannt sein.

Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Auszahlungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Wertpapiere an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Auszahlungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Wertpapiere bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Wertpapieren muss der Inhaber über seine handelnde Bank [bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon [•] als auch per Fax [•]] [•]²⁰ eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestausübungsmenge") ausgeübt werden [; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Wertpapiere werden dem Inhaber der Wertpapiere auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen].

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Wertpapieren auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und der Anzahl der Wertpapiere, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen der Wertpapiere – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Wertpapiere zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9

²⁰ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Regelung enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Wertpapiere am [fünften] [•] Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5), Kündigungstag gemäß Absatz (7) bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis gemäß Absatz (1) eintritt, den zu überweisenden Auszahlungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Wertpapiere zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag bzw. Tag, an dem ein [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignis eintritt, kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Auszahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Wertpapiere ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Beobachtungstag festgestellte [Schlusskurs] [•]²¹.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Wertpapiere zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag [bzw. am Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt,] geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Wertpapiere zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "Berechnungsstelle" ist [die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich] [•]²². Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist [[ebenfalls] die Bank Vontobel AG, Zürich] [•]²³, "deutsche Nebenzahlstelle" ist [die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München,] [•]²⁴ [•]²⁵. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern

²¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann ein anderer Referenzkurs enthalten sein.

²² In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Berechnungsstelle genannt werden.

²³ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

²⁴ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Zahlstelle genannt werden.

²⁵ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen weitere Zahlstellen genannt werden.

der Wertpapiere. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

[(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Wechselkurses ("Anpassungsereignis") kann der Emittent das Recht aus den Wertpapieren – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. "Stichtag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt [•]²⁶.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basispreis [/ die Knock-Out Barriere] [, die Stop-Loss Barriere] und das Bezugsverhältnis beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Bewertungskurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für geeignet hält ("Ersatzreferenzstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.] [•]²⁷

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und

²⁶ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine hiervon abweichende Bestimmung des Stichtags enthalten sein, um den Besonderheiten der jeweiligen Emission Rechnung zu tragen.

²⁷ Die vorgenannten Anpassungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktunsancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

[(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Wertpapiere eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Wechselkurs) nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten [Bankarbeitstag] [Börsentag], an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Eine "Marktstörung" liegt vor bei einer vorübergehenden Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

(3) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende [Bankarbeitstage] [Börsentage] verschoben worden, gilt dieser fünfte [Bankarbeitstag] [Börsentag] als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Auszahlungsbetrags nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle. Die in § 5 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.] [•]²⁸

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese [börslich oder] außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Wertpapiere über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind] [•]²⁹. In allen anderen Fällen [, insbesondere im Fall des Eintretens eines [Stop-Loss] [Knock-Out] Ereignisses,] [•]³⁰ kann eine Bekanntmachung auf der Internetseite [des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de]

²⁸ Die vorgenannten Marktstörungsregelungen können in den endgültigen Angebotsbedingungen modifiziert erscheinen, um Marktusancen und Besonderheiten bezogen auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen.

²⁹ An dieser Stelle können in den endgültigen Angebotsbedingungen ggf. andere Börsen genannt werden.

³⁰ Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

[•]³¹ erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich [oder aufgrund von Börsenbestimmungen] vorgeschrieben bzw. in diesen Wertpapierbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Wertpapiere bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Wertpapierbedingungen Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) [Der Emittent ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Wertpapiere zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Wertpapiere zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Wertpapiere nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.] [•]³²

[(6)] [•] Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Wertpapiere ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Wertpapiere und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

[(7)] [•] Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Wertpapiere und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

³¹ In den endgültigen Angebotsbedingungen kann eine andere Internetseite genannt werden.

³² Die endgültigen Angebotsbedingungen können eine hiervon abweichende Regelung enthalten.

Anlage 1

ISIN/WKN	[Stückzahl]	Typ	Wechselkurs (Basiswährung/Strikewährung)*	[Laufzeit]	[Ausgabetag]	Ausgabepreis	[Handelswährung]	[Bezugsverhältnis*]	Basispreis bei Fixierung am Ausgabetag [/Anfängliche Knock-Out Barriere]	[Stop-Loss Barriere bei Fixierung am Ausgabetag]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[(bis zu) [•]]	[•]	[Bezeichnung des Wechselkurses (Basiswährung/Strikewährung)]	[open-end]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
Finanzierungsspread bei Fixierung am Ausgabetag	[Maximaler Finanzierungsspread*]	[Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Ausgabetag]	[Maximaler Stop-Loss Puffer*]	[Rundung des Basispreis*]	[Rundung der Stop-Loss Barriere*]	[Erster Ausübungstag]	[Mindestausübungsmenge]	Referenzstelle*		
[•] [•] [•] [•]	[•] [•] [•] [•]	[•] [•] [•] [•]	[•] [•] [•] [•]	[•] [•] [•] [•]	[•] [•] [•] [•]	[•] [•] [•] [•]	[•] [•] [•] [•]	[•] [•] [•] [•]		[•] [•] [•] [•]
Referenzseite [/Bewertungszeitpunkt]*	Beobachtungsstunden*									
[•] [•] [•] [•]	[•] [•] [•] [•]									

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Wertpapierbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen.

VI. BESTEUERUNG

1. Besteuerung von Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen in Deutschland

[Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung von Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen in Deutschland erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige unverbindliche Rechtsauffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen und basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellte Anlagestruktur.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus den Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheine im Privatvermögen halten

Sämtliche Erträge aus den im Privatvermögen gehaltenen Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen unterliegen der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Ertrag aus der Veräußerung der Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen oder um einen an den Anleger ausgezahlten Auszahlungsbetrag handelt. Der Zeitraum, der zwischen dem Erwerb und einer Veräußerung der Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheine liegt, ist für die Besteuerung unerheblich.

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben, wobei die Einkommensteuer durch den Steuerabzug grundsätzlich abgegolten ist. Eine Veranlagung des Anlegers mit den Erträgen aus den Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen findet daher grundsätzlich nicht mehr statt. Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen (beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung) oder zur Verrechnung der Erträge aus den Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen Depotbank). Jedem Anleger wird empfohlen, den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus den Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen steuerlich ratsam ist.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer). Außerdem wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Kapitalertragsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug.

Im Falle einer Veräußerung des Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheines bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach der Differenz zwischen dem die unmittelbaren Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits. Sollten die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung des Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheines als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert.

Wird hingegen ein Auszahlungsbetrag gezahlt, bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach der Höhe des ausgezahlten Auszahlungsbetrags abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Mini-Future bzw. Open End Turbo-Optionsschein stehen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte des einzelnen Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparerpauschbetrag von EUR 801 abzuziehen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten beträgt der Sparerpauschbetrag EUR 1.602. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben den unmittelbaren Veräußerungskosten (bei Veräußerung des Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheines) bzw. den im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Mini-Future bzw. Open End Turbo-Optionsschein stehenden Aufwendungen (bei Auszahlung eines Auszahlungsbetrags) – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann.

Verluste aus dem Mini-Future bzw. Open End Turbo-Optionsschein dürfen grundsätzlich nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, sondern lediglich mit (der Abgeltungssteuer unterliegenden) Einkünften des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Verluste aus dem Mini-Future bzw. Open End Turbo-Optionsschein können allerdings mit Gewinnen aus Kapitalvermögen, die der einzelne Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, grundsätzlich nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dem einzelnen Anleger kann hierzu eine Bescheinigung über die Höhe eines ggf. nicht ausgeglichenen Verlusts erteilt werden. Der erforderliche Antrag muss der jeweiligen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Anderenfalls wird der Verlust in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann grundsätzlich erst mit künftigen Gewinnen aus Kapitalvermögen (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Jedem Anleger, der Verluste aus dem Mini-Future bzw. Open End Turbo-Optionsschein realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen eines steuerberatenden Berufs einzuholen und zu prüfen, ob diese Verluste (aus dem Mini-Future bzw. Open End Turbo-Optionsschein) auf die künftigen Veranlagungszeiträume fortgeschrieben werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit anderen Gewinnen aus Kapitalvermögen (beispielsweise mit Gewinnen bei einer anderen auszahlenden Stelle) im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

Wird der Open-End Turbo-Optionsschein nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses oder der Mini-Future nach Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses wirtschaftlich wertlos, beispielsweise weil der an den Anleger gezahlte Auszahlungsbetrag Null oder nur einem Bruchteil der ursprünglichen Anschaffungskosten des Anlegers für den Mini-Future oder den Open-End Turbo-Optionsschein entspricht, besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung den Verlust des Anlegers aus dem Open-End Turbo-Optionsschein bzw. Mini-Future (gezahlter Auszahlungsbetrag \cdot \cdot Anschaffungskosten \cdot \cdot sonstige im Zusammenhang mit der Anlage entstandene Kosten) steuerlich nicht anerkennt. Denn nach Ansicht der Finanzverwaltung sind die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten einer Option einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung, wenn die Option nicht ausgeübt wird, sondern verfällt (BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, IV C 1 – S 2252/08/10004 (Tz. 27, 32)). Das gilt nach Ansicht des BFH auch für Knock-out-Produkte, die nach dem Erreichen der jeweiligen Knock-out-Schwelle wertlos verfallen (BFH vom 13. Januar 2010, IX B 110/09). Dem wertlosen Verfall steht es gleich, wenn der Anleger nach dem Verfall nur noch einen Bruchteil seiner ursprünglichen Anschaffungskosten erhält, so dass wirtschaftlich nur noch ein zu vernachlässigender Schutz seines Vermögens vorliegt (OFD Münster vom 13. Juli 2009, Kurzinformativ ESt 21/2009). Da Open-End Turbo-Optionsscheine und die Mini Futures die Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren, wirtschaftlich also mit Knock-out-Produkten und Optionsgeschäften vergleichbar sind, ist es möglich, dass die Finanzverwaltung diese dargestellten Grundsätze auch auf die Open-End Turbo-Optionsscheine und Mini Futures anwendet.

1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen

Werden die Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer.

Von den Erträgen wird grundsätzlich kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen, wenn der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist. Dies gilt auch, wenn der Mini-Future bzw. Open End Turbo-Optionsschein im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten wird und gegenüber der jeweiligen auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird, dass die Erträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören.

Wird auf die Erträge aus der Veräußerung bzw. der Ausübung der Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheine Kapitalertragsteuer einbehalten, hat diese keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers angerechnet.

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen beim Werbungskostenabzug gelten nicht. Es findet daher – wie bisher – ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt. Verluste aus den Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen können allerdings regelmäßig nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften, die der jeweilige Anleger im laufenden, in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren erzielt hat oder erzielt, unter Beachtung der Einschränkungen durch die Mindestbesteuerung (§ 10d EStG) verrechnet werden, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG. Sie können grundsätzlich weder mit den anderen Gewinnen des jeweiligen Unternehmers noch mit dessen Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die Betriebsstätte unterhält, der der Mini-Future bzw. Open End Turbo-Optionsschein steuerlich zuzurechnen ist. Eine ggf. anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Werden die Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheine hingegen von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge aus den Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Gesellschaft die Betriebsstätte unterhält, der der Mini-Future bzw. Open End Turbo-Optionsschein steuerlich zuzurechnen ist. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Sofern es sich bei dem jeweiligen Anleger um eine Körperschaft handelt, unterliegen die Erträge aus den Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen sowohl der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) als auch der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt ebenfalls grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Körperschaft die Betriebsstätte unterhält, der der Mini-Future bzw. Open End Turbo-Optionsschein steuerlich zuzurechnen ist. Die Gewerbesteuer wird allerdings weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus den Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) die Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheine sind dem Betriebsvermögen einer deutschen

Betriebstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus den Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheine gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus den Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der Kapitalertragsteuer. Die Einkommen- bzw. die Körperschaftsteuer für die Erträge aus den Mini Futures und Open End Turbo-Optionsscheinen kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv.

1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle.] [●]¹

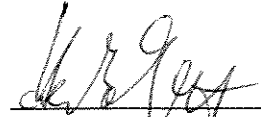
¹ An dieser Stelle können weitere oder andere Informationen zur Besteuerung in den endgültigen Angebotsbedingungen erscheinen, die sich aus aktuellen steuerlichen Entwicklungen (wie z. B. Rechtsprechung und Gesetzgebung) ergeben.

[2. Besteuerung von Mini-Futures bzw. Open End Turbo-Optionsscheinen in [•]] [•]¹

¹ Sofern anwendbar werden an dieser Stelle in den endgültigen Angebotsbedingungen Angaben zur Besteuerung in einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angegeben sein.

VII. UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, den 06. Juli 2020

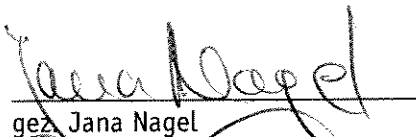


gez. Heiko Geiger
Vontobel Financial Products GmbH



gez. Anton Hötzl
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 06. Juli 2020



gez. Jana Nagel
Vontobel Europe S.A.
Niederlassung Frankfurt am Main



gez. Andreas Blumenstein
Vontobel Europe S.A.
Niederlassung Frankfurt am Main